

Schriftliche Arbeit verfasst an der School of Management and Law,
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Masterthesis

**Implementierung der überarbeiteten
Fachempfehlung «Swiss GAAP FER 30
Konzernrechnung» - Analyse aus Berichterstattungs-
und Prüfungssicht**

Eingereicht von

Alessia Engetschwiler

Matrikel-Nr. 13-557-640

Hauptbetreuer

Oliver Vögele

Co-Betreuer

Jean-Marc Huber

Studiengang

Master of Science in Accounting & Controlling

Bernhardzell, 15. Juni 2023

Management Summary

Die neue Version der Fachempfehlung 30 «Konzernrechnung» von Swiss GAAP FER tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft. Die Überarbeitung oder Neuerstellung von Fachempfehlungen bringt stets Herausforderungen und Risiken mit sich. Diese Masterthesis geht auf die wesentlichen Änderungen von Swiss GAAP FER 30 ein und untersucht mögliche Risiken und Herausforderungen im Hinblick auf die Implementierung aus der Berichterstattungs- und der Auditperspektive. Hierbei wird eine qualitative Datenanalyse, mit Hilfe von Experteninterviews und der Erstellung von Fallbeispielen, durchgeführt.

Die Literaturanalyse zeigt, dass die hauptsächlichsten Änderungen in der Behandlung des Goodwills liegen. Speziell hervorzuheben ist die Weiterentwicklung der Goodwill-Behandlung «Verrechnung mit dem Eigenkapital», wobei bisher nicht bilanzierte immaterielle Werte neu in der Bilanz erfasst werden müssen, sofern sie relevant für die Akquisition sind. Die Auditexperten begrüßen diese Regelung aufgrund der besseren Transparenz in der Bilanz, Experten aus der Berichterstattung hingegen kritisieren diese aufgrund des zusätzlichen Aufwandes und Kosten. Eine weitere relevante Änderung bezüglich des Goodwills ist die Vorgehensweise bei einem schrittweisen Anteilserwerb und -verkauf, die aus beiden Perspektiven begrüsst wird. Dennoch wurde in der Ausarbeitung eines Beispielfalls auf eine fehlende Regelung sowie unklare Formulierungen gestossen.

Eine weitere Änderung umfasst die Vorschrift, dass assoziierte Unternehmen nach einem Swiss GAAP FER konformen Abschluss in den Konzernabschluss aufzunehmen sind. Wird kein entsprechender Abschluss erstellt, müssen die für den Konzern relevanten Positionen übergeleitet werden. Dabei besteht Uneinigkeit zwischen den Expertengruppen. Die Auditexperten begrüßen die Regelung aufgrund des Grundsatzes «True and Fair View», sodass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die Berichterstatter sehen diese Änderung eher kritisch, da ihnen die Umsetzung der Überleitung auf Swiss GAAP FER, aufgrund der mangelnden Einsicht in die Bücher bei assoziierten Unternehmen, als unrealistisch erscheint. Zudem müssen Swiss GAAP FER-Anwender neu Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, die bei der Konsolidierung entstehen, bei einem Kontrollverlust ausbuchen. Dabei sind vor allem diejenigen Anwender gefordert, welche diese Differenzen bis anhin in der Bilanz stehen gelassen haben. Eine Übergangsbestimmung ermöglicht den Unternehmen, diese Differenzen einmalig auf null zu stellen.

Die Umsetzung von neuen oder geänderten Fachempfehlungen stellen immer eine Herausforderung dar. Eine Schwierigkeit ist insbesondere, die geänderten Themen überhaupt zu erkennen und dann korrekt anzuwenden. Aufgrund von unklaren Formulierungen ist es den Unternehmen empfohlen, sich frühzeitig mit dem neuen Swiss GAAP FER 30 auseinanderzusetzen. Das geplante Lehrbuch mit Anwendungsbeispielen wird für die Unternehmen sicherlich hilfreich sein. Weitere Herausforderungen oder Regelungslücken von Swiss GAAP FER 30 werden erst bei der tatsächlichen Anwendung im Jahr 2024 deutlich werden.

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einführung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2 Forschungsfrage und Zielsetzung	2
1.3 Wissenschaftliche Forschungsmethoden	2
1.4 Aufbau der Arbeit und Auswahl Forschungsmethodik	4
2 Theoretische Grundlagen	6
2.1 Rechnungslegung und Konzernrechnung	6
2.2 Fachempfehlung zur Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER	10
2.2.1 Änderungsprozess der Fachempfehlungen	11
2.3 Swiss GAAP FER 30 – Konzernrechnung	12
2.3.1 Anwendungsbestimmungen und Konsolidierungskreis	12
2.3.2 Konsolidierungsverfahren	14
2.3.2.1 Konsolidierungsmethoden nach Swiss GAAP FER	16
2.3.3 Goodwill nach alter Version	17
2.3.4 Goodwill nach neuer Version	19
2.3.5 Fremdwährungen	21
2.3.6 Bewertung	22
2.3.7 Ertragssteuern	23
2.3.8 Geldflussrechnung	24
2.3.9 Eigenkapitalnachweis und Offenlegung	25
2.3.10 Anwendungszeitpunkt und Übergangsbestimmungen	27
2.4 Kritik / Herausforderungen	28
2.5 Vergleich mit OR und IFRS	29

3	Methodisches Vorgehen	32
3.1	Experteninterview	32
3.1.1	Vorgehen Experteninterview	32
3.1.2	Auswahl der Interviewpartnern	33
3.1.3	Datenanalyse Experteninterview	34
3.2	Fallbeispiel	35
3.2.1	Datenanalyse Fallbeispiel	35
4	Resultate	37
4.1	Datenaufbereitung der Experteninterviews	37
4.1.1	Auswertung und Resultate	37
4.1.1.1	Konsolidierungsverfahren	37
4.1.1.2	Vergleichbarkeit mit IFRS (Goodwill)	39
4.1.1.3	Bilanzierung immaterieller Werte	40
4.1.1.4	Änderung Behandlung Goodwill	41
4.1.1.5	Abschreibungsdauer	43
4.1.1.6	Badwill	44
4.1.1.7	Schrittweiser Anteilswerb/-verkauf	44
4.1.1.8	Zukünftige Kaufpreisbestandteile	45
4.1.1.9	Fremdwährungen	45
4.1.1.10	Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Swiss GAAP FER-Anwender	46
4.1.1.11	Herausforderungen / Risiken	47
4.2	Anwendung Swiss GAAP FER 30 an einem Beispielfall	49
4.2.1	Fallbeispiel 1: Identifizierung und Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte	49
4.2.2	Praxisbeispiel: Emmi Gruppe Jahresabschluss 2020	52
4.2.2.1	Hypothetische Anwendung nach neuem Swiss GAAP FER Standard 30	55
4.2.3	Fallbeispiel 2: Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf	56
5	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	62
5.1	Hauptsächliche Änderungen von Swiss GAAP FER 30	62
5.1.1	Negativer Goodwill	62
5.1.2	Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf	63
5.1.3	Zukünftige Kaufpreisbestandteile	64
5.1.4	Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen	64
5.1.5	Weiterentwicklung «Verrechnung mit dem Eigenkapital»	65
5.1.6	Assoziierte Unternehmen	65

5.2	Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung	65
5.2.1	Assoziierte Unternehmen: Überleitung auf Swiss GAAP FER	66
5.2.2	Bilanzierung von bisher nicht bilanzierten relevanten immateriellen Werten bei Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital	67
5.2.3	Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen	68
5.3	Schlussfolgerungen	68
6	Kritische Würdigung und Ausblick	70
	Literaturverzeichnis	71
	Anhang	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick Konzernstruktur.....	7
Abbildung 2: Überblick Konsolidierungskreis.....	17
Abbildung 3: Änderung der Beteiligungsquote IFRS	30
Abbildung 4: Konzernbilanz vor Akquisition	49
Abbildung 5: Bilanz TU vor Akquisition	50
Abbildung 6: Konzernbilanz mit Goodwillaktivierung.....	50
Abbildung 7: Konzernbilanz, Verrechnung Goodwill nach SGF 30 Version 2020	51
Abbildung 8: Konzernbilanz, Verrechnung Goodwill nach SGF 30 Version 2023	52
Abbildung 9: Emmi Gruppe – konsolidierte Bilanz Aktivseite 2020.....	53
Abbildung 10: Emmi Gruppe – theoretischer Anlagespiegel 2020	54
Abbildung 11: schrittweiser Anteilswerb.....	59
Abbildung 12: schrittweiser Anteilsverkauf	61
Abbildung 13: Emmi Gruppe – konsolidierte Bilanz 2019.....	114
Abbildung 14: Emmi Gruppe – konsolidierte Bilanz 2020.....	115

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Experten für das Interview mit entsprechenden Funktionen.	34
Tabelle 2: Emmi Gruppe - angepasste konsolidierte Bilanz.	56
Tabelle 3: Fallbeispiel 2 – Daten Jahr 20.3.	58

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BJ	Bundesamt für Justiz
Bspw.	beispielsweise
Ca.	circa
CFO	Chief Financial Officer
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
ff.	folgend
HB	Handelsbilanz
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS for SMEs	IFRS for Small and Medium-Sized Entities
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
OR	Obligationenrecht
PWC	PricewaterhouseCoopers
RLR	Richtlinie Rechnungslegung
SGF	Swiss GAAP FER
SIX	Swiss Infrastructure and Exchange
Swiss GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

TCHF	Tausend Schweizer Franken
TU	Tochterunternehmen
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VASR	Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung
Ziff.	Ziffer

1 Einführung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Bereits im Jahr 2016 hat die Stiftung Swiss GAAP FER bekanntgegeben, den Standard Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» einer Überprüfung zu unterziehen (Swiss GAAP FER, 2016). Im Jahr 2017 wurde für die Überarbeitung eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, welche aus verschiedenen Interessengruppen und hauptsächlich Swiss GAAP FER-Anwendern bestand. Eine Überprüfung, ob eine Überarbeitung der Fachempfehlung notwendig ist, war für das Jahr 2018 geplant (Swiss GAAP FER, 2017a). Die Stiftung Swiss GAAP FER hat sodann einen Fragebogen veröffentlicht, um die Meinung der Öffentlichkeit einzuholen (Swiss GAAP FER, 2017b). Die Arbeitsgruppe hat am 15. Juni 2018 der Fachkommission die Ergebnisse vorgestellt, worin ersichtlich war, dass Klärungsbedarf in der Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 besteht. Deshalb wurde beantragt, den Standard einer Überarbeitung zu unterziehen, welchem die Fachkommission nachgekommen ist (Swiss GAAP FER, 2018a). Die Arbeitsgruppe hat darauffolgend die Schwerpunktthemen der Überarbeitung festgelegt, welche «in der Behandlung von Goodwill, der Konsolidierungsausnahme für Investmentgesellschaften, der Repatriierung kumulierter Fremdwährungsdifferenzen, dem Erwerb und der Veräusserung von Minderheitsanteilen sowie den Offenlegungen bei Akquisitionen» bestanden. Zudem waren die Abschreibungsdauer und Wertbeeinträchtigung des Goodwills, die Schattenrechnung sowie das Vorgehen bei Teilveräusserung oder Liquidation von Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften bei der Überarbeitung der Fachempfehlung ein Thema (Swiss GAAP FER, 2018b). An der 79. Sitzung der Fachkommission gab es wenige Änderungen zum Entwurf des überarbeiteten Standards, der anschliessend von 23 der 24 anwesenden Mitgliedern für die Vernehmlassung freigegeben wurde (Swiss GAAP FER, 2021a). Die überarbeitete Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 wurde im Mai 2022 verabschiedet und ist nun erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden. Dennoch besteht die Möglichkeit, die Überarbeitungen bereits frühzeitig umzusetzen (Balkanyi et al. 2022a, S. 356).

Mit Hilfe des Fragebogens zur Vernehmlassung konnte die Öffentlichkeit ihre Meinung zu den Überarbeitungen der Fachempfehlung miteinbringen. Nebst den mehrheitlich positiven Rückmeldungen, gab es auch einige Ablehnungen oder Änderungsvorschläge (Swiss GAAP FER, 2022a). Diese Eingaben der Öffentlichkeit wurde von Swiss GAAP

FER zusammengefasst und überprüft. Auf einige der Eingaben wurde konkreter eingegangen und eine entsprechende Anpassung ist daraufhin erfolgt (Swiss GAAP FER, 2022b).

Es wird den Unternehmen empfohlen, sich frühzeitig mit den Überarbeitungen der Fachempfehlung auseinanderzusetzen, da insbesondere bei grösseren Unternehmenstransaktionen erhebliche Änderungen auf die Darstellung der Konzernrechnung resultieren können (Eberle & Loser 2021, S. 10). Auch wenn die Änderungen erst für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen umzusetzen sind, sind für den Bericht gemäss der retrospektiven Methode auch die Vorjahreszahlen anzupassen. Für einige Themen sind jedoch Übergangsbestimmungen eingeführt worden, die den Übergang von den alten zu den neuen Bestimmungen erleichtern sollen (Balkanyi et al. 2022a, S. 356).

1.2 Forschungsfrage und Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Masterthesis ist es, die hauptsächlichen Änderungen des Swiss GAAP FER Standards 30 zu beschreiben, zu analysieren und mögliche Herausforderungen und Risiken festzuhalten. Diese Analyse wird aus der Perspektive der Berichterstattung wie auch der Prüfungsgesellschaft erfolgen. Es soll den Unternehmen dienen, sich auf die Umstellung des Standards einzustellen.

Abgeleitet aus der Zielsetzung vorliegender Arbeit ergibt sich die nachfolgende Forschungsfrage:

«Wo liegen die hauptsächlichen Änderungen der überarbeiteten Fachempfehlung Swiss GAAP FER Standard 30?»

Dazu wird ebenfalls die nachfolgende Sub-Forschungsfrage behandelt:

«Was sind die Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung aus Berichterstattungs- und Audit-Perspektive?»

1.3 Wissenschaftliche Forschungsmethoden

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine empirische Arbeit. Somit wird der Stand der Forschung dargestellt aber auch eigene Daten erhoben. Dabei wird zwischen qualitativer und quantitativer Datenerhebung unterschieden. «Das Ziel der qualitativen Forschung ist das Erkennen, Beschreiben und Verstehen von Zusammenhängen.»

(Gleitsmann & Suthaus, 2013, S. 93). Qualitative Untersuchungen können sich als nominal-skalierte oder ordinal-skalierte Daten präsentieren und werden argumentativ ausgewertet (Oehlrich, 2019, S.135; 84). Eine qualitative Datenerhebung ist dann sinnvoll, wenn ein Thema relativ neu und noch nicht ausreichend Literatur vorhanden ist. So kann die noch nicht erforschte Thematik untersucht und strukturiert werden. Die qualitativen Untersuchungen beschränken sich oftmals auf eine kleine Anzahl Untersuchungen (Gleitsmann & Suthaus, 2013, S. 94). Die wichtigsten qualitativen Erhebungsmethoden sind Interviews, Gruppendiskussionen und Fokusgruppen sowie eine teilnehmende Beobachtung. Interviews stellen eine besondere Form von Gesprächen dar, welche bezüglich Strukturiertheit unterschiedlich erstellt werden können. Es gibt in der qualitativen Datenerhebung vollkommen strukturierte Interviews, die keine Abweichungen zulassen. Die Teilnehmer des Interviews müssen sich exakt an den Leitfaden halten. Der andere Extremfall ist ein völlig offenes, unstrukturiertes Gespräch, das weder ein bestimmtes Ziel noch einen bestimmten Fokus verfolgt. Oftmals wird ein Mittelweg gewählt, ein sogenanntes halb- bzw. teilstrukturiertes Interview. Dazu wird ein Interviewleitfaden erstellt, Rückfragen oder Ergänzungen sind während des Gesprächs nicht auszuschliessen (Hug et al., 2015, S. 127-128). Auch bei den Gruppendiskussionen bzw. Fokusgruppen gibt es die Möglichkeit diese stärker oder weniger stark zu strukturieren. Solche Gruppendiskussionen sind dann wertvoll, wenn nicht die Meinung einer Einzelperson in Erfahrung gebracht werden möchte, sondern unterschiedliche Meinungen (Hug et al., 2015, S. 139). Bei der teilnehmenden Beobachtung nimmt die Forscherin selbst am Alltag des beforschten Subjektes teil. Sie ist also keine aussenstehende Beobachterin, sondern steht im direkten Austausch zu den Forschungspersonen (Hug et. al., 2015, S. 141).

Bei quantitativen Datenerhebungen handelt es sich um intervall-skalierte oder verhältnisskalierte Daten (Oehlrich, 2019, S. 135). Dabei besteht die Forschungsfrage oftmals aus einem umfassend erforschten Thema. In den meisten Fällen werden standardisierte Erhebungsmethoden, wie zum Beispiel ein Fragebogen, verwendet. Durch die Standardisierung dieses Fragebogens können die Antworten unmittelbar miteinander verglichen werden. Dazu ist eine grössere Anzahl Daten notwendig, als bei einer qualitativen Datenanalyse (Gleitsmann & Suthaus, 2013, S. 95). Das Ziel einer quantitativen Datenerhebung ist insbesondere Phänomene auf möglichst objektivierte Weise zu beschreiben. Dabei geht es um grössere Fallzahlen, welche im Anschluss mit statistischen Methoden ausgewertet werden (Hug et al., 2015, S. 143-144).

Eine Möglichkeit der Datenerhebung ist zudem eine empirische Forschung mit Fallstudien. Diese kann auf qualitativen sowie auch auf quantitativen Daten aufbauen. Sie untersucht «tief gehend ein bestimmtes Forschungsobjekt, den Fall (engl. Case), und seine Umweltbedingungen» (Oehlich, 2019, S. 141). Besonders wichtig für die Wissenschaftlichkeit ist hier eine strukturierte Analyse (Oehlich, 2019, S. 142).

Auch bei der Datenauswertung gibt es qualitative und quantitative Auswertungsmethoden. Eine Möglichkeit zur qualitativen Datenauswertung ist die qualitative Inhaltsanalyse, womit der Inhalt von Texten analysiert wird. Dazu wird der gewonnene Inhalt aufgesplittet und in einzelne Kategorien geordnet. So ist die Zuordnung weiterer Aussagen oder Informationen in dieselbe Kategorie möglich, womit die Datenmenge reduziert und übersichtlicher dargestellt werden kann (Hug et al., 2015, S. 189). Philipp Mayring stellt dazu ein gutes Modell vor, wie eine solche qualitative Inhaltsanalyse aussehen kann (Mayring, 2022, S. 62). Eine weitere Art der qualitativen Datenauswertung ist die «Grounded Theory». Diese bildet Theorien durch schrittweise Interpretation von Texten oder Situationen (Hug et al., 2015, S. 192). Die quantitative Datenauswertung präsentiert sich hingegen oftmals als deskriptive Statistik. Diese befasst sich mit der Zusammenfassung einer Datenmenge, um diese übersichtlicher darzustellen. Dabei können verschiedene Methoden verwendet werden, wie zum Beispiel eine tabellarische oder graphische Darstellung (Hug et al., 2015, S. 208-209).

1.4 Aufbau der Arbeit und Auswahl Forschungsmethodik

Die notwendigen theoretischen Grundlagen für die Arbeit werden zu Beginn in Kapitel zwei erarbeitet. Dabei werden verschiedene Themen behandelt, darunter eine kurze Einführung in die Stiftung Swiss GAAP FER sowie eine Erläuterung des Prozesses der Überarbeitungen der Fachempfehlungen. Ausserdem wird eine detaillierte Beschreibung des Standards Swiss GAAP FER 30 erarbeitet, wobei sowohl die bisherige Version des Standards als auch die konkreten Überarbeitungen in der neuen Version genauer analysiert werden. Im Rahmen dieser Analyse werden die Kritikpunkte und Herausforderungen, die sich aus den neuen Bestimmungen ergeben, betrachtet. Zum Abschluss des Theorieteils wird eine Gegenüberstellung mit dem Obligationenrecht und den «International Financial Reporting Standards» (IFRS) durchgeführt. Zur Aufbereitung des Theorieteils werden wissenschaftliche Literaturquellen herangezogen. Diese werden durch eine Suche nach relevanten Suchbegriffen in Bibliothekskatalogen und anderen Datenbanken ermittelt.

Die ausgewählte Literatur und Quellen werden anhand inhaltlicher und wissenschaftlicher Kriterien bewertet, um sicherzustellen, dass ausschliesslich geeignete Literatur für diese Arbeit verwendet wird (Oehlich, 2019, S. 27). Für die Aufbereitung des Theorie-teils wird in der Regel wissenschaftliches Sekundärmaterial verwendet, insbesondere Fachbücher und wissenschaftliche Zeitschriften (Oehlich, 2019, S. 41).

Im empirischen Teil dieser Masterarbeit bilden Experteninterviews den Fokus. Hierbei handelt es sich um eine qualitative Datenerhebung gemäss den Erläuterungen im Kapitel 1.3, welche im Anschluss argumentativ ausgewertet werden (Oehlich, 2019, S. 84). Da es zum vorliegenden Thema bisher nur wenige Literaturquellen gibt, erscheint diese Forschungsmethode eine sinnvolle Option zu sein. Die Experteninterviews werden als teilstrukturierte, offene Interviews durchgeführt. Dazu ist ein Interviewleitfaden zu entwickeln, abweichende Fragen oder Aussagen sind nicht auszuschliessen (Hug et al., 2015, S. 100-101). In dieser Arbeit sollen durch Experteninterviews wesentliche Änderungen des Standards genauer analysiert, Unklarheiten beseitigt und Risiken sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung untersucht werden. Um eine umfassende Perspektive über das Thema zu erhalten, werden drei bis fünf Interviews mit Experten aus der Berichterstattung, dem Audit sowie der Arbeitsgruppe von Swiss GAAP FER durchgeführt.

Des Weiteren werden im empirischen Teil dieser Masterarbeit zwei qualitative Fallbeispiele vorgestellt, in der die relevantesten Änderungen der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 genauer analysiert und die Änderungen konkret aufgezeigt werden. Dabei werden insbesondere die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Theorieteil sowie auch aus den Experteninterviews berücksichtigt. Diese Forschungsmethodik erscheint besonders geeignet, um die effektiven Änderungen den ursprünglichen Vorgaben direkt gegenüberzustellen. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei oft um sensible und nicht öffentliche Daten handelt, die von den Unternehmen nicht herausgegeben werden möchten. Daher wird auf ein konkretes Fallbeispiel mit tatsächlichen Daten verzichtet. Die Parameter für die Fallbeispiele werden deshalb selbständig definiert. Insbesondere soll eine grafische Darstellung für das Verständnis der konkreten Änderungen helfen.

2 Theoretische Grundlagen

2.1 Rechnungslegung und Konzernrechnung

In der Schweiz sind juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften gemäss Obligationenrecht zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie einen Umsatz von mindestens CHF 500'000.00 im letzten Geschäftsjahr generiert haben. Alle übrigen Unternehmen sind nicht davon ausgenommen, sie müssen aber lediglich über die Einnahmen und Ausgaben Buch führen (Art. 957 Abs. 1 und 2 OR). Das Obligationenrecht verlangt die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung von Geschäftsvorfällen und Sachverhalten (Böckli, 2019, S. 22). Neben der Rechnungslegung nach dem Gesetz gibt es auch die Möglichkeit der Rechnungslegung nach besonderen Rechnungslegungsausschüssen wie zum Beispiel der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER), auf welche in vorliegender Arbeit der Fokus liegt. Es gibt auch noch weitere private Rechnungslegungsgremien wie das «Financial Accounting Standards Board (FASB)» oder das «International Accounting Standards Board (IASB)» (Gehrig, 2021, S. 65). Solche private Rechnungslegungsgremien haben den Vorteil, dass sie, im Gegensatz zu der Gesetzgebung, schnellere Anpassungen in ihren Standards vornehmen können. Ihr Ziel ist es, ein Bild nach «True and Fair View» zu vermitteln. (Gehrig, 2021, S. 67). Nach dem Obligationenrecht muss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so dargestellt werden, dass sich Dritte davon ein zuverlässiges Bild machen können. Die Bewertung hat, anders wie bei Swiss GAAP FER, nach dem Vorsichtsprinzip zu erfolgen und soll somit ein kein zu optimistisches Bild vermitteln. Dies impliziert, dass beispielsweise die Nutzungsdauer von Aktiven nicht zu lang ist oder dass Wertberichtigungen und Risiken angemessen eingeschätzt werden (Müller et al., 2019, S. 494).

Unter bestimmten Bedingungen ist ein Unternehmen, das die Kontrolle über ein oder mehrere andere Unternehmen hat und alle rechnungslegungspflichtig sind, verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen (Art. 963 Abs. 1 OR). Die Einzelabschlüsse sind zum Teil nicht sehr aussagekräftig, da sie Transaktionen innerhalb der Konzernorganisation beinhalten. Diese Transaktionen sind deshalb in der Konzernrechnung zu eliminieren und so darzustellen, als bilden alle Einzelgesellschaften zusammen ein gemeinsames Unternehmen. Somit werden lediglich die Beziehungen gegenüber Aussenstehenden dargestellt (Behr et al, 2014, S. 271). Ein Konzern stellt Unternehmenszusammenschlüsse dar,

wobei die Gesellschaften wirtschaftliche Zwecke verfolgen und rechtlich selbständig sind. Bestimmt ein Mutterunternehmen die Geschäfts- und Finanzpolitik eines anderen Unternehmens, wird von einem Tochterunternehmen gesprochen. Einen solchen Einfluss auf das Tochterunternehmen hat die Muttergesellschaft dann, wenn sie mehr als 50% der Stimmrechte des Tochterunternehmens besitzt oder dies vertraglich vereinbart wurde (Meyer, 2016, S. 19-20). Eine solche vertragliche Kontrolle ist zum Beispiel mit Hilfe von Aktionärbindungsverträgen möglich (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/51). Eine weitere Möglichkeit entsprechenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben, ist durch die faktische Möglichkeit, die Geschäftsaktiven zu steuern. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Mutterunternehmung nicht die Mehrheit an den Stimmrechten hält, die übrigen Anteile sich jedoch alle im Streubesitz befinden. Es wird dann von einer sogenannten «Beherrschung» der Tochterunternehmung durch die Muttergesellschaft ausgegangen. Ein Unternehmen wird dann beherrscht, wenn ein Investor bei dem Unternehmen den variablen wirtschaftlichen Erfolgen ausgesetzt ist oder Rechte daran hat und er die Möglichkeit hat, die wirtschaftlichen Ergebnisse des Unternehmens zu beeinflussen (Meyer, 2016, S. 57-58). Ebenfalls Teil einer Konzernstruktur können Gemeinschaftsunternehmen sein. Von solchen Organisationen ist dann die Rede, wenn ein Unternehmen von zwei oder mehreren Unternehmen gemeinschaftlich geführt wird (Meyer, 2014, S. 18). Häufig halten dabei zwei Parteien je 50 Prozent der Stimmrechte. Beteiligt sich ein Mutterunternehmen in einem wesentlichen Umfang an einem Unternehmen und hat deshalb einen massgeblichen Einfluss, wird dies als assoziiertes Unternehmen bezeichnet. Dazu gehören Unternehmensverbindungen mit einem Stimmrechtsanteil zwischen 20% und 50% (Meyer, 2014, S. 18; Meyer, 2016, S. 59). Die verschiedenen Beteiligungsverhältnisse werden nachfolgend in Abbildung 1 graphisch dargestellt.

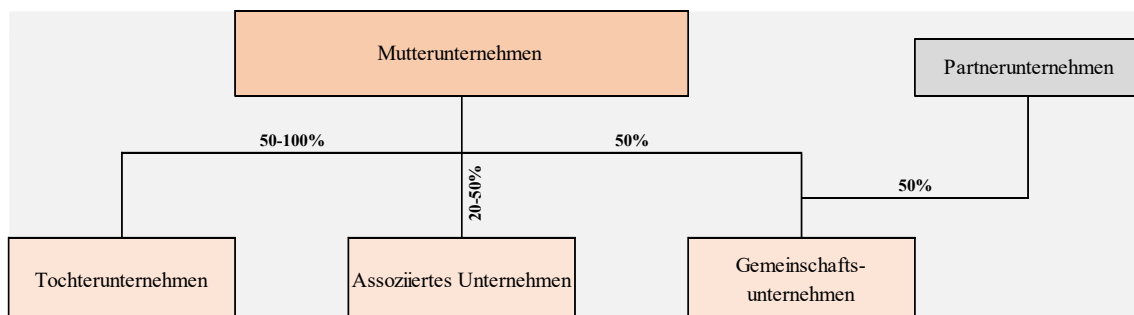


Abbildung 1: Überblick einer Konzernstruktur (in Anlehnung an Meyer, 2016, S. 23).

Besteht eine Unternehmensverbindung, muss im Geschäftsbericht eine konsolidierte Jahresrechnung publiziert werden (Art. 963 Abs. 1 OR). In einer sogenannten

Konzernrechnung werden die Jahresabschlüsse der Mutterorganisation als auch ihrer Tochterorganisationen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen erfasst (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/1). Von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ist eine juristische Person dann befreit, wenn sie «zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:

- a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt» (Art. 963a Abs. 1 OR).

Welche beiden Grössen überschritten werden, ist nicht von Relevanz. Die zwei Schwellenwerte, die grösser als die definierten Grössen sind, können von Jahr zu Jahr wechseln. Relevant sind die Kennzahlen im Berichts- und im Vorjahr (Glanz & Zihler, 2019, S. 786). Auf die Erstellung der Konzernrechnung kann zudem verzichtet werden, wenn die juristische Person von einem Unternehmen kontrolliert wird. Zu beachten bleibt in diesem Fall, dass die Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft wurde (Art. 963a Abs. 2 OR). Als gleichwertige Standards sind insbesondere die «International Financial Reporting Standards» (IFRS), die «International Financial Reporting Standards for Small and Medium-sized Entities» (IFRS for SMEs), die «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER), die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) sowie die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) zu erwähnen (Art. 1 Abs. 1 VASR). Die Swiss Infrastructure and Exchange Regulations AG (SIX) publiziert zudem eine Richtlinie zu den anerkannten Rechnungslegungsstandards, die für die Emittenten von Beteiligungsrechten gelten (SIX, 2023, Art. 6). Wird kein als von der Schweiz gleichwertig angesehener Standard für die Erstellung der Konzernrechnung verwendet, ist eine vergleichende Analyse zu erstellen (Glanz & Zihler, 2019, S. 796). Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Konzernrechnung ordentlich geprüft wird. Dies kann nach schweizerischen Vorschriften oder nach gleichwertig ausländischen Standards umgesetzt werden. Gemäss Schweizer Vorschriften ist eine ordentliche Prüfung durch eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR eine zwingende Voraussetzung für Konzerngesellschaften (Glanz & Zihler, 2019, S. 797) Die Konzerngesellschaft hat die Oberkonzernrechnung als Teil des Geschäftsberichts innert sechs Monaten zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Bilanzstichtag

(Glanz & Zihler, 2019, S. 799). Gemäss Art. 963 Abs. 4 OR gibt es einige Unternehmensstrukturen, welche unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung der Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen können. Gemeint sind damit Vereine, Stiftungen und Genossenschaften (Art. 963 Abs. 3 OR). Ist eine juristische Person theoretisch durch oben erwähnte Punkte von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, kann trotzdem eine Erstellung verlangt werden, wenn:

1. «dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt» (Art. 963a Abs. 2 Ziff. 1-4 OR).

Das Gesetz hält explizit fest, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens für Dritte so darstellen soll, dass sich diese ein zuverlässiges Bild der Lage des Unternehmens machen können (Art. 958 Abs. 1 OR). Von diesem Fall kann bei Konzernstrukturen nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um einfache Konstruktionen handelt, mit wenigen internen Beziehungen und geringem Einfluss von Fremdwährungen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Erstellung einer Konzernrechnung Pflicht ist, damit ein solches zuverlässiges Bild gewährleistet werden kann (Eberle & Buchmann, 2016, S. 2446).

Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an der Börse kotiert sind, Genossenschaften mit mindestens 200 Genossenschaf tern und Stiftungen, die durch das Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind müssen ihre Konzernrechnung gemäss Gesetz nach einem anerkannten Standard erstellen (Art. 963b Abs. 1 Ziff 1-3 OR). In den anderen Fällen ist das konsolidierungspflichtige Unternehmen lediglich zur Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes verpflichtet (Dekker, 2016, S. 709). Gesellschafter, die entweder mindestens 20 Prozent des Grundkapitals besitzen, 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder können dennoch eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard verlangen. Auch auf die Anwendung eines anerkannten Standards kann ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied mit einer

persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht wie auch die Stiftungsaufsichtsbehörde bestehen (Art. 963b Abs. 4 Ziff. 1-3 OR).

2.2 Fachempfehlung zur Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER

In der Schweiz wurde im Jahr 1983 auf Initiative von Professor A. Zünd in Zusammenarbeit mit der Treuhand-Kammer ein privates Gremium zur Ausarbeitung von Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) gegründet. Dies ergab sich aus der Tatsache, dass in den 1970er Jahren absehbar war, dass es im Rahmen der Überarbeitung des Aktienrechts von 1936 schwierig sein würde, auf gesetzlicher Ebene die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Einzelabschlüsse und Konzernrechnungen durchzusetzen (Watter, 1997, S. 279). Nach der Gründung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung wurde ein Fachausschuss aus fünf Mitgliedern gebildet, welcher die Entwürfe zu den Empfehlungen ausarbeitete und der Fachkommission zur Beratung unterbreitete (Boemle, 2006, S. 8). Aufgabe des Fachausschusses war in erster Linie mittels Fachempfehlungen die «Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Einzelabschlüsse sowie der Konzernrechnungen zu erhöhen und deren Gleichwertigkeit mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu erreichen» (Gehrig, 2021, S. 69). Die Zusammensetzung der Fachkommission FER wurde an einer Tagung an der Hochschule St. Gallen stark kritisiert. Vorgeworfen wurde der Stiftung, dass sie mit ihren Mitgliedern nicht den Markt vertrete. Dies aufgrund dessen, dass die Investoren in diesem Gremium nicht vertreten waren. Von den insgesamt 22 Mitgliedern waren 13 als rechnungslegende Firmen oder Prüfer Teil der Fachkommission, weshalb der Vorwurf nicht unberechtigt war (Boemle, 2006, S. 9).

In den ersten beiden Jahren nach Gründung wurden lediglich zwei Fachempfehlungen publiziert. Neben «FER 0», worin es um die Zielsetzung, Themen und Verfahren ging wurde «FER 1» verabschiedet. In dieser Fachempfehlung wurden die Bestandteile der Jahresrechnung genauer erläutert. Bei der Ausarbeitung der Fachempfehlungen wurde schnell klar, dass möglichst keine Neuerungen beschlossen, sondern lediglich die bestehende Praxis niedergeschrieben werden sollte. Dies war auch bei der Ausarbeitung der folgenden Fachempfehlung, «FER 2» zur Konzernrechnung, nicht anders. Bei diesem Standard wurden hauptsächlich Lehrbuchaussagen und Erklärungen niedergeschrieben und gewährte weitgehende Methodenfreiheit (Boemle, 2006, S. 9).

Ursprünglich zeigte sich die Schweizer Wirtschaft eher zurückhaltend mit der Anwendung der Fachempfehlungen, bis die Schweizer Börse für die Kotierung zu Beginn der

1990er Jahre einen Abschluss nach dem True-and-Fair-View-Konzept forderte. Dies führte dazu, dass eine Anwendung des Obligationenrechts nicht mehr ausreichte und die Anwendung von FER oder anderen internationalen Rechnungslegungsstandards wie International Accounting Standard (IAS) (heute IFRS) oder US-GAAP (United States Generally Accepted Accounting Principles) für die Konzernrechnung zwingend wurde (Gehrig, 2021, S. 67-68). Die Änderung an der Schweizer Börse hatte vor allem den Grund, die Vergleichbarkeit der einzelnen Abschlüsse sicherzustellen und nicht durch stille Reserven, wie bei einem Abschluss nach Obligationenrecht üblich, den Geschäftsgang zu verschleiern (Watter, 1997, S. 279). Auch wenn die als gleichwertig angesehenen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS und US GAAP bevorzugt wurden, erhielt die Fachkommission FER eine völlig andere Bedeutung. Da eine Anwendung einer Rechnungslegung nach FER bei börsenkotierten Gesellschaften immer wichtiger wurde, interessierten sich auch immer mehr nicht börsenkotierte Gesellschaften für die Fachempfehlungen. Nach dem Jahr 1994 wurden die Fachempfehlungen immer weiter an IAS/IFRS angeglichen und eine internationale Ausrichtung angestrebt. Im Jahre 2001 wurde die Bezeichnung von «FER» auf «Swiss GAAP» (Swiss Generally Accepted Accounting Principles) angepasst und eine internationale Akzeptanz angestrebt (Boemle, 2006, S. 11). Danach wurden bestehende Fachempfehlungen vervollständigt und neue ausgearbeitet und publiziert, konsequent mit der Ausrichtung auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Behr, 2010, S. 26).

2.2.1 Änderungsprozess der Fachempfehlungen

Die laufenden Arbeiten werden von der Fachkommission vorgegeben. Die aktuellen Arbeiten, wie zum Beispiel die Formulierungen oder Änderungen von Fachempfehlungen, werden durch den Präsidenten der Fachkommission, einem Fachausschuss, der aus maximal sechs Personen besteht sowie dem Fachsekretär betreut. Der Fachausschuss delegiert die Vorbereitungsarbeiten wiederum weiter an eine Subkommission, welche von einem seiner Mitglieder geleitet wird und durch interessierte Kreise vertreten ist (Swiss GAAP FER, 2020, S. 5). Dabei durchlaufen die Projekte normalerweise zwei Phasen: Das Überprüfungsverfahren und die Projektdurchführung (Swiss GAAP FER, Projektprozess).

In der ersten Phase des Projektprozesses, dem Überprüfungsverfahren, geht es darum, die bestehende Fachempfehlung auf die Aktualität, Relevanz und Vollständigkeit zu

überprüfen. Dieses Verfahren wird von der Fachkommission und dem Fachausschuss in Auftrag gegeben. Das Ziel des Überprüfungsverfahrens ist es, die Informationen und Analysen breit abzustützen. Dazu können Informationen von Anwendern, Literatur oder Informationen von Fachexperten beigezogen werden. Die Dauer dieser Phase variiert zwischen wenigen Monaten und ca. einem Jahr. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse helfen der Fachkommission, die weiteren Schritte festzulegen. Solche Schritte können beispielsweise eine Überarbeitung einer bestehenden Fachempfehlung oder die Ausarbeitung einer neuen Fachempfehlung sein (Swiss GAAP FER, Projektprozess).

Entscheidet die Fachkommission ein Projekt durchzuführen, beginnt die zweite Phase. Der Fachausschuss erarbeitet dazu einen Entwurf und diskutiert und überarbeitet diesen mit Vertretern der Subkommissionen. Der daraus resultierende Entwurf wird der Fachkommission vorgestellt und bei Bedarf überarbeitet (Swiss GAAP FER, 2020, S. 8). Nach Behandlung innerhalb der Fachkommission wird der Entwurf überarbeitet und finalisiert (Swiss GAAP FER, Projektprozess). Im Anschluss wird der Vernehmlassungstext in einschlägigen Fachzeitschriften und auf der Website von Swiss GAAP FER publiziert. Die Ergebnisse dieses Vernehmlassungsprozesses werden bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung berücksichtigt. Wird diese mit einer qualifizierten Mehrheit der Fachkommission angenommen, wird die geänderte Fachempfehlung in Kraft gesetzt (Swiss GAAP FER, 2020, S. 8).

2.3 Swiss GAAP FER 30 – Konzernrechnung

Nachfolgende Ausführungen beinhalten die Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER 30 – Konzernrechnung per 1. Januar 2013. Zudem werden die Änderungen per 1. Januar 2024 beschrieben und mit dem bisherigen Standard verglichen. Auf Ausführungen zu ausschliesslich textlichen ohne inhaltliche Anpassungen wird verzichtet. Im Fokus stehen relevante Änderungen, die für den Konzernabschluss für das Jahr 2024 zu beachten sind. Wird nicht explizit auf Änderungen des Swiss GAAP FER 30 eingegangen, sind die Bestimmungen unverändert.

2.3.1 Anwendungsbestimmungen und Konsolidierungskreis

Handelt es sich um eine Konzernstruktur ist gemäss Abschnitt 2.1 zusätzlich eine Konzernrechnung zu erstellen. Dabei sind auch Organisationen in die Konzernrechnung zu integrieren, die einen zur Muttergesellschaft abweichenden Zweck verfolgen. Eine

Ausnahme bilden hierbei Vorsorgeeinrichtungen, die nach Swiss GAAP FER 26 separat geregelt werden (Behr et al, 2014, S. 272). Zum Konsolidierungskreis zählen auch sogenannte Zweckorganisationen. Solche Organisationen werden zwar juristisch nicht durch die Muttergesellschaft kontrolliert, sie haben jedoch einen wesentlichen wirtschaftlichen Beitrag am Konzern. Als Beispiel wird eine ausgelagerte Forschungstätigkeit genannt (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/48). Die Tochterunternehmungen, also solche Gesellschaften, die von der Muttergesellschaft beherrscht und kontrolliert werden, sind im Rahmen der Konzernrechnung als Vollkonsolidierung zu erfassen (Meyer, 2016, S. 57-58). Ein Unternehmen hat dann die Kontrolle, wenn sie direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Stimmrechte an der Tochterorganisation besitzt (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/50). Tochterunternehmungen können unter gewissen Umständen auch von der Vollkonsolidierung ausgeschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn sie in der Gesamtheit nicht wesentlich sind (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/52). Bei den Gemeinschaftsunternehmen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegen, besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Quotenkonsolidierung und der Equity-Accounting-Methode (Meyer, 2016, S. 58-59). Keine der beteiligten Parteien verfügt über die Kontrolle der Gemeinschaftsorganisation (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/53). Anders ist dies bei den assoziierten Unternehmen geregelt, bei denen die Beteiligung mindestens 20% ist. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit, es ist die Equity-Accounting-Methode vorgeschrieben (Meyer, 2016, S. 60). Die neue Version des Swiss GAAP FER 30 enthält eine umfassendere Regelung zur Behandlung von assoziierten Organisationen in den Erläuterungen. Bisher war lediglich geregelt, dass das Ergebnis der assoziierten Organisationen in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen ist (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/13).

Nach den neuen Regelungen von Swiss GAAP FER 30 können auch Anteile an Organisationen mit weniger als 20 Prozent der Stimmrechte in den Konsolidierungskreis aufgenommen werden, wenn ein massgeblicher Einfluss nachgewiesen werden kann (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/5, 30/55). Allgemein wurden die assoziierten Organisationen umfassender und klarer geregelt. Für den Einbezug des assoziierten Unternehmens in die Konzernrechnung ist der Abschluss in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER anzuwenden. Liegt kein Abschluss nach Swiss GAAP FER vor, haben die wesentlichen Abschlusspositionen den FER-konformen, internen Richtlinien zu entsprechen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/56). Bei Einbezug einer assoziierten Unternehmung in die Konzernrechnung und somit bei Erlangung eines massgeblichen Einflusses, sind die

übernommen Aktiven und Verbindlichkeiten der Organisation neu zu bewerten. Eine solche Neubewertung ist nur für diejenigen Bilanzpositionen vorgeschrieben, bei denen sich der Wert erheblich von dem Wert unterscheidet, wenn in der Vergangenheit bereits Swiss GAAP FER angewendet worden wäre. Für die Neubewertung sind auch die bisher nicht erfassten, für den Erwerb entscheidungsrelevanten, immateriellen Vermögenswerte zu identifizieren und zu bilanzieren, worauf später im Kapitel 2.3.4 noch genauer eingegangen wird (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/57). Auch die Behandlung des Goodwills erfolgt identisch zu der Voll- und Quotenkonsolidierung. Wird der Goodwill aktiviert, ist dieser in der Bilanzposition «Anteile an assoziierten Organisationen» auszuweisen. Die Abschreibung des Goodwills der assoziierten Gesellschaft bildet Teil des Ergebnisses aus assoziierten Organisationen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/58). Ergibt die Umrechnung der Bilanzposition «Anteile an assoziierten Organisationen» Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, sind diese erfolgsneutral zu verbuchen und mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Verliert die Muttergesellschaft den massgeblichen Einfluss am Unternehmen, sind die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, welche im Eigenkapital erfasst wurden, erfolgswirksam auszubuchen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/59). Beteiligungen an Unternehmen mit weniger als 20% der Stimmrechte gehören nicht zum Konsolidierungskreis und werden zu Anschaffungs- oder zu aktuellen Werten bilanziert. Sie werden in Abbildung zwei als «sonstige Unternehmen» bezeichnet (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/5). Diese Formulierung wurde mit der neuen Version leicht angepasst. Es heisst neu, dass Anteile an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 Prozent «grundsätzlich» nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/5). Es ist mit Hilfe von vertraglichen Vereinbarungen trotzdem möglich, mit weniger als 20% der Stimmrechte einen massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen auszuüben (Swiss GAAP FER, 2022c, S. 2). In der neuen Version der Fachempfehlung wird hier konkretisiert, dass bei der Bilanzierung von Vermögenswerten zu Anschaffungskosten auch allfällige Wertbeeinträchtigungen berücksichtigt werden müssen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/5).

2.3.2 Konsolidierungsverfahren

Für die Erstellung des Konzernabschlusses nach Swiss GAAP FER sind die Jahresrechnungen, die in die Konzernrechnung integriert werden, ebenfalls nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER zu bereinigen, auch wenn dies eine zum Einzelabschluss abweichende Darstellung bedeutet (Behr et al, 2014, S. 275). Gemäss der alten Version des

Swiss GAAP FER 30 sind hier nur Voll- und Quotenkonsolidierung explizit erwähnt (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/6). Dies wurde durch den neuen Standard durch die Angaben der einzelnen Organisationsformen aktualisiert. Es werden neu Mutter-, Tochter- und Gemeinschaftsorganisationen aufgezählt, für die die konzerninternen Richtlinien zur Erstellung des Jahresabschlusses gelten (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/6). Zudem sind die wesentlichen Positionen von assoziierten Unternehmen auf Swiss GAAP FER überzuleiten, wie in Kapitel 2.3.1 erläutert. Die Bereinigungen sind bezüglich des Inhalts und der Form zu erfassen. Im Hinblick auf die Erstellung eines Konzernabschlusses ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen einen einheitlichen Kontenrahmen und Kontenplan verwenden und den Abschluss gemäss den Vorschriften des Konzerns gliedern. Darüber hinaus sollten die Abschlusspositionen einheitlich bewertet werden und die Abschlüsse auf einen gemeinsamen Zeitpunkt bezogen werden (Meyer, 2014, S. 27). Die Abschlussstichtage der einzelnen, in die Konzernrechnung einflussenden Jahresrechnungen und der Konzernrechnung, dürfen nicht mehr als drei Monate auseinanderliegen (Swiss GAAP FER 2023, FER 30/60). Eine einheitliche Bewertung kann in der Praxis eine Schwierigkeit darstellen. Die jeweils gleichen Abschlusspositionen müssen einheitlich, nach konzerninternen Richtlinien bewertet werden. Dabei sind neben der Höhe des Wertes auch die Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Das Obligationenrecht verlangt für den Jahresabschluss oftmals die historischen Werte, wohingegen nationale oder auch internationale Regelwerke eine Bewertung zu aktuellen Werten präferieren (Meyer, 2014, S. 30-31). Nur wenn alle diese Unstimmigkeiten bereinigt wurden, kann ein aussagekräftiger Konzernabschluss erstellt werden. Die ursprünglich erstellten Einzelabschlüsse, die sogenannten Handelsbilanzen I (HB I) werden dadurch zu den bereinigten Handelsbilanzen II (HB II) (Meyer, 2014, S. 27). Nun werden konzerninterne Aktiven und Passiven sowie auch konzerninterne Aufwände und Erträge in den einzelnen Jahresrechnungen eliminiert (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/7). In der Regel entstehen innerhalb der Konzernstruktur zahlreiche Transaktionen wie zum Beispiel durch Lieferung und Leistung von Waren oder Dienstleistungen, Zinsen in Kontokorrent- oder Darlehenskonten, Lizenzgebühren und Management-Fees. Diese Positionen sind alle zu eliminieren, damit ausschliesslich Beziehungen gegenüber Dritten dargestellt werden (Gehrig, 2020, S. 390). Des Weiteren sind Zwischengewinne auszuschliessen, die auf konzerninterne Transaktionen zurückzuführen sind (Swiss GAAP FER, 2020, S. 176). Dies ist zum Beispiel dann von Relevanz, wenn es sich um langfristige Aufträge innerhalb der Konzernstruktur handelt, wobei bereits erste Zwischengewinne verbucht wurden (Behr et al, 2014,

S. 275). Für die Berechnung solcher Zwischengewinne ist die Anwendung von Annäherungsverfahren gestattet (Swiss GAAP FER 2023, FER 30/64). Werden in dieser Fachempfehlung den Anwendern Wahlrechte erteilt, sind diese stets einheitlich anzuwenden (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/13).

2.3.2.1 Konsolidierungsmethoden nach Swiss GAAP FER

Bei der Methode der Vollkonsolidierung, welche bei Tochterunternehmungen angewendet werden, werden alle Aktiven und Passiven sowie auch alle Aufwendungen und Erträge zu 100% nach der Neubewertung in die Konzernrechnung übertragen. Dies geschieht unabhängig davon, ob Dritte an dieser Tochtergesellschaft beteiligt sind. Der Anteil der Minderheitsaktionäre am Eigenkapital und am Periodenergebnis ist dann gesondert auszuweisen (Loser & Eberle, 2018, S. 361; Meyer, 2016, S. 115). Bei gemeinschaftlichen Unternehmen kann zwischen der Quotenkonsolidierung und der Equity-Methode gewählt werden (Kapitel 2.3.1). Da bei gemeinschaftlichen Unternehmen nicht von einer Beherrschung der Muttergesellschaft ausgegangen werden kann, dürfen diese auch nicht mittels der Vollkonsolidierung im Konzernabschluss berücksichtigt werden. Mit Hilfe der Quotenkonsolidierung werden alle Positionen in der Bilanz und der Erfolgsrechnung quotiert. Die Quotierung erfolgt anhand der Beteiligungsquote. Wird von einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen ausgegangen, bei der zwei Parteien zu je 50% beteiligt sind, werden die Positionen zu je 50% erfasst. Auch die Eliminationen erfolgen lediglich zu der Beteiligungsquote (Meyer, 2016, S. 133). Die andere Möglichkeit, wie gemeinschaftliche Unternehmen in der Konzernrechnung erfasst werden können ist mit Hilfe des Equity Accountings. Dazu wird das Eigenkapital des Unternehmens jährlich neu beurteilt und festgelegt. Der Wert des Unternehmens ändert sich beispielsweise durch das anteilige Periodenergebnis. Des Weiteren wird der Wert der Unternehmung durch von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden verringert oder er verändert sich aufgrund erfolgsneutraler Anpassung im Eigenkapital, wie zum Beispiel durch die Neubewertung von Sachanlagen (Meyer, 2016, S. 139). Diese Methode wird auch bei assoziierten Unternehmen angewendet, wobei auch hier lediglich das anteilige Eigenkapital erfasst und das Ergebnis in der Erfolgsrechnung separat ausgewiesen wird (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/12; 30/13). In Abbildung zwei werden die Konsolidierungsmethode innerhalb des Konsolidierungskreises zusammengefasst.

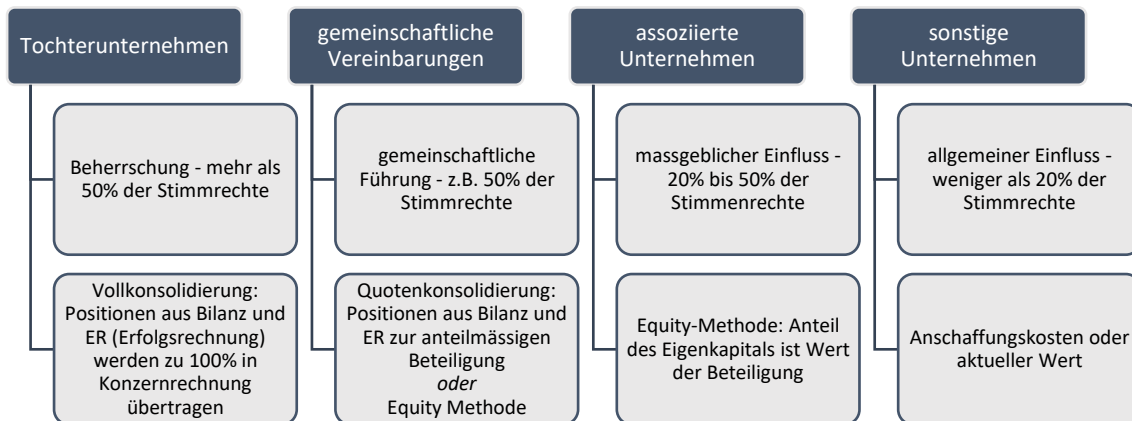


Abbildung 2: Überblick Konsolidierungskreis inklusive Konsolidierungsmethode (in Anlehnung an Meyer, 2016, S. 60).

«Die Anteile am Eigenkapital konsolidierter Organisationen (Kapitalkonsolidierung) werden nach der Erwerbsmethode erfasst» (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/9). Dabei ist der Beteiligungswert der Muttergesellschaft mit dem Eigenkapital der konsolidierten Organisation per Erwerbszeitpunkt zu verrechnen. Der Differenzbetrag der beiden Positionen wird als Goodwill bezeichnet. Die übernommenen Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaft müssen zu aktuellen Werten neu bewertet werden. Dabei können auch bisher noch nicht bilanzierte Aktiven oder Passiven erfasst werden. Darunter fallen zum Beispiel immaterielle Werte wie Patente oder Kundenbeziehungen oder auch Eventualverbindlichkeiten (Behr et al, 2014, S. 276; Meyer, 2014, S. 36; Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/66; 30/67).

2.3.3 Goodwill nach alter Version

Die Fachempfehlung 30 von Swiss GAAP FER regelt in ihrer früheren Version den Umgang mit dem Goodwill in den Ziffern 14 bis 18. Darin wird vorgeschrieben, die übernommenen Nettoaktiven bei Akquisition zu den aktuellen Werten zu bewerten. Der Differenzbetrag der neu bewerteten Nettoaktiven zu den Erwerbskosten ist als Goodwill unter den immateriellen Werten zu erfassen oder im Anhang auszuweisen (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/14). Ein in der Bilanz unter den immateriellen Werten erfasster Goodwill wird abgeschrieben. Dabei wird von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren

ausgegangen, welche sich in begründeten Fällen bis maximal 20 Jahre erstrecken kann. Wird der Goodwill nicht aktiviert, ist dieser direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Diese Methode der Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital ist nur im Zeitpunkt des Erwerbs zulässig und wird von den Schweizer Unternehmen bevorzugt. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass das Eigenkapital tiefer ausfällt und aufgrund des Wegfalles der Abschreibungen einen höheren Gewinn erzielt wird. Wichtige Kennzahlen wie zum Beispiel EBIT- (Earnings before Interest and Taxes) und Gewinnmargen werden dadurch verändert, was eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig gestaltet (Bucher & Zemp, 2018, S. 407; Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/15, 16). Bei der direkten Verrechnung mit dem Eigenkapital ist das Unternehmen verpflichtet, eine sogenannte Schattenrechnung im Anhang auszuweisen. Dabei ist aufzuzeigen, wie die Lage bei Aktivierung und Abschreibung des Goodwills aussehen würde. Die Schattenrechnung muss so lange erstellt werden, bis der Goodwill vollständig abgeschrieben wäre (Meyer, 2016, S. 82). Im Anhang ist dabei der Anschaffungswert, der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibung und eine allfällige Wertbeeinträchtigung offenzulegen (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/16). Ein Ausweis der Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital ist zudem im Eigenkapitalnachweis vorgeschrieben (Behr et al, 2014, S. 280). Wird die Beteiligung wieder verkauft, ist ein bei Erwerbszeitpunkt erfasster und mit dem Eigenkapital verrechneter Goodwill zu den ursprünglichen Werten zu berücksichtigen, um den erfolgswirksamen Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Der ursprünglich mit dem Eigenkapital verrechnete Goodwill ist bei Veräusserung vollumfänglich dem Periodenergebnis zu belasten. Dies wurde auf diese Weise geregelt, damit die Auswirkungen direkt mit denjenigen Unternehmen, welche den Goodwill aktivieren und abschreiben, verglichen werden kann (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/17, 30/61). Die Erfassung des Goodwills ist in allen Fällen gleich zu behandeln. Diese Stetigkeit ergibt sich aus den Vorschriften des Rahmenkonzeptes der Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER. Wird also von einer erfolgswirksamen Behandlung (Aktivierung und Abschreibung) auf eine erfolgsneutrale Behandlung (Verrechnung mit dem Eigenkapital) gewechselt, so sind ebenfalls die Vorjahreszahlen entsprechend anzupassen (Behr et al, 2014, S. 279; Swiss GAAP FER, 2020, FER RK/31). Diese Stetigkeit der Behandlungsmethode wird explizit von der SIX in ihrem Rundschreiben 2 in Ziff. 141 festgehalten. Sie schreiben eine analoge Anwendung sowohl für Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Organisationen vor (SIX, 2022, Ziff. 141).

Der schrittweise Unternehmenserwerb wird in der alten Version von Swiss GAAP FER nicht geregelt. Es handelt sich hierbei um eine offene Frage, welche im Sinne des Rahmenkonzeptes Swiss GAAP FER 1/4 zu regeln ist. Die Beantwortung hat sich an den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevant» (Ziff. 5 des Rahmenkonzeptes) und «True & Fair View» (Ziff. 6 des Rahmenkonzeptes) zu orientieren (Eberle & Loser, 2016, S. 126). Die Lösung ist hier oftmals die Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards, welche die offene Frage klar regeln und ebenfalls eine Sicht nach True and Fair View verfolgen. Demzufolge konsultieren Schweizer Unternehmen oftmals IFRS, in welchem es zwei Anwendungsmethoden gibt. Von diesen beiden Methoden ist vor allem die Methode nach IFRS drei (2004) für Swiss GAAP FER gut anwendbar. Dabei wird jeder Akquisitionsschritt gesondert ermittelt und auch ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben (Eberle & Loser, 2016, S. 132).

2.3.4 Goodwill nach neuer Version

Die neue Version von Swiss GAAP FER 30 behält das Wahlrecht hinsichtlich der Behandlung des Goodwills bei. Somit kann der Goodwill weiterhin aktiviert und abgeschrieben oder bei Erstkonsolidierung mit dem Eigenkapital verrechnet werden (Balkanyi et al., 2022a, S. 354). Wird der Goodwill aktiviert, ist in der Regel eine lineare Abschreibung über seine Nutzungsdauer von höchstens 20 Jahren erforderlich. Kann eine Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, erfolgt die Abschreibung über fünf Jahre (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/16). Wird der Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu bisher nicht bilanzierte immaterielle Werte zusätzlich bilanziert werden. Dies jedoch nur dann, wenn die genannten immateriellen Werte für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevant waren. Liegt der Grund der Akquisition in den bisher nicht bilanzierten immateriellen Werten, wird davon ausgegangen, dass es sich um entscheidungsrelevante Werte handelt (Balkanyi et al., 2022a, S. 354-355). Als solche entscheidungsrelevante, aber bisher nicht bilanzierte immaterielle Werte können zum Beispiel «Marken, Patente, Lizenzen, IT-Plattformen, Technologien oder den Kundenstamm» auftreten (Balkanyi et al., 2022b, S. 540). Somit sind «alle immateriellen Werte, welche argumentativ für die Begründung der Erwerbstransaktion gegenüber den Aktionärinnen und Aktionären oder bspw. gegenüber einer finanzierenden Bank ins Feld geführt werden, auch Gegenstand einer Aktivierung» (Balkanyi et al., 2022b, S. 540). Auf diesen zusätzlichen Schritt der Bilanzierung kann hingegen verzichtet werden, sofern der Goodwill aktiviert und abgeschrieben wird (Balkanyi et al., 2022b, S. 540).

Liegt der Kaufpreis unter dem Wert der Nettoaktiven wird von negativem Goodwill oder Badwill gesprochen, welcher in der neuen Version der Fachempfehlung 30 von Swiss GAAP FER ebenfalls geregelt wird. Dieser Badwill ist identisch zum positiven Goodwill zu behandeln, was bedeutet, dass dieser entweder bei Erwerbszeitpunkt mit dem Eigenkapital verrechnet und im Anhang ausgewiesen oder passiviert und über maximal fünf Jahre erfolgswirksam aufgelöst wird (Eberle & Loser, 2021, S. 9). Eine Verrechnung mit dem Eigenkapital ist gleich wie beim positiven Goodwill nur zum Zeitpunkt des Erwerbs zulässig (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/20). Wurde der Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet ist neu auch der negative Goodwill bei Veräusserung für die Berechnung des Veräusserungserfolgs zu berücksichtigen (Eberle & Loser, 2021, S. 9).

Weiter wird in der aktualisierten Version der Fachempfehlung die Behandlung eines schrittweisen Anteils erwerbs und -verkaufs geregelt. Werden Anteile als Finanzanlage erworben, resultiert kein Goodwill. Wurde aber bereits eine assoziierte Organisation erfasst und werden weitere Anteile innerhalb dieser Kategorie der assoziierten Organisation erworben, ist hierbei der positive beziehungsweise auch der negative Goodwill für jeden Akquisitionsschritt separat zu ermitteln. Für die bereits bilanzierten Anteile erfolgt keine Neubewertung. Wird jedoch durch Erwerb zusätzlicher Anteile die Kontrolle über das Unternehmen gewonnen, muss eine Neubewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten erfolgen. Dadurch ergeben sich Bewertungsdifferenzen, welche im Eigenkapital erfasst werden (Balkanyi et al., 2022b, S. 541). Wird der Goodwill aktiviert und abgeschrieben, kann die Nutzungsdauer für jeden Anteils erwerb separat bestimmt werden (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/73). Werden die Anteile wiederum verkauft, wird der anteilige Gewinn oder Verlust separat berechnet und im Periodenergebnis erfasst. Wird die Beteiligung durch weitere Verkäufe der Anteile zu einer assoziierten Organisation oder einer Finanzanlage, das heisst das Mutterunternehmen verliert die Kontrolle oder den massgeblichen Einfluss am Unternehmen, werden die verbleibenden Anteile zu den anteiligen Nettoaktiven unter Berücksichtigung des anteiligen Goodwills oder negativen Goodwills bewertet und nicht zu aktuellen Werten (Balkanyi et al., 2022b, S. 542).

Eine weitere neue Regelung im Zusammenhang mit dem Goodwill sind die Kaufpreisbestandteile, die von künftigen Ereignissen abhängig sind. Diese Kaufpreisbestandteile sind bereits zum Erwerbszeitpunkt Teil der Anschaffungskosten, sofern diese wahrscheinlich sind (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/23). Gerade weil sich die Kaufpreisfindung von solchen Akquisitionen als schwierig gestaltet, da eine Informationsasymmetrie zwischen

Käufer- und Verkäuferschaft besteht, sind sogenannte Earnouts ein geeignetes Instrument. Dabei wird der Kaufpreis durch einen festen und einen variablen Teil gestaltet. Der variable Teil ist von der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens abhängig und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (Meyer & Hüppin, 2017, S. 24). Diese Earnouts verfolgen den Zweck, die Käuferschaft über die unsichere zukünftige Geschäftslage abzusichern und werden zum Erwerbszeitpunkt zum aktuellen Wert angesetzt und zu jedem Bilanzstichtag folgebewertet. Muss eine solche zukünftige Verpflichtung zum Bilanzstichtag angepasst werden, erfolgt eine erfolgsunwirksame Verbuchung. Wird der Goodwill aktiviert und abgeschrieben, wird bei Anpassung des Earnouts der resultierende Goodwill prospektiv über die Restnutzungsdauer angewendet. Eine «rückwirkende Anpassung der bereits erfassten Abschreibungen des Goodwills bzw. Auflösung des negativen» Goodwills ist somit nicht vorgesehen (Balkanyi et al., 2022b, S. 541). «Bilanziell abgegrenzte sowie nicht bilanzierte Kaufpreisbestandteile sind im Anhang offenzulegen» (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/23). Explizit wird in den Erläuterungen geregelt, dass Entschädigungen für zukünftige Arbeitsleistungen des Verkäufers nicht zu den Kaufpreisbestandteilen zählen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/75).

2.3.5 Fremdwährungen

Ausländische Tochtergesellschaften erstellen ihren Jahresabschluss oftmals in der Währung des Domizillandes. Die Umrechnungen der Fremdwährungen erfolgen dann nach der Stichtagskurs-Methode. Nach dieser Methode werden Aktiven und Passiven, mit Ausnahme des Eigenkapitals, zum Tageskurs des Bilanzstichtages in die Konzernwährung umgerechnet, die Umrechnung der Eigenkapitalpositionen erfolgt zu historischen Werten (Gehrig, 2021, S. 401). Der historische Kurs ist der Kurs, der zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Herstellung oder der Entstehung der Position zur Umrechnung beigezogen wurde (Meyer, 2016, S. 166). Die Erfolgsrechnungspositionen werden mit dem Durchschnittswert umgerechnet. Wird das Beteiligungskonto für die Kapitalkonsolidierung mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet, entstehen aufgrund der unterschiedlichen Umrechnungskurse Differenzen, welche erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnet werden (Gehrig, 2021, S. 401). Effekte aufgrund Fremdwährungsumrechnungen auf langfristigen konzerninternen Darlehen, die einen Eigenkapitalcharakter aufweisen, sind erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/19). Von einem solchen Eigenkapitalcharakter wird dann ausgegangen, wenn das ausgewiesene Eigenkapital einen definierten Anteil am Gesamtkapital unterschreitet (Behr et al,

2014, S. 281). Die oben aufgeführten Regelungen betreffen nur die Umrechnung von Jahresrechnungen von Konzernorganisationen in einer fremden Währung und nicht die Umrechnung fremder Währungen innerhalb der Jahresrechnungen (Swiss GAAP FER, 2023, 30/77).

Im Abschnitt der Fremdwährungen wurde in der neuen Version der Fachempfehlung eine Randziffer zur Behandlung von Fremdwährungen bei Kontrollverlusten oder Verlust des massgeblichen Einflusses hinzugefügt. Dieser hält fest, dass, wenn ein solcher Verlust einer konsolidierten Organisation vorliegt, die Fremdwährungsdifferenzen erfolgswirksam aus dem Eigenkapital ausgebucht werden müssen (Balkanyi et al., 2022a, S. 356). Werden die Anteile an einer Tochtergesellschaft schrittweise verkauft, ohne dass ein Kontrollverlust entsteht, werden die Fremdwährungsdifferenzen anteilmässig den Minderheiten zugeordnet (Balkanyi et al., 2022b, S. 511). Diese Zuordnung erfolgt erfolgsneutral. «Bei sonstigen schrittweisen Veräusserungen, wie zum Beispiel Reduktion des Anteils an einer assoziierten Gesellschaft, werden die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen anteilig im Periodenergebnis berücksichtigt» (Balkanyi et al., 2022a, S. 356).

In den Erläuterungen gibt es bezüglich der langfristigen konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter zwei zusätzliche Ziffern. Dabei ist die Behandlung solcher Darlehen festgehalten, sollte die Mutterunternehmung die Kontrolle an einer Tochterorganisation oder den massgeblichen Einfluss an einer assoziierten Organisation verlieren. In diesen Fällen sind die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, welche über das Eigenkapital gebucht wurden, erfolgswirksam auszubuchen. Darüber hinaus wurde eine Regelung für die Rückzahlung von konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter eingeführt. Bei einer Rückzahlung dieser Darlehen haben die Anwender zwei Möglichkeiten für die Behandlung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Diese Differenzen können entweder anteilmässig erfolgswirksam ausgebucht oder im Eigenkapital stehengelassen werden (Swiss GAAP FER 2023, FER 30/82;83).

2.3.6 Bewertung

In der Fachempfehlung 30 von Swiss GAAP FER wird explizit erwähnt, dass dieselben Positionen in den verschiedenen Jahresabschlüssen der Konzernorganisationen zwingend nach demselben Grundsatz bewertet werden müssen (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/21). Von diesem Grundsatz soll nur in begründeten Fällen abgewichen werden (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/22; Swiss GAAP FER, 2023, FER 2/3). Als Beispiel wird die

Bewertung von Aufträgen in Arbeit genannt, die in unterschiedlichen Geschäftsmodellen anfallen. Diese werden zum Beispiel in einem Bauunternehmen anders bewertet als in einer Produktionsfirma, die Massenartikel produziert (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/84). Ein Nachweis, wie die einzelnen Positionen bewertet wurden, ist im Anhang auszuweisen. Werden Wertbeeinträchtigungen erfasst, werden diese zuerst einem allfällig verbundenen Goodwill belastet (Behr et al, 2014, S. 283). Im Anschluss wird die restliche Wertbeeinträchtigung anteilmässig auf Basis der Buchwerte den übrigen Aktiven belastet (Swiss GAAP FER, 2023, FER 20/14). Wird eine früher erfasste Wertbeeinträchtigung wegen einer neuen Beurteilung aufgelöst, so sind diese auf die dazugehörigen Aktiven anteilmässig entsprechend der Buchwerte zu verteilen. Eine solche Zuschreibung ist für den Goodwill nicht erlaubt. Nach der Zuweisung darf der tiefere Wert aus erzielbarem Wert und Buchwert nach planmässiger Abschreibung nicht überschritten werden. Ein allfälliger Restbetrag ist den übrigen Aktiven zuzuschreiben, wiederum mit Ausnahme des Goodwills (Behr et al, 2014, S. 283; Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/29).

2.3.7 Ertragssteuern

Auf erwirtschafteten Gewinnen haben Unternehmen Ertragssteuern zu entrichten. Diese werden als Steueraufwand im Periodenergebnis erfasst, wobei zwischen laufenden Ertragssteuern und latenten Ertragssteuern unterschieden wird. Die laufenden Ertragssteuern sind Steuern, die aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses anfallen. Dabei werden die bereits bezahlten Steuern sowie notwendige Steuerabgrenzungen für das Folgejahr erfasst. Die Berechnung erfolgt aufgrund des steuerrechtlichen Sitzes und des steuerrechtlich relevanten Einzelabschlusses. Mit Hilfe der Konzernrechnung werden die Unternehmen so dargestellt, als würde es sich lediglich um ein Unternehmen handeln. Aus Sicht der Steuern wird diese Vereinheitlichung nicht durchgeführt. Jedes einzelne Unternehmen bleibt steuerpflichtig am Sitz der Gesellschaft. Da die unterschiedliche Erfassung und Bewertung der einzelnen Positionen im Konzernabschluss zu Differenzen führen, werden sogenannte latente Ertragssteuern erfasst (Meyer, 2016, S. 149). Solche Differenzen können auftreten, wenn unterschiedliche steuerlich relevante Werte angewendet werden; Konsolidierungsmassnahmen, welche erfolgswirksam erfasst werden, wie zum Beispiel die Eliminierung von Zwischengewinnen zu einem anderen Ergebnis führen oder als Folge der Gewinnthesaurierung (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/25). In der neuen Version des Swiss GAAP FER 30 wurde zudem die Berücksichtigung von latenten Ertragssteuern erfasst, wenn «bei Akquisitionen im Rahmen der Kaufpreisallokation

Aktiven und Verbindlichkeiten zu aktuellen Werten angesetzt werden, welche sich von den steuerlich massgebenden Werten unterscheiden» (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/30). Latente Ertragssteuern sind temporäre Steueraufwandsdifferenzen zwischen den Einzelabschlüssen und dem Konzernabschluss. Dabei wird zwischen zeitlich unbegrenzten und zeitlich begrenzten Differenzen unterschieden. Zeitlich unbegrenzte Differenzen bleiben bestehen und werden nicht über den Zeitablauf aufgelöst. Dabei handelt es sich um nicht abzugsfähige Aufwendungen oder steuerbefreite Erträge. Diese zeitlich unbegrenzten Differenzen sind für die Erfassung latenter Ertragssteuern nicht relevant (Meyer, 2016, S. 149). Für diese Differenzen ist ein Steuersatz von Null anzuwenden (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/26). Zeitlich befristete Differenzen werden im Zeitpunkt des zukünftigen Ausgleichs zu steuerbaren oder steuerlich abzugsfähigen Beträgen führen. Als Beispiel werden hier die unterschiedlichen Abschreibungen in den Einzelabschlüssen und dem Konzernabschluss genannt (Swiss GAAP FER, 2023, FER 11/16). Handelt es sich um erzielte Gewinne, die noch nicht ausgeschüttet wurden, bei denen die Ausschüttung aber geplant ist, sind die nicht anrechenbaren Quellensteuern sowie die bei der Muttergesellschaft anfallenden Ertragssteuern zu berücksichtigen (Behr et al, 2014, S. 284). Grundsätzlich ist für die Berechnung der tatsächlich zu erwartende Steuersatz anzuwenden. Es ist auch zulässig, einen einheitlichen konzerndurchschnittlichen oder einen durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz zu verwenden (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/33).

2.3.8 Geldflussrechnung

In der Geldflussrechnung werden alle Veränderungen der flüssigen Mittel während der Berichtsperiode dokumentiert. Dabei wird zwischen Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Unter dem Begriff «flüssige Mittel» werden Bargeld und Sichtguthaben bei Banken und sonstigen Finanzinstituten verstanden. Darunter können des Weiteren auch geldnahe Mittel, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden, fallen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 4/1-4). «Der Investitionsbereich umfasst Zu- und Abgänge von Sach- und Finanzanlagen, Erwerb und Veräusserungen von Organisationen sowie von immateriellen Vermögenswerten» (Swiss GAAP FER, 2023, FER 4/11). Zu den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten werden Veränderungen in den Finanzverbindlichkeiten und im einbezahlten Eigenkapital verstanden. Darunter wird auch die Gewinnausschüttung subsumiert (Swiss GAAP FER, 2023, FER 4/12). Die Gliederung der Geldflussrechnung nach der operativen Tätigkeit kann nach der direkten oder

der indirekten Methode erfolgen. In der direkten Methode werden alle Ein- und Auszahlungen erfasst. Es ist dazu notwendig, die zahlungswirksamen Geschäftsfälle getrennt zu den zahlungsunwirksamen Geschäftsfällen zu erfassen. Die Ermittlung des Erfolgs erfordert neben den zahlungswirksamen Geschäftsfällen zahlreiche zahlungsunwirksame Buchungen wie zum Beispiel Abschreibungen, Rückstellungen oder Wertberichtigungen. Deshalb hat sich die indirekte Methode in der Praxis durchgesetzt. Dabei bildet das Periodenergebnis die Ausgangsgrösse. Dieses wird um die nicht liquiditätswirksamen Erträge oder Aufwendungen korrigiert (Gehrig, 2021, S. 328). Zusätzlich zu den Anforderungen unter Swiss GAAP FER vier sind für die Konzernrechnungen in den einzelnen Bereichen die folgenden zusätzlichen Positionen auszuweisen:

- Im Investitionsbereich sind Ein- und Auszahlungen für den Erwerb oder Verkauf konsolidierter Organisationen sowie Ein- und Auszahlungen aus dem Verkauf oder dem Erwerb von Minderheitsanteilen zu berücksichtigen. (Der Ausweis der Minderheitsanteile wurde in der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 neu explizit geregelt);
- Im Finanzierungsbereich sind von Tochtergesellschaften ausgeschüttete Dividenden an Minderheitsaktionäre sowie Kapitaleinzahlungen oder Kapitalrückzahlungen von Minderheitsaktionären an Tochtergesellschaften zu erfassen;
- In der Geldflussrechnung sind gemäss der indirekten Methode zusätzlich die anteiligen Verluste oder Gewinne aus der Anwendung der Equity-Methode zu erfassen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/34-36; Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/29).

2.3.9 Eigenkapitalnachweis und Offenlegung

Der Eigenkapitalnachweis ist in Swiss GAAP FER 24/8 geregelt. Ein solcher Eigenkapitalnachweis umfasst alle Bestände und Bewegungen innerhalb des Eigenkapitals und seiner Komponenten während einer bestimmten Rechnungsperiode (Gehrig, 2021, S.409). Für die Konzernrechnung wurde in der alten Version des Swiss GAAP FER 30 lediglich eine Ziffer im Abschnitt «Goodwill» erfasst. Darin wurde geregelt, dass, wenn der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurde, dies im Eigenkapitalnachweis offenzulegen und separat auszuweisen ist (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/18). Der Eigenkapitalnachweis wird in der neuen Version der Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 in einem eigenen Abschnitt geregelt. Nebst den verrechneten Goodwill-Positionen,

worunter neu auch der negative Goodwill subsumiert wird, müssen zusätzlich auch die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen separat in einer eigenen Spalte im Eigenkapitalnachweis dargestellt werden (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/37).

Nebst den offenzulegenden Angaben über die Sachanlagen, die gemäss Swiss GAAP FER 18 erforderlich sind, sind diesbezüglich weitere Angaben erforderlich. Es sind Änderungen des Konsolidierungskreises und Währungseinflüsse bei den Anschaffungswerten und den kumulierten Wertberichtigungen im Anlagespiegel sowie auch im Rückstellungsspiegel separat aufzuführen (Behr et al, 2014, S. 285-286). Im Anhang werden weitere Angaben über den Konsolidierungskreis verlangt. Dazu müssen die Grundsätze und die Grundlagen der Konsolidierung sowie der Bewertung angegeben und weitere Sachverhalte offengelegt werden, die nach den Fachempfehlungen offenzulegen sind (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/34). Nach der neuen Fachempfehlung sind hier zudem Sachverhalte aufzulisten, «die für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind» (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/38). Ebenso müssen diverse Informationen zum Konsolidierungskreis angegeben werden, wie auch die Erläuterung der angewendeten Methoden zur Erfassung der Organisationen in der Konzernrechnung. Zudem ist aufzuführen, um welches Unternehmen es sich handelt, mit Angabe von Namen und Sitz sowie der Anteil am Kapital beziehungsweise wie viele Stimmanteile die Muttergesellschaft besitzt. Gab es Änderungen im Konsolidierungskreis gegenüber dem Vorjahr oder Abweichungen zum Abschlussstichtag des Konzerns, sind diese ebenfalls im Anhang zu veröffentlichen. Bei den Angaben zu den Konsolidierungsgrundsätzen müssen die Konsolidierungsmethoden, die Fremdwährungsumrechnungsmethoden sowie deren Behandlung und die Behandlung assoziierter Organisationen und Gemeinschaftsorganisationen offengelegt werden. Des Weiteren ist die Behandlung von konzerninternen Gewinnen offenzulegen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/40). Wurde der Goodwill bei Erwerb direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, ist im Anhang die Auswirkung einer theoretischen Aktivierung mit planmässiger Abschreibung und Wertbeeinträchtigungen auszuweisen. Diese sind für das Berichtsjahr sowie auch für das Vorjahr aufzulisten (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/36). Neu ist auch bei Verrechnung des negativen Goodwills mit dem Eigenkapital eine theoretische Passivierung mit planmässiger Auflösung darzustellen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/43). Beträgt der Stimmrechtsanteil einer Beteiligung weniger als 20 Prozent ist auch diese Bewertungsmethode im Anhang offenzulegen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/38). Die Regelung, dass der für die Berechnung der latenten Steuern angewendete

Steuersatz im Anhang aufzuführen ist, gilt nur noch für kotierte Unternehmen (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/39; Swiss GAAP FER, 2022c, S. 10; Swiss GAAP FER, 2023, FER 31/6). «Forderungen und Verbindlichkeiten von assoziierten Organisationen» und «bei den Finanzanlagen nicht konsolidierte Beteiligungen und Forderungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen» sind einzeln im Anhang oder aber in der Bilanz aufzulisten (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/40). Die im Anhang geforderte Auflistung über die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geographischen Märkten und Geschäftsbereichen ist neu nur zu erstellen, wenn keine Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 31 oder 40 erfolgt (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/42; Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/46). Werden konsolidierte Organisationen neu erworben oder verkauft, sind die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen im Anhang darzustellen (Swiss GAAP FER, 2020, FER 30/43). Dies wird neu auf voll- und quotenkonsolidierte Organisationen beschränkt, zudem sind neben den wichtigsten Bestandteilen der Bilanzen auch der Einfluss der Erst- bzw. Dekonsolidierung auf die Nettoerlöse offenzulegen (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/47).

2.3.10 Anwendungszeitpunkt und Übergangsbestimmungen

Die neue Version der Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 wurde im Mai 2022 verabschiedet und ist erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden. Eine frühzeitige Anwendung ist erlaubt (Balkanyi et al., 2022a, S. 356). Gemäss Rahmenkonzept der Fachempfehlungen sind bei Änderungen der Grundsätze auch die Vorjahreszahlen anzupassen. Somit ist auch die Vorjahresperiode so anzupassen, als wären die neuen Grundsätze schon immer so angewendet worden (Swiss GAAP FER, 2023, FER RK/30). Davon ausgenommen sind die Bestimmungen in den Ziffern FER 30/14 bis FER 30/23, worin die Behandlung des Goodwills beschrieben wird sowie die dazugehörigen Bestimmungen der latenten Steuern in FER 30/31. Eine weitere Ausnahme betrifft die erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Diese Bestimmungen sind erstmals für Transaktionen am oder nach dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Eine Anpassung der oben genannten Positionen für die Vorjahre entfällt (Balkanyi et al., 2022a, S. 356).

Zudem wurde eine weitere Vereinfachung für die Erstanwendung der neuen Behandlung mit Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen erfasst. Diese kommt dann zur Anwendung, wenn eine Zuordnung der einzelnen Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen pro

Organisation praktisch nicht durchführbar ist. Ist dies der Fall, können die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen für alle Organisationen zum Zeitpunkt der Erstanwendung auf null zurückgestellt werden. Im Falle eines Verkaufs solcher Organisationen dürfen die Fremdwährungsdifferenzen, die vor der Erstanwendung der neuen Version von Swiss GAAP FER für die Ermittlung des Gewinns oder Verlusts anfallen, dann nicht berücksichtigt werden. Wird diese Erleichterung angewendet, muss dies im Anhang offengelegt werden (Swiss GAAP FER, 2023, S. 179).

2.4 Kritik / Herausforderungen

Swiss GAAP FER hat einen Fragenbogen über die vorgeschlagenen Änderungen veröffentlicht, um die Meinung der Öffentlichkeit einzuholen. Die Teilnahme war vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 möglich (Swiss GAAP FER, 2021b). Grundsätzlich hat Swiss GAAP FER zu ihrem Entwurf der Vernehmlassung mehrheitlich positive Rückmeldung erhalten (Swiss GAAP FER, 2022a). Dennoch gab es einige Kritikpunkte. Dass auch bisher nicht erfasste, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte identifiziert und bilanziert werden müssen, stellt für die Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand dar (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 28, 229, 286). Auch sind solche Bewertungen schwierig zu berechnen und es besteht ein hoher Ermessensspielraum (Swiss GAAP FER, 2022a, NZZ, S. 1). Insbesondere deswegen, weil gerade kleinere Unternehmen nicht in der Lage sind, eine solche Bewertung selbst herzustellen, auf die Hilfe externer Dienstleister angewiesen sind, was hohe Kosten mit sich trägt (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 229, NZZ, S. 1). Auch wurde in den Rückmeldungen zu den immateriellen Werten im Goodwill genannt, dass dadurch zwar die Vergleichbarkeit mit IFRS besser wird, jedoch durch diese neue Regelung Swiss GAAP FER den Vorteil einer weniger komplexen Anwendung im Vergleich zu IFRS verliert (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 286). Eine weitere Rückmeldung betraf die Abschreibung des Goodwills. Eine Nutzungsdauer des Goodwills ist schwierig zu ermitteln und daher empfinden einige Anwender die Beschränkung auf fünf Jahre bei Nichtbestimmung der Nutzungsdauer als sehr kurz (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 20, 138, 147). Diese Abschreibungsdauer wurde auch beim negativen Badwill kritisiert, auch wenn eine grundsätzliche Bilanzierung begrüsst wird (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 309). Die erfolgswirksame Behandlung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen stand insbesondere deswegen in Kritik, da es nicht logisch erscheint, diese in der Erfolgsrechnung zu erfassen, da diese teilweise bereits weit in der Vergangenheit zurück liegen. Dies verfälscht die Aussagekraft der

Erfolgsrechnung (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 69, BDO Ziff. 7). Die zusätzliche Regelung zu den Offenlegungen der Nettoerlöse bei voll- und quotenkonsolidierten Organisationen wurde hauptsächlich positiv bewertet. Dennoch fragen sich einige Nutzer über den Mehrwert dieser Informationen und lehnen diese Positionen aufgrund des Mehraufwands mehrheitlich ab (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 6, 142). Die neuen Vorgaben zu den assoziierten Organisationen wurden insbesondere deshalb von einigen abgelehnt, weil diese für die Abschlüsse von Equity-Gesellschaften nur schwer anwendbar sind und die notwendigen Unterlagen oftmals nicht vorliegen. Zudem stellt eine Neubewertung der Nettoaktiven auch hier einen erheblichen Mehraufwand dar (Swiss GAAP FER, 2022a, S. 233 & BDO Ziff. 6).

2.5 Vergleich mit OR und IFRS

Auf eine umfassende Analyse, welche Vorgaben bei der Konsolidierung gemäss IFRS und Obligationenrecht eingehalten werden müssen, wird verzichtet. Das nachfolgende Kapitel greift lediglich die relevantesten Unterschiede zu Swiss GAAP FER auf.

In IFRS sind Unternehmenszusammenschlüsse und die Konsolidierung umfassender geregelt, als in Swiss GAAP FER. Unternehmenszusammenschlüsse werden in IFRS drei geregelt, wobei gemeinsame Vereinbarungen, wie zum Beispiel für Joint Ventures, separat in IFRS elf geregelt werden. Die Darstellung des Konzernabschlusses wird wiederum in einem separaten Standard, nämlich in IFRS zehn geregelt (Zülch & Hendlar, 2020). Gemäss IFRS werden Tochterunternehmen ebenfalls vollkonsolidiert und assoziierte Unternehmen mit der Equity-Methode in den Konzernabschluss aufgenommen. Diese Methoden sind analog zu Swiss GAAP FER. Ein Unterschied besteht bei den gemeinschaftlichen Vereinbarungen. Joint Venture werden zwar, wie in Swiss GAAP FER mit der Equity-Methode konsolidiert, wobei bei Swiss GAAP FER ein Wahlrecht zwischen der Equity-Methode und der Quotenkonsolidierung besteht. Handelt es sich um eine gemeinschaftliche Vereinbarung mit einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, ein sogenanntes Joint Operations, ist in IFRS die Zeilenkonsolidierung vorgeschrieben (Meyer, 2016, S. 60). Wird ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss integriert, werden die Aktiven und Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens einer Neubewertung unterzogen (Meyer, 2016, S. 64). Auch bisher nicht bilanzierte Vermögenswerte und Schulden sind bei der Tochterunternehmung zu erfassen, sofern diese die Kriterien von IFRS erfüllen (Pellens et al., 2017, S. 855). Diese Regelung gestaltet sich unterschiedlich zu der neuen

Regelung gemäss Swiss GAAP FER, bei der nur solche immateriellen Vermögenswerte zu identifizieren und bilanzieren sind, die für die Akquisition relevant waren (Balkanyi et al, 2022b, S. 540).

Übersteigt der Kaufpreis für die Akquisition der Tochterunternehmung das neu bewertete Eigenkapital, wird der Differenzbetrag (Goodwill) nach IFRS 3/32 aktiviert. Handelt es sich um einen negativen Goodwill, ist dieser als erfolgswirksamen Ertrag zu erfassen (Pellens et al., 2017, S. 858). Gemäss IFRS handelt es sich beim Goodwill um einen Vermögenswert ohne bestimmbare Nutzungsdauer. Eine planmässige Abschreibung ist somit gemäss IFRS nicht vorgesehen. Der Goodwill ist jährlich und bei Vorliegen von gewissen Indikatoren einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen (Impairment-only). Liegt eine Wertminderung vor, ist diese in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen (Pellens et al., 2017, S. 882).

Auch in IFRS wird ein sukzessiver Anteilsverkauf und -erwerb geregelt. Es sind immer diejenigen Fälle von Interesse, bei denen ein Wechsel der Konsolidierungsmethode erforderlich ist. Die gesamte Beteiligung, inklusive der bisher erfassten Anteile, sind dann neu zu bewerten. Dies ist analog auch für den Verkauf von Beteiligungen anzuwenden (Meyer, 2016, S. 222-238). Wann ein solcher Wechsel der Konsolidierungsmethode vorliegt, wird in Abbildung drei dargestellt:

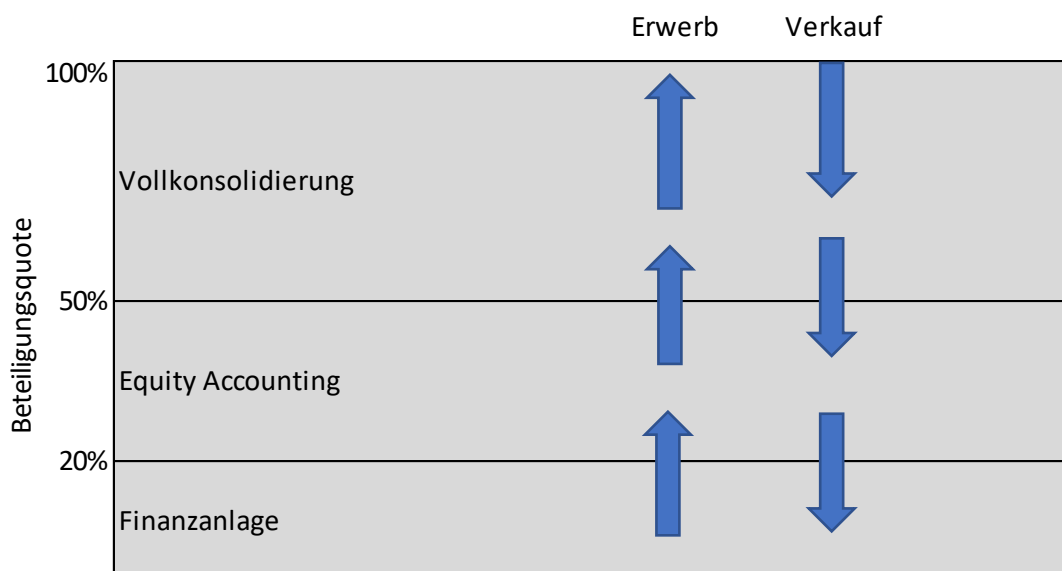


Abbildung 3: Änderung der Beteiligungsquote nach IFRS (Meyer, 2016, S. 221)

Immer wenn eine Beteiligung die Linie von 20% oder 50% überschreitet (bei Erwerb) oder unterschreitet (bei Verkauf) ist eine Neubewertung erforderlich. Der aus der

Neubewertung resultierende Erfolg ist erfolgswirksam zu erfassen. Werden Anteile innerhalb der Konsolidierungsgruppe erworben oder verkauft, wird der Erfolg erfolgswirksam erfasst (Meyer, 2016, S. 222-238).

Ist die funktionale Währung des Tochterunternehmens nicht identisch zu der Währung der Mutterunternehmung, so ist der Abschluss des Tochterunternehmens mit der sogenannten modifizierten Stichtagkursmethode in die funktionale Währung der Muttergesellschaft umzurechnen. Dazu werden monetäre und nicht monetäre Vermögenswerte und Schulden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die in der Erfolgsrechnung erfassten Transaktionen werden zu den entsprechenden Kursen am Transaktionszeitpunkt erfasst. Hier ist auch ein Durchschnittskurs zulässig, sofern dieser das Ergebnis nicht stark verzerrt aufgrund schwankender Wechselkurse. Die Umrechnung des Eigenkapitals erfolgt zu historischen Kursen (Pellens et al., 2017, S. 824, 830-831). «Der Eigenkapitalposten «Umrechnungsdifferenz» spiegelt dann die sich im Zeitablauf ergebenden Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf das Eigenkapital des Tochterunternehmens wider. Er ist gemäss IAS 21.48 bei Veräusserung des Tochterunternehmens – bei einem Teilverkauf anteilig – GuV-wirksam aufzulösen» (Pellens et al., 2017, S. 831).

Im Obligationenrecht wird zwar in Art. 963 ff. geregelt, unter welchen Umständen ein Unternehmen zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist, jedoch lässt es weitere Vorschriften zur konkreten Umsetzung weitgehend offen. Die Konsolidierungsregeln werden von dem Mutterunternehmen festgelegt. Sie ist innerhalb der gesetzlichen und von der Lehre formulierten Leitplanken in der Gestaltung frei (Meyer, 2019b, S. 814). Vorgeschrieben wird, dass die Bewertungsregeln im Anhang aufzuführen sind (Art. 963b, Abs. 3 OR). Auch bei der Erstellung des Konzernabschlusses ist sicherzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Bild der wirtschaftlichen Lage der Konzerngesellschaft bilden können. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung sind somit auch für die Erstellung der Konzernrechnung anzuwenden (Meyer, 2019a, S. 812).

3 Methodisches Vorgehen

Nachdem in Kapitel zwei die theoretischen Grundlagen der Änderungen des Swiss GAAP FER 30 erläutert wurden, befasst sich das vierte Kapitel mit den möglichen Risiken und Herausforderungen sowie den praktischen Änderungen in der Anwendung der geänderten Fachempfehlung. Dabei wird der Hauptfokus auf diejenigen neuen Regelungen gelegt, die nach der alten Version des Swiss GAAP FER 30 anders oder gar nicht geregelt wurden. Auf lediglich textliche Änderungen wird auch in diesem Kapitel nicht weiter eingegangen. Ebenso hat der empirische Teil dieser Masterarbeit primär das Ziel, die eingangs gestellten Forschungsfragen zu beantworten:

- *«Wo liegen die hauptsächlichsten Änderungen der überarbeiteten Fachempfehlung Swiss GAAP FER Standard 30?»* und
- *«Was sind die Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung aus Berichterstattungs- und Audit-Perspektive?»*

Eine qualitative Untersuchung bietet sich zur Beantwortung der Forschungsfragen gut an, da dadurch konkrete Änderungen sowie allfällige Risiken und Herausforderungen detailliert erarbeitet werden können. Die Forschung dieser Masterarbeit gliedert sich in ein zweistufiges Design. Einerseits sollen Experteninterviews einen vertieften Blick in das Thema gewähren, vor welchen Schwierigkeiten die Unternehmen bei der Umsetzung stehen. Andererseits soll anhand eines Praxisbeispiels erläutert werden, wie die Änderungen in der Konzernrechnung dargestellt werden müssen. Die gewonnenen Informationen aus den Experteninterviews werden im Praxisfall direkt angewendet. Eine Begründung zur Wahl der beiden Forschungsmethoden ist in Kapitel 1.3 und 1.4 zu finden.

3.1 Experteninterview

Die Experteninterviews bilden den ersten Teil des Forschungsteils. Dabei liegt der Fokus, wie in Kapitel drei erläutert, auf der Beantwortung der Forschungsfragen.

3.1.1 Vorgehen Experteninterview

Für das Experteninterview wurde ein teilstrukturierter Interviewleitfaden erstellt, welcher auf die theoretischen Grundlagen in Kapitel zwei aufbaut. Dieser Interviewleitfaden wurde so ausgerichtet, dass möglichst effektive und effiziente Inputs für die Beantwortung der Forschungsfragen erlangt werden können und wurde vorab mit dem Betreuer

dieser Arbeit, Oliver Vögele, besprochen. Mit Hilfe des Leitfadens wird eine grobe Struktur des Gesprächs sowie die Sammlung der Daten für die Beantwortung der Forschungsfragen sichergestellt. Dennoch lässt ein teilstrukturierter Interviewleitfaden Rückfragen seitens der Autorin oder weitere Inputs seitens des Experten offen. Grosser Wert wurde auf die Formulierung von offenen Fragestellungen gelegt, damit es den Experten möglich ist, von ihren eigenen Erfahrungen und Erkenntnissen zu berichten. Der teilstrukturierte Leitfaden gliedert sich in drei Kategorien, wobei er mit der Organisation des Gesprächs startet. Dabei wird zuerst das Einverständnis zur Aufnahme des Interviews für die anschließende Transkription sowie die Nennung des Namens des Experten und des jeweiligen Unternehmens in der Masterarbeit eingeholt. Zudem werden dem Experten die Forschungsfragen, die die Basis der Masterarbeit bilden, erläutert. Im zweiten Teil des Leitfadens werden die Änderungen des Swiss GAAP FER 30 besprochen sowie in welchen Bereichen mögliche Risiken oder Herausforderungen auftreten können. Zum Abschluss sieht der Leitfaden allgemeine Fragen zu Swiss GAAP FER 30 sowie weitere Inputs der Experten vor, die ihnen im Zusammenhang mit der Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 als wichtig erscheinen. Der vollständige Interviewleitfaden befindet sich im Anhang (Anhang A).

3.1.2 Auswahl der Interviewpartnern

Entscheidend für die Qualität der Daten aus den Experteninterviews bildet die Auswahl der Interviewpartner. Es sollen Experten aus drei unterschiedlichen Bereichen interviewt werden: Aus der Berichterstattung; dem Audit und der Arbeitsgruppe von Swiss GAAP FER. Folgende Voraussetzungen beziehungsweise Kenntnisse müssen die einzelnen Personen innerhalb der Bereiche mitbringen:

- Berichterstattung: CFO einer Schweizer Konzerngesellschaft, die ihre Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER erstellen
- Audit: Mitarbeiter einer Schweizer Prüfungsgesellschaft, mit Erfahrung in Kontrollen nach Swiss GAAP FER
- Arbeitsgruppe Swiss GAAP FER: Teil der Arbeitsgruppe, die das Projekt der Änderung der Fachempfehlung 30 betreuen

Insgesamt wurden fünf Personen als Experten für ein Interview angefragt. Drei der fünf Personen wurden schriftlich per E-Mail angeschrieben, die anderen zwei Personen wurden mündlich angefragt. Alle angefragten Personen haben einem Interview zugestimmt

und waren bereit, ihre Expertise mit der Autorin für vorliegende Masterthesis zu teilen. Alle Interviewpartner erfüllen die oben aufgeführten Qualifikationen. Die Experteninterviews fanden einerseits persönlich im Büro des Experten oder virtuell per MS-Teams statt. Somit war ein direkter und persönlicher Austausch mit den Experten möglich. Folgende Experten konnte die Autorin für ihre Experteninterviews gewinnen:

Experte	Funktion
Sven Linder	Chief Financial Officer (CFO) INTEGRA Holding AG, Wallisellen
Oliver Wasem	Chief Financial Officer (CFO) Emmi Gruppe, Luzern
Philipp Gemperle	Manager Capital Markets & Accounting Advisory Services, PWC, Zürich
Markus Wandeler	Mitglied Arbeitsgruppe Swiss GAAP FER, PWC, Luzern
Reto Frey	Partner BDO, Zürich Mitglied der Fachkommission von Swiss GAAP FER

Tabelle 1: Experten für das Interview mit entsprechenden Funktionen.

Drei der fünf Experten wünschten eine vorgängige Zusendung des Interviewleitfadens, um sich entsprechend auf das Interview vorzubereiten. Der Interviewleitfaden wurde an diese Experten ein bis zwei Wochen vor dem Interviewtermin per E-Mail verschickt.

3.1.3 Datenanalyse Experteninterview

Nachdem die Gespräche mit den Experten stattgefunden haben, wurden die Experteninterviews transkribiert. Dies erfolgte in Absprache mit dem zuständigen Betreuer vorliegender Arbeit lediglich sinngemäss, da eine wortwörtliche Transkription in diesem Fall keinen Mehrwert bietet. Die Transkriptionen bilden Teil des Anhangs dieser Masterarbeit (Anhang B-F).

Anschliessend folgt die qualitative Datenanalyse nach Mayring. Dazu wird als erster Schritt das Ausgangsmaterial bestimmt. Dabei ist das Material festzulegen, die Entstehung zu analysieren sowie die Form des Materials zu bestimmen (Mayring, 2022, S. 53-54). In der vorliegenden Arbeit werden für die Datenanalyse lediglich die Transkripte der teilstrukturierten Experteninterviews beigezogen. Die Experten für diese Interviews wurden konkret aufgrund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewählt, damit die Forschungsfragen vorliegender Masterthesis spezifisch beantwortet werden kann. Um das

gewonnene Material gemäss Mayring zu interpretieren wird zuerst die Richtung der Analyse bestimmt. Aus dem Material können unterschiedliche Aussagen getätigt werden. «Man kann den im Text behandelten Gegenstand beschreiben, man kann etwas über den Textverfasser oder die Wirkungen des Textes bei der Zielgruppe herausfinden» (Mayring, 2022, S. 57). Daraufhin werden Fragestellungen für die Analyse genau definiert und in Unterfragestellungen differenziert (Mayring, 2022, S. 59-60). Mit der Datenanalyse möchten in vorliegender Masterthesis insbesondere die oben genannten Forschungsfragen beantwortet werden können. Dabei bilden mögliche Risiken und Herausforderungen bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung den Fokus. Als nächster Schritt gilt die Analysetechnik festzulegen. Dabei gibt es nach Mayring drei voneinander unabhängige Grundformen des Interpretierens: Zusammenfassung; Explikation und Strukturierung. Mit Hilfe der Zusammenfassung möchte das Material so reduziert werden, dass lediglich die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben. Mit der Grundform der Explikation wird bei fraglichen Textteilen weiteres Material beigetragen, um das Verständnis zu erweitern. Wird das Material aufgrund bestimmter Kriterien eingeschätzt oder werden bestimmte Aspekte aus dem Material herausgefiltert, mit Hilfe von vorab festgelegten Ordnungskriterien, wird von «Strukturierung» gesprochen. Die drei Grundformen der Analysetechnik können auch miteinander kombiniert werden (Mayring, 2022, S. 67). Die Auswertung der Experteninterviews erfolgt mit Hilfe der Strukturierung. Diese stellt die zentralste Inhaltsanalyse dar und hat das Ziel, eine gewisse Strukturierung aus dem Material herauszufiltern. Mit Hilfe von Kategorien, die im Vorab gebildet werden, können Textbestandteile ideal strukturiert werden. Solche Textbestandteile werden den gebildeten Kategorien zugeordnet (Mayring, 2022, S. 96).

3.2 Fallbeispiel

Um ausgewählte Änderungen in der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 besser zu veranschaulichen, werden im Folgenden zwei Fallbeispiele sowie ein Praxisfall dargestellt.

3.2.1 Datenanalyse Fallbeispiel

Auch die Datenanalyse der Fallbeispiele erfolgt in vorliegender Masterarbeit nach Mayring. Jedoch wird hier die Explikation (Kontextanalyse) als Analysetechnik angewendet. Dabei wird zu einzelnen interpretationsbedürftigen Textstellen «zusätzliches Material herangetragen, um die Textstelle zu erklären, verständlich zu machen, zu erläutern, zu

explizieren» (Mayring, 2022, S. 89). Ergeben sich Fragen bei der Erstellung des Fallbeispiels kann bei den Experten nachgefragt oder in bestehender Literatur nachgelesen werden.

4 Resultate

4.1 Datenaufbereitung der Experteninterviews

Nach erfolgter Transkription aller Experteninterviews erfolgt die Einteilung in Ordnungskriterien, wie in Kapitel 3.1.3. erläutert. Mit Hilfe der qualitativen Datenanalyse nach Mayring wurden die Experteninterviews in nachfolgende Kategorien unterteilt:

- Konsolidierungsverfahren
- Goodwill
 - Vergleichbarkeit mit IFRS
 - Bilanzierung immaterieller Werte
 - Änderung Behandlung Goodwill
 - Abschreibungsdauer
 - Badwill
- Schrittweiser Anteilswerb/-verkauf
- Zukünftige Kaufpreisbestandteile
- Fremdwährungen
- Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Swiss GAAP FER-Anwender
- Herausforderungen / Risiken

4.1.1 Auswertung und Resultate

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Experteninterviews nach erfolgter Zuteilung in die Kategorien zusammengefasst und ausgewertet.

4.1.1.1 Konsolidierungsverfahren

Neu können gemäss Kapitel 2.3.1. auch Anteile unter 20 Prozent als assoziierte Unternehmen gelten, sofern ein massgeblicher Einfluss vorliegt. Dabei stellt ein FER-Abschluss die Ausgangslage für die Konsolidierung. Wird kein FER-Abschluss erstellt, müssen zumindest die aus Sicht des Konzerns wesentlichen Abschlusspositionen den FER-konformen, konzerninternen Richtlinien entsprechen. Die Behandlung des Goodwills erfolgt identisch zu den voll- und quotenkonsolidierten Gesellschaften. (Kapitel 2.3.1). Insbesondere die neue Regelung betreffend dem Abschluss nach Swiss GAAP FER scheint gemäss den Experten schwierig umzusetzen. Sie sind sich einig, dass diese neue Regelung eine Herausforderung darstellen wird (Anhang B, Ziff. 2; Anhang C, Ziff.

2; Anhang D, Ziff. 2; Anhang E, Ziff. 2; Anhang F, Ziff. 2). Insbesondere aus der Berichterstattungsperspektive wird diese kritisiert und als verschärfte Formulierung wahrgenommen. Besonders in Fällen, in denen ein Konzern lediglich eine Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen hält, welche ihren Abschluss nicht nach Swiss GAAP FER erstelle, gestalte sich der Zugang zu den relevanten Informationen äusserst schwierig. Dennoch seien diese Informationen erforderlich, um eine Überleitung auf Swiss GAAP FER überhaupt erstellen zu können (Anhang B, Ziff. 2; Anhang C, Ziff. 2, 4). Ein Experte aus der Berichterstattung betont zudem, dass die neue Regelung in gewisser Weise praxisfremd sei und von ihnen beabsichtigt wird, dies gleich zu behandeln wie in den vergangenen Jahren. Sei ein Abschluss nach einem anderen Rechnungslegungsstandard erstellt worden, werde überprüft, ob Positionen identifiziert werden können, die offensichtlich nicht Swiss GAAP FER-konform sind und lediglich diese Positionen würden korrigiert. Eine umfassende Überleitung setzte einen gesamten Einblick in die Bücher voraus, was normalerweise für solche assoziierten Gesellschaften nicht gegeben sei (Anhang C, Ziff. 2).

Die Experten aus der Auditperspektive vertreten eine abweichende Meinung. Sie sind ebenfalls der Ansicht, dass bei dieser Regelung einige Unternehmen ihre Praxis anpassen müssen, da viele Anwender bisher keine Überleitung für assoziierte Unternehmen durchgeführt hätten (Anhang D, Ziff. 2). Dennoch sind sie der Meinung, dass dies auch mit der alten Version von Swiss GAAP FER 30 bereits Best Practice sei. Denn der Grundsatz «True and Fair View» ist im Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER fest verankert. Daraus lässt sich ableiten, dass die anteiligen Ergebnisse ebenso diesem Grundsatz entsprechen müssen. Ein Abschluss nach dem Obligationenrecht mit bewusst hohen stillen Reserven sei schlussfolgernd nicht die richtige Basis für den Einbezug in die Konzernrechnung (Anhang E, Ziff. 2; Anhang F, Ziff. 2). Ein Experte betont zudem, dass die neue Regelung betreffend FER-konformen konzerninternen Richtlinien für die assoziierten Unternehmen nicht gleich streng ist wie für Mutter-, Tochter- und Gemeinschaftsorganisationen (Anhang E, Ziff. 4). Es wird in der Ziffer 56 des neuen Swiss GAAP FER 30 explizit erwähnt, dass nur die für die Konzernrechnung wesentlichen Positionen unter diese Regel fallen. Eine Einzelposition des assoziierten Unternehmens muss auf die gesamte Konzernrechnung einen wesentlichen Einfluss haben. Somit können viele Positionen ausgeschlossen werden. Würde eine Position tatsächlich unter diesen Wesentlichkeitsaspekt fallen, sollte es schon möglich sein, an weitere Informationen zu gelangen,

damit diese Position gemäss Swiss GAAP FER übergeleitet werden kann (Anhang F, Ziff. 2).

Demnach kann festgehalten werden, dass die neuen Regelungen betreffend der assoziierten Unternehmen, insbesondere der Vorschrift einen FER-konformen Abschluss für die Konsolidierung beizuziehen, sicherlich eine Herausforderung darstellen werden. Dennoch sind viele Positionen für den Konzernabschluss nicht wesentlich, wobei eine Überleitung nach Swiss GAAP FER entfällt.

4.1.1.2 Vergleichbarkeit mit IFRS (Goodwill)

Die Methoden für die Behandlung des Goodwills bleiben auch mit der neuen Version von Swiss GAAP FER im Grundsatz bestehen. Somit hat sich an der Vergleichbarkeit zu IFRS grundsätzlich nichts geändert. Die Experten sind sich einig, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Behandlung des Goodwills zwischen IFRS und Swiss GAAP FER nicht gegeben ist (Anhang B, Ziff. 4; Anhang C, Ziff. 6; Anhang D, Ziff. 4; Anhang E, Ziff. 6; Anhang F, Ziff. 4). Dies sei bei beiden Methoden nach Swiss GAAP FER der Fall. Wenn der Goodwill aktiviert und abgeschrieben werde, können die Erfolgsrechnungen nicht mit IFRS verglichen werden, werde der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, so seien die Bilanzen nicht vergleichbar (Anhang C, Ziff. 8). Eine aussenstehende Person könne höchstens mit Hilfe der Schattenrechnung im Anhang bei der Verrechnung mit dem Eigenkapital oder mit Hilfe des Anlagespiegels bei Aktivierung und Abschreibung Annahmen treffen, wie es nach IFRS aussehen würde (Anhang B, Ziff. 4; Anhang E, Ziff. 6). Dennoch sei festzuhalten, dass Swiss GAAP FER von ihren Methoden überzeugt sei und ein Impairment-only-Ansatz, wie dieser von IFRS vorgeschrieben werde, für Swiss GAAP FER keine Option darstelle (Anhang E, Ziff. 6). Ein Auditexperte ist aber der Meinung, dass von den Unternehmen grundsätzlich erwartet wird, dass sie sich der Werthaltigkeit dieser immateriellen Werte bewusst sind, auch wenn der Goodwill linear abgeschrieben wird. Handle es sich um Anwender aus Unternehmen, die sich bereits mit höheren Rechnungslegungsstandards befasst haben oder auch im kotierten Bereich tätig seien, dann werden solche Überlegungen bezüglich der Werthaltigkeit der immateriellen Werte üblich sein. Handle es sich um Anwender aus dem KMU-Bereich, sei ein solcher Ansatz wahrscheinlich nicht gängig. Grundsätzlich stelle sich hier die Frage, ob eine Vergleichbarkeit mit einem IFRS-Unternehmen generell sinnvoll sei. Erscheine eine solche Vergleichbarkeit sinnvoll, müsse sich das Unternehmen Fragen zur Werthaltigkeit der immateriellen Werte stellen (Anhang F, Ziff. 4).

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass eine Vergleichbarkeit mit IFRS grundsätzlich nicht gegeben ist, unabhängig von der Wahl der Behandlungsmethode.

4.1.1.3 Bilanzierung immaterieller Werte

Mit der neuen Swiss GAAP FER Version müssen nicht bilanzierte immaterielle Werte, die für die Kaufentscheidung relevant gewesen sind, identifiziert und bilanziert werden, jedoch nur, wenn der Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet wird (Kapitel 2.3.4). Dass solche immateriellen Werte schwierig zu bewerten sind, sind sich die Experten einig (Anhang B, Ziff. 6; Anhang C, Ziff. 12; Anhang D, Ziff. 6; Anhang E, Ziff. 8; Anhang F, Ziff. 6). Aus Berichterstattungssicht erscheint diese Formulierung als eine Regelung, die viel zusätzliche Komplexität und Kosten schafft, da es sich hierbei um komplexe Bewertungsmethoden handle. Oftmals könne eine solche Bewertung vom Unternehmen selbst nicht erstellt werden, sodass ein externes Bewertungsunternehmen notwendig sei (Anhang B, Ziff. 6; Anhang C, Ziff. 10, 12).

Doch aus Sicht der Auditexperten ist es klar, dass eine gewisse Regelungslücke bestand. Denn diejenigen Unternehmen, die den Goodwill nach der alten Version von Swiss GAAP FER 30 mit dem Eigenkapital verrechneten, hätten in der Vergangenheit einen zu hohen Goodwill ausgewiesen. Dies sei gemäss den Experten deshalb der Fall, weil die immateriellen Werte nicht angesetzt wurden. Dennoch schreibt Swiss GAAP FER bereits in ihrer alten Version von Swiss GAAP FER 30 die Neubewertung von Nettoaktiven vor. Dass sich diese Regelung nur auf bereits bilanzierte Werte fokussiere, erfolgte aufgrund der Praxisauslegung (Anhang E, Ziff. 8, 10). Gemäss dem Experten aus der Arbeitsgruppe steht die Methode der Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital seit längerem in Kritik. Swiss GAAP FER hätte allgemein diskutiert, ob diese Methode überhaupt beibehalten werden solle. Es stelle sich die Frage, ob diese Methode mit dem Grundsatz von «True and Fair View» gemäss dem Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER vereinbar sei. Denn beim Kauf eines Unternehmens werden zwar Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert, nicht aber immaterielle Werte wie zum Beispiel Patente oder Technologien. Unter dem Aspekt, dass das Unternehmen hauptsächlich aufgrund der immateriellen Werte erworben worden ist, sollen diese Werte sachlogisch ebenfalls in der Bilanz aufgeführt werden. Deshalb sei es notwendig gewesen, diese Methode bei Nichtabschaffung zumindest weiterzuentwickeln. Aus Auditperspektive erscheint diese Formulierung somit grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn ihnen bewusst ist, dass eine Bewertung solcher

noch nicht bilanzierten immateriellen Werte für die Anwender von Swiss GAAP FER herausfordernd sein wird (Anhang E, Ziff. 10; Anhang F, Ziff. 6).

Ein Experte aus der Berichterstattung betont, dass die Bewertungsmethoden von immateriellen Werten komplex sind und es den Unternehmen, gerade in komplexeren Fällen zu raten ist, einen externen Berater beizuziehen (Anhang C, Ziff. 12). Diese Berater müssten unter Umständen spezielle Branchen- oder Marktkenntnisse vorweisen, um diese Bewertung überhaupt vornehmen zu können (Anhang B, Ziff. 8). Dennoch ist es dem Unternehmen frei, ob er für die Bewertung einen externen Berater beiziehen möchte oder nicht, dies wird von Swiss GAAP FER 30 nicht vorgeschrieben. Ob dann tatsächlich ein Unternehmen für die Bewertung beigezogen werde sei immer im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sollen sich die Unternehmen damit auseinandersetzen, welche Erwartungen ihre Stakeholder an sie haben und welche Wesentlichkeit der Betrag auf die gesamte Konzernrechnung habe. Liege ein wesentlicher Einfluss vor, dann sei es dem Unternehmen sicher zu empfehlen, etwas mehr Einsatz zu leisten und ein externes Bewertungsunternehmen beizuziehen (Anhang F, Ziff. 6, 8).

Abschliessend kann gesagt werden, dass immaterielle Werte schwierig zu bewerten sind. Die Experten aus dem Auditbereich begrüssen die neue Regelung und verstehen ebenso deren Notwendigkeit. Anders sehen das die Experten aus der Berichterstattung. Für sie bringt diese neue Regelung viel mehr Komplexität und Kosten mit, was nicht positiv aufgefasst wird.

4.1.1.4 Änderung Behandlung Goodwill

Die Unternehmen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, haben mit der zusätzlichen Identifizierung und Bilanzierung gemäss Aussagen der Experten einen Mehraufwand und zusätzliche Kosten. Ob solche Unternehmen deshalb zukünftig den Goodwill aktivieren und abschreiben und somit ihre Methode ändern, sei schwierig zu beurteilen. Die Experten gehen aber davon aus, dass die allermeisten Unternehmen an ihrer bestehenden Behandlungsmethode festhalten werden (Anhang C, Ziff. 18; Anhang D, Ziff. 10; Anhang E, Ziff. 12; Anhang F, Ziff. 10). Dennoch hat ein Experte aus dem Auditbereich bereits Kenntnis von solchen Überlegungen von Unternehmen erhalten. Ob diese dann tatsächlich umgesetzt werden, könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden (Anhang E, Ziff. 12). Grundsätzlich gebe es bei den Swiss GAAP FER Anwender zwei unterschiedliche Gruppen. Auf der einen Seite seien das kleine und

mittelgrosse Unternehmen, die sich im Privatbesitz befinden und nicht an der Börse kotiert sind. Andererseits gebe es diejenigen Unternehmen, die früher IFRS angewendet und auf Swiss GAAP FER gewechselt haben. Die Erfahrung zeige, dass die allermeisten Unternehmen, die unter die erste Kategorie fallen, den Goodwill bereits aktivieren und abschreiben. Gebe es dennoch ein kleines oder mittelgrosses Unternehmen, welches den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet, sei es gut möglich, dass diese ihre Behandlungsmethode anpassen werden. In die zweite Kategorie fallen vor allem kotierte und grössere Gesellschaften. Die allermeisten dieser Unternehmen hätten sich beim Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER dazu entschieden, den Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Dies resultiere vor allem daraus, da sie sich unter IFRS bereits gewohnt waren, den Goodwill nicht abzuschreiben. Diese Unternehmen seien nun von den neuen Bestimmungen betroffen. Da es sich hier aber vor allem um grössere Gesellschaften handle, für die der zusätzliche Aufwand und auch die Kosten gut tragbar seien, werden die meisten Gesellschaften an ihrer bestehenden Behandlungsmethode der Verrechnung mit dem Eigenkapital festhalten (Anhang E, Ziff. 12, 14). Jedoch sei hier zudem zu erwähnen, dass es viele Anwender von Swiss GAAP FER gebe, bei denen eine solche Akquisition nur selten vorkomme. Daher werde ein solcher Wechsel nicht unmittelbar ein Thema sein, sondern erst dann, wenn sie eine solche Akquisition tätigen (Anhang F, Ziff. 10).

Gemäss dem Experten der Arbeitsgruppe war für Swiss GAAP FER nicht das Ziel, die Unternehmen dazu zu bringen, ihre Behandlungsmethode zu ändern. Da die Methode der Goodwill-Verrechnung mit dem Eigenkapital schon seit längerem unter Kritik stehe, sei für Swiss GAAP FER klar gewesen, diese Methode weiterzuentwickeln. Weil mit bestehender Regel nicht alle FER-Anwender gleichbehandelt werden, hätte sich Swiss GAAP FER ursprünglich überlegt, diese Regelung für alle Anwender, also auch für diejenigen die den Goodwill aktivieren und abschreiben, einzuführen. Da der Goodwill bei Aktivierung und Abschreibung aber ebenfalls unter den immateriellen Anlagen bilanziert wird, hätte es keinen Mehrwert, wenn diese immateriellen Werte noch einzeln aufgelistet würden. Deshalb sei diese Regelung dann nur für diejenigen Unternehmen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, eingeführt worden (Anhang E, Ziff. 16). Zudem sei es für Swiss GAAP FER wichtig, dass solche immateriellen Anlagen, die für den Kauf entscheidend waren, in der Bilanz stehen und nicht sofort aus der Bilanz verschwinden (Anhang F, Ziff. 12).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass laut Aussagen der Experten die allermeisten Unternehmen an ihrer aktuellen Behandlungsmethode bezüglich des Goodwills festhalten werden.

4.1.1.5 Abschreibungsdauer

Wie in Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 erläutert, wurde die Formulierung bezüglich Abschreibungsdauer in der neuen Version von Swiss GAAP FER angepasst. Neu ist bei einer Aktivierung der Goodwill über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Dabei sind sich die Experten einig, dass eine solche Nutzungsdauer schwierig zu ermitteln ist (Anhang B, Ziff. 26; Anhang C, Ziff. 20; Anhang D, Ziff. 12; Anhang E, Ziff. 18; Anhang F, Ziff. 14). Diese sei von der Art des immateriellen Wertes abhängig. Bei einem Patent scheint eine Nutzungsdauer relativ einfach zu bestimmen, da hier eine Patentfrist läuft, die in der Regel für die Nutzungsdauer übernommen werden könne. Handle es sich jedoch um Kundenbeziehungen oder ein anderes weiches «Intangible», sei eine Bestimmung einer Nutzungsdauer herausfordernd (Anhang F, Ziff. 14). Gemäss Aussagen der Experten aus der Berichterstattung und dem Auditbereich werden die meisten Unternehmen ihre Praxis ohne grosse Änderung beibehalten (Anhang B, Ziff. 28; Anhang D, Ziff. 12; Anhang F, Ziff. 14). Dennoch bringe die neue Formulierung gemäss einem Auditexperten dahingehend eine Veränderung, als dass neu eine genauere Begründung betreffend längerer Nutzungsdauer notwendig sei. Mit der alten Version wäre es für die Unternehmen relativ einfach zu begründen, warum die Abschreibungsdauer auf länger als fünf Jahre definiert wurde. Dies erfolge aufgrund relativ einfacher Argumente, wie zum Beispiel, dass das Unternehmen langfristig gehalten werden möchte (Anhang E, Ziff. 18). Mit dieser neuen Formulierung möchte Swiss GAAP FER die Anwender anregen, eine solche Nutzungsdauer zu definieren. Falls nicht anders definiert, erfolgte die Abschreibung standardmässig über einen Zeitraum von fünf Jahren. Wenn die Nutzungsdauer nicht bestimmt werden kann, wird gemäss der neuen Fassung von Swiss GAAP FER weiterhin über fünf Jahre abgeschrieben (Anhang F, Ziff. 14). Bei einer Bestimmung einer solchen Nutzungsdauer werden die Unternehmen definieren müssen, welche einzelnen Bestandteile diesen Goodwill ausmachen. Anhand dieser Aufschlüsselung werden unterschiedliche Nutzungsdauern für jeden einzelnen Wert und mittels Schattenrechnung ein Durchschnittswert bestimmt. Durch dieses Vorgehen nähere sich das Unternehmen dem Ansatz der Identifizierung der nicht bilanzierten immateriellen Werten, wie er bei der Verrechnung mit dem Eigenkapital vorgeschrieben ist (Anhang E, Ziff. 18).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass gemäss den Experten in der Dauer der Abschreibung keine grosse Anpassung zu erwarten sei. Diejenigen Unternehmen, die sich in der Vergangenheit nicht mit der Werthaltigkeit des immateriellen Wertes auseinandergesetzt haben, werden auch in Zukunft eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren festlegen.

4.1.1.6 Badwill

Der Badwill wird in der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 neu geregelt. Dieser ist gleich zu behandeln wie der Goodwill, er kann somit passiviert und erfolgswirksam aufgelöst werden oder direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Gemäss den Experten aus dem Auditbereich komme ein solcher Badwill in der Praxis nur selten vor. Oftmals entstehe ein negativer Goodwill daraus, dass in den Folgejahren Verluste zu erwarten sind (Anhang D, Ziff. 14; Anhang F, Ziff. 16). Mehrheitlich wurde der Badwill von den Unternehmen bereits so behandelt, wie es jetzt von Swiss GAAP FER vorgeschrieben wird. Dass dieser gleich wie ein positiver Goodwill zu erfassen ist, wurde zum Beispiel auch von PWC in der Vergangenheit empfohlen (Anhang E, Ziff. 20) Dennoch gab es auch einige Unternehmen, die die Regelung eines anderen Rechnungslegungsstandards, wie zum Beispiel IFRS, übernommen hätten (Anhang D, Ziff. 14; Anhang F, Ziff. 16).

Eine gleiche Handhabung des Badwills wie des Goodwills wird schlussfolgernd von allen Experten begrüsst und mehrheitlich auch bereits so umgesetzt.

4.1.1.7 Schrittweiser Anteilserwerb/-verkauf

In der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 wird neu der schrittweise Anteilserwerb und -verkauf festgelegt. Werden Anteile schrittweise erworben, ist für jeden Schritt der positive beziehungsweise negative Goodwill einzeln zu ermitteln. Auch für einen schrittweisen Anteilsverkauf wird der Gewinn beziehungsweise der Verlust einzeln unter Berücksichtigung der anteiligen Nettoaktiven sowie dem anteiligen Goodwill berechnet und im Periodenergebnis erfasst. Gemäss einem Auditexperten haben sich Unternehmen bei einer solchen Transaktion bisher oftmals an IFRS angelehnt. Insbesondere wäre das der Fall, wenn die Unternehmen ursprünglich IFRS angewendet und dann auf Swiss GAAP FER gewechselt hätten. Da in Swiss GAAP FER eine Regelungslücke bestand, hätten diese Unternehmen die Methode von IFRS mehrheitlich übernommen (Anhang D, Ziff. 16; Anhang E, Ziff. 22). Hat ein Unternehmen die Kontrolle an einem Tochterunternehmen und kauft neu noch weitere Anteile dazu, wird gemäss neuer Regelung von Swiss

GAAP FER nochmals ein Goodwill erfasst. Gemäss IFRS werde diese Differenz direkt in das Eigenkapital gebucht, was in der Vergangenheit auch oftmals von den Swiss GAAP FER Anwendern so gehandhabt wurde (Anhang E, Ziff. 22). Wichtig sei grundsätzlich, dass Swiss GAAP FER nun eine spezifische Regelung eingeführt hat. Für den Anwender sei so auch die Umsetzung einfacher, da die Handhabung jetzt klar geregelt wurde (Anhang F, Ziff. 18).

Abschliessen kann gesagt werden, dass diese neue Regelung von den Experten begrüsst wird, auch wenn diese für viele Unternehmen Änderungen mit sich bringt.

4.1.1.8 Zukünftige Kaufpreisbestandteile

Auch für die Behandlung von zukünftigen Kaufpreisbestandteilen bestand in der alten Fassung von Swiss GAAP FER 30 eine Regelungslücke. Neu sind diese Bestandteile Teil der Anschaffungskosten und müssen zu jedem Bilanzstichtag folgebewertet werden, was auch zu einer Anpassung des Goodwills führt. Dennoch betonen die Experten aus der Berichterstattung und dem Audit, dass sie hier nicht davon ausgehen, dass diese neue Regelung grosse Änderungen mit sich bringen wird. Mehrheitlich würde das von den Unternehmen bereits so angewendet (Anhang C, Ziff. 30; Anhang E, Ziff. 24; Anhang F, Ziff. 20). Allerdings könne es für einige Unternehmen doch eine gewisse Änderung bedeuten, da jetzt klar definiert wird, dass der Goodwill angepasst werden muss, falls sich der Betrag nach einem Bilanzstichtag geändert hat. Dies wurde gemäss der Aussage eines Experten aus dem Auditbereich nicht von allen FER-Anwendern so umgesetzt. Eine Änderung gäbe es auch für diejenigen Gesellschaften, die die Regelung von IFRS übernommen hätten. Verändern sich die Zahlen nach einem Bilanzstichtag, werde die Differenz gemäss IFRS im Ergebnis gebucht. Dies ist gemäss den Experten mit der neuen Regelung von Swiss GAAP FER nicht mehr möglich (Anhang E, Ziff. 24).

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass diese neue Regelung gemäss Aussagen der Experten keine grosse Änderung mit sich bringen wird, da dies mehrheitlich von den Unternehmen bereits so umgesetzt wurde. Einzig, dass auch der Goodwill angepasst werden muss, könnte für einige Unternehmen eine Änderung bedeuten.

4.1.1.9 Fremdwährungen

Auch betreffend Fremdwährung wurden gemäss Kapitel 2.3.5 Anpassungen in der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 vorgenommen. Dies betrifft insbesondere das Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Gemäss einem Experten aus der

Berichterstattung wird damit geregelt, dass beim Verkauf einer Gesellschaft die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen, welche in das Eigenkapital gebucht wurden, nun wieder in die Erfolgsrechnung gebracht werden (Anhang C, Ziff. 34). Bis anhin hat es nach Angaben eines Auditexperten drei unterschiedliche Methoden gegeben, wie diese Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen beim Verkauf einer Gesellschaft behandelt wurden. Entweder man habe diese Differenzen in den Büchern stehengelassen, man habe sie erfolgswirksam recycelt oder man recycelte sie erfolgsneutral. Mit der neuen Regelung wird eine Einheitlichkeit definiert. Dies wird insbesondere aus der Auditperspektive begrüsst, da dies jetzt von den Unternehmen einheitlich gehandhabt werde (Anhang F, Ziff. 22). Von einigen Unternehmen werde das bereits entsprechend angewendet und beispielsweise von PWC als Best Practice definiert, auch wenn andere Prüfungsgesellschaften eine andere Methode bevorzugten (Anhang E, Ziff. 26). Ein Experte aus dem Auditbereich betont, dass diese Änderung ziemlich wesentlich scheint, da vor allem diejenigen Unternehmen, die diese Differenzen stehengelassen haben nun gefordert seien eine übersichtliche Darstellung zu erstellen. Nur so könne sichergestellt werden, dass zukünftig alle Differenzen den betroffenen Gesellschaften zugeordnet werden können (Anhang E, Ziff. 26). Interessant sei dann die Übergangsbestimmung, die den Unternehmen erlaubt, diese Position bei Umsetzung der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 auf null zu stellen. Gerade weil dort oft Verluste parkiert seien, wäre dies für gewisse Unternehmen attraktiv (Anhang C, Ziff. 38). Ein Experte aus der Berichterstattung erwähnt, dass eine solche Zuweisung kompliziert sei und dies eine Herausforderung für ihn darstellen werde. Dennoch betont er, dass die neue Regelung grundsätzlich die korrekte Behandlung darstelle (Anhang B, Ziff. 47; 53). Der andere Experte aus der Berichterstattung habe dies bereits in der Vergangenheit entsprechend angewendet, für ihn werde sich somit nichts ändern (Anhang C, Ziff. 34).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diese neue Regelung für alle Experten die korrekte Vorgehensweise darstellt, auch wenn eine solche Darstellung zum Nachweis der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen herausfordernd sein kann.

4.1.1.10 Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Swiss GAAP FER-Anwender

Ein Experte der Berichterstattung sagt klar aus, dass er die Änderungen von Swiss GAAP FER nicht sehr positiv finde und gehe davon aus, dass diese Komplexität eher abschreckend wirke, da es anspruchsvoller geworden sei (Anhang C, Ziff. 36). Doch von der Börse werde Swiss GAAP FER als True and Fair View Standard anerkannt. Der Antrieb

für die Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 stamme ursprünglich von der Börse. Um weiterhin als anerkannter Rechnungslegungsstandard für kotierte Gesellschaften akzeptiert zu sein, wurden diverse Regelungslücken mit Hilfe der neuen Version von Swiss GAAP FER geschlossen. Somit bleiben die kotierten Gesellschaften Swiss GAAP FER sicherlich erhalten. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sei es dennoch denkbar, dass die neue Version etwas abschreckend wirke, da die behandelten Themen komplex scheinen, wie auch von einem Experten aus der Berichterstattung betont wurde. Dennoch sei festzuhalten, dass viele der neu ausgearbeiteten Regelungen für kleine und mittlere Gesellschaften nicht relevant seien oder nur selten vorkommen (Anhang F, Ziff. 25). Die Experten von PWC sind beide der Meinung, dass die Anpassungen kaum oder zumindest keine relevanten Auswirkungen auf die bestehenden oder potentiellen neuen FER-Anwender hätten (Anhang D, Ziff. 22; Anhang E, Ziff. 28). Einer dieser Experten betont klar, dass Swiss GAP FER nach wie vor attraktiv sei und es oftmals für die Anwender verständlicher sei, wenn Anwendungen genau geregelt werden (Anhang D, Ziff. 22).

4.1.1.11 Herausforderungen / Risiken

Bei den in den vorhergehenden Kapiteln genannten Themen, die in Swiss GAAP FER 30 geändert oder neu geregelt wurden, handele es sich gemäss einem Experten aus der Berichterstattung hauptsächlich um Klärung von Regelungslücken. Dadurch sollen einzelne Fälle einfacher umzusetzen sein (Anhang B, Ziff. 59). Oftmals sei es einfacher, wenn die Vorgehensweisen klar definiert werden, als wenn dem Anwender zu viele unterschiedliche Methoden zur Auswahl stehen (Anhang D, Ziff. 22). Eine grosse Herausforderung sei, die immateriellen Werte bei der Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital zu identifizieren (Anhang B, Ziff. 59; Anhang D, Ziff. 24). Eine weitere Herausforderung könne auch die umfassenderen Regelungen betreffend der assoziierten Unternehmen darstellen, da sich hier wieder die Frage der Unternehmen stelle, inwieweit sie auf solche Informationen überhaupt Zugriff haben (Anhang E, Ziff. 30). Ein Experte aus dem Auditbereich erwähnt zudem, dass die unterschiedlichen Anwendungen der Übergangsbestimmungen eine Herausforderung darstellen könnten. Hierbei werden viele unterschiedliche Ansätze von den Unternehmen angewendet, auch in Bezug auf die rückwirkende Anwendung (Anhang E, Ziff. 30). Generell handle es sich mehrheitlich um neue Themen, die geregelt wurden, was für die Anwender wie auch für die Wirtschaftsprüfer immer eine Herausforderung darstelle (Anhang D, Ziff. 24; Anhang F, Ziff. 28). Eine weitere Schwierigkeit gemäss einem Experten aus dem Auditbereich sei, dass die Anwender von Swiss

GAAP FER die neuen Regelungen überhaupt erkennen, richtig interpretieren und somit auch eine korrekte Anwendung erfolge. Diese Schwierigkeit könne insbesondere in der KMU-Welt auftreten, da diese neuen Regelungen auch Sachverhalte betreffen, die in der Regel nur selten zur Anwendung kommen. Des Weiteren betont er, dass die meisten Herausforderungen in Bezug auf die Änderungen von Swiss GAAP FER 30 erst bei der Praxisanwendung erscheinen werden. Deshalb sei es gut denkbar, dass einzelne Aspekte nicht berücksichtigt wurden, was sich dann erst bei der konkreten Anwendung zeigen werde. Der Standard sei immer noch prinzipienorientiert und nicht falllösungsorientiert aufgebaut. Somit sei eine Auslegung auf den eigenen Fall noch immer notwendig, wobei auch hier ein gewisser Interpretationsspielraum bestehe (Anhang F, Ziff. 27).

4.2 Anwendung Swiss GAAP FER 30 an einem Beispielfall

Aufgrund der Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen in Kapitel zwei dieser Arbeit sowie der Experteninterviews in Kapitel 4.1.1 wurde festgestellt, dass die hauptsächlichsten Änderungen in der neuen Version des Swiss GAAP FER 30 in der Behandlung des Goodwills liegen. Insbesondere sind dabei zwei Themen relevant:

- Identifizierung und Bilanzierung von bisher nicht erfassten, für den Kontrollserwerb entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/14);
- Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/21-22);

Deshalb wird der Fokus in den Beispielfällen auf obengenannte Themen gelegt.

4.2.1 Fallbeispiel 1: Identifizierung und Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte

Das Mutterunternehmen M erwirbt per 1.1.20.1 100% der Anteile der Stimm- und Kapitalrechte am Tochterunternehmen A zu Anschaffungskosten von CHF 1'500.00. Zum Erwerbszeitpunkt unterzieht M sämtliche Positionen des Tochterunternehmens A einer Neubewertung. Das Mutterunternehmen M ist hauptsächlich am Kundestamm der Tochterunternehmung A interessiert. Der Wert des Kundenstammes wird zu CHF 300.00 bewertet. Zur Vereinfachung wird nachgehend davon ausgegangen, dass aufgrund der Neubewertung keine weiteren Korrekturen in der Bilanz notwendig sind. Die beiden Bilanzen stellen sich wie folgt dar:

Konzernbilanz M vor der Akquisition			
Aktiven		Passiven	
Immaterielle Anlagen	500	Fremdkapital	1'000
restliche Aktiven	3'000	Eigenkapital	2'500
Total Aktiven	3'500	Total Passiven	3'500

Abbildung 4: Konzernbilanz M vor der Akquisition des Unternehmens A (eigene Darstellung)

Bilanz A vor der Akquisition			
Aktiven		Passiven	
Immaterielle Anlagen	500	Fremdkapital	1'000
restliche Aktiven	1'500	Eigenkapital	1'000
Total Aktiven	2'000	Total Passiven	2'000

Abbildung 5: Bilanz des Tochterunternehmens A vor der Akquisition durch Mutterunternehmen M (eigene Darstellung)

Variante 1: Goodwillaktivierung

Wird der Goodwill aktiviert und abgeschrieben, kann auf die Identifizierung der immateriellen Anlagen verzichtet werden (Swiss GAAP FER, 2023, Ziff. 18). Die Konzernbilanz bildet sich nach der Akquisition wie folgt ab:

Goodwillaktivierung			
Konzernbilanz M nach der Akquisition			
Aktiven		Passiven	
Goodwill	500	Fremdkapital	2'000
immaterielle Anlagen	1'000	Eigenkapital	2'500
restliche Aktiven	3'000		
Total Aktiven	4'500	Total Passiven	4'500

Abbildung 6: Konzernbilanz M mit durchgeführter Goodwillaktivierung nach der Akquisition des Tochterunternehmens A (eigene Darstellung)

Um den Goodwill zu verdeutlichen, erfolgt hier eine separate Auflistung. Alternativ kann der Goodwill auch innerhalb der immateriellen Anlagen aufgeführt werden. Das Eigenkapital des Unternehmens A beträgt CHF 1'000.00 und wird von der Unternehmung M für CHF 1'500.00 erworben. Somit hat das Unternehmen M CHF 500.00 mehr bezahlt, als das Eigenkapital der Unternehmung A Wert hat. Diese zusätzlichen CHF 500.00 werden als Goodwill bezeichnet und werden mit der Methode der Goodwillaktivierung und Abschreibung in der Bilanz dargestellt. Für die Darstellung der Konzernbilanz werden die Positionen der Muttergesellschaft mit denjenigen Positionen der Tochtergesellschaft summiert. Eine Ausnahme bildet hier das Eigenkapital des Tochterunternehmens.

Diese Position wurde bereits für die Berechnung des Goodwills berücksichtigt. Des Weiteren hat das Mutterunternehmen einen Kaufpreis von CHF 1'500.00 bezahlt. Dadurch verringern sich die restlichen Aktiven bei der Muttergesellschaft um CHF 1'500.00 (Kapitel 2.3.3; 2.3.4).

Variante 2: Der Goodwill wird direkt mit dem Eigenkapital verrechnet

Eine alternative Vorgehensweise zur Behandlung des Goodwills besteht darin, ihn direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Gemäss der alten Version von Swiss GAAP FER 30 wurde eine ähnliche Behandlung wie bei der Aktivierung des Goodwills angewendet, ebenso wurde die Neubewertung der Nettoaktiven mit dieser Methode durchgeführt. Der Goodwill wurde nicht in der Bilanz ausgewiesen, sondern direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Somit ist die Aktivseite in den immateriellen Anlagen tiefer, wie auch die Passivseite im Eigenkapital. Für die Berechnung des Goodwills wurde gleich vorgegangen, auch hier beträgt der Goodwill CHF 500.00, der dann direkt mit dem Eigenkapital von M gegengerechnet wurde. Somit beträgt das Eigenkapital neu nicht mehr CHF 2'500.00, sondern CHF 2'000.00. Dies wird in Abbildung sieben graphisch dargestellt (Kapitel 2.3.3).

Verrechnung Goodwill mit Eigenkapital			
Konzernbilanz M nach der Akquisition nach alter Version			
Aktiven		Passiven	
Immaterielle Anlagen	1'000	Fremdkapital	2'000
restliche Aktiven	3'000	Eigenkapital	2'000
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000

Abbildung 7: Konzernbilanz M mit Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital gemäss der alten Version des Swiss GAAP FER 30 (eigene Darstellung)

Mit der Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 wurde die Methode der Verrechnung mit dem Eigenkapital angepasst. Mit der neuen Regelung sind nicht nur die bilanzierten Aktiven von Bedeutung, sondern auch jene, die zwar noch nicht bilanziert wurden, jedoch für die Kaufentscheidung relevant waren. Wenn die Muttergesellschaft aufgrund ihres starken Interesses an dem Kundenstamm eine Tochtergesellschaft erwirbt und dieser immaterielle Wert zur Kaufentscheidung beigetragen hat, wie das im beschriebenen Beispiel der Fall ist, ist dieser Wert nun in der Bilanz anzusetzen. In diesem Beispiel wird der Wert des Kundenstammes bereits vorgegeben. Die Bewertung solcher Kundenstämme oder

allgemein solcher immateriellen Werte wird aber in der Praxis eine Herausforderung darstellen, da es sich um komplexe Bewertungsmethoden handelt, wie auch von den Experten aus der Berichterstattung und dem Audit betont wurde (Anhang B, Ziff. 6; Anhang C, Ziff. 12). Wurde der Wert des entscheidungsrelevanten immateriellen Wertes analysiert, kann dieser bilanziert werden. Im vorliegenden Beispiel beträgt der Wert des Kundenstammes des Tochterunternehmens CHF 300.00. Dieser wird zu den immateriellen Werten in der Konzernbilanz des Mutterunternehmens M hinzuaddiert. Da der Wert der Aktiven nun höher ist, schmälert sich infolgedessen der Goodwill. Folglich beträgt der Goodwill lediglich CHF 200.00, wobei er anhand der alten Version mit CHF 500.00 berechnet wurde. Daraus ergibt sich, dass die immateriellen Werte um CHF 300.00 und das Eigenkapital um CHF 300.00 höher sind als unter Berücksichtigung der vorherigen Version von Swiss GAAP FER 30. Dieser Fall wird nachfolgend in Abbildung acht dargestellt (Kapitel 2.3.4; 4.1.1.3).

Verrechnung Goodwill mit Eigenkapital			
Konzernbilanz M nach der Akquisition nach neuer Version			
Aktiven		Passiven	
Immaterielle Anlagen	1'300	Fremdkapital	2'000
restliche Aktiven	3'000	Eigenkapital	2'300
Total Aktiven	4'300	Total Passiven	4'300

Abbildung 8: Konzernbilanz M mit Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital gemäss neuer Version des Swiss GAAP FER 30 (eigene Darstellung)

4.2.2 Praxisbeispiel: Emmi Gruppe Jahresabschluss 2020

Die Emmi Gruppe hat im Jahr 2020 die Konsolidierungsmethode von Aktivierung und Abschreibung zu Verrechnung mit dem Eigenkapital geändert (Emmi Group, 2020a, S. 78). Auch im Jahr 2020 gab es im Konsolidierungskreis des Emmi Konzerns Veränderungen, der Emmi Konzern hat am 6. Oktober 2020 die Indulge Desserts Gruppe akquiriert (Emmi Gruppe, 2021, S. 80). Davon wird die Emmi Dessert USA LLC in USA-Delaware genauer untersucht. Die Aktivseite der konsolidierten Bilanz gestaltet sich wie folgt (Abbildung 9):

Konsolidierte Bilanz

in TCHF

Aktiven	Erläuterungen	31.12.2020	%	31.12.2019 (angepasst)	%
Flüssige Mittel		294'671		378'112	
Wertschriften		1'362		4'743	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8	464'794		447'939	
Sonstige Forderungen	9	57'176		37'434	
Vorräte	10	390'126		371'879	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	11	40'718		53'131	
Umlaufvermögen		1'248'847	53.4	1'293'238	54.3
Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und Gemeinschaftsorganisationen	31	15'124		18'515	
Darlehen und sonstige Forderungen	12	12'191		11'532	
Wertschriften		7'720		2'408	
Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven	20	2'048		2'048	
Aktive latente Ertragssteuern	6	6'163		10'555	
Total Finanzanlagen		43'246		45'058	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	11	5'018		6'713	
Sachanlagen	13	985'663		976'497	
Immaterielle Anlagen	14	54'351		60'783	
Anlagevermögen		1'088'278	46.6	1'089'051	45.7
Total Aktiven		2'337'125	100.0	2'382'289	100.0

Abbildung 9: Emmi-Gruppe - konsolidierte Bilanz Aktivseite 2020 (Emmi Group, 2021, S. 75)

Für den Jahresabschluss 2020 wurde die Bilanz 2019 angepasst, was in der rechten Spalte in Abbildung 9 zu sehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, da der Emmi Konzern neu den Goodwill nicht mehr aktiviert und abschreibt, sondern bei Akquisition direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Daher sind auch die Vorjahreszahlen entsprechend anzupassen (Emmi Group, 2021, S. 78). In der Abbildung 9 ist zu entnehmen, dass die immateriellen Anlagen gegenüber dem Vorjahr 2019 (publizierte konsolidierte Bilanz 2019, Anhang G: Abbildung 13) um TCHF 483'053.00 tiefer ausfallen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Goodwill nicht mehr unter der Position «Immaterielle Anlagen» gezeigt wird, da dieser direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wird. Die gesamte konsolidierte Bilanz für das Jahr 2019 inklusive der Passivseite ist im Anhang eingefügt (Anhang G, Abbildung 13).

Theoretischer Anlagespiegel Goodwill

	Goodwill Gruppen- gesellschaften	Goodwill assoziierte Gesellschaften	Total
Anschaffungswerte 1.1.2020	672'351	19'305	691'656
Zugänge	190'508	–	190'508
Abgänge	-9'017	–	-9'017
Währungseinfluss	-62'211	-50	-62'261
Anschaffungswerte 31.12.2020	791'631	19'255	810'886
Theoretische kumulierte Amortisationen 1.1.2020	194'523	14'080	208'603
Amortisationen planmässig	32'083	686	32'769
Amortisationen ausserplanmässig	7'352	–	7'352
Abgänge	-9'017	–	-9'017
Währungseinfluss	-7'713	-25	-7'738
Theoretische kumulierte Amortisationen 31.12.2020	217'228	14'741	231'969
Theoretischer Nettobuchwert 31.12.2020	574'403	4'514	578'917

Die ausserplanmässige Amortisation in der Berichtsperiode bezieht sich auf die im Dezember 2020 verkaufte Lácteos Caprinos S.A.

	Goodwill Gruppen- gesellschaften	Goodwill assoziierte Gesellschaften	Total
Anschaffungswerte 1.1.2019	502'198	94'854	597'052
Zugänge	108'245	–	108'245
Umgliederung	70'986	-70'986	–
Währungseinfluss	-9'078	-4'563	-13'641
Anschaffungswerte 31.12.2019	672'351	19'305	691'656
Theoretische kumulierte Amortisationen 1.1.2019	163'790	19'268	183'058
Amortisationen planmässig	25'378	3'375	28'753
Umgliederung	7'948	-7'948	–
Währungseinfluss	-2'593	-615	-3'208
Theoretische kumulierte Amortisationen 31.12.2019	194'523	14'080	208'603
Theoretischer Nettobuchwert 31.12.2019	477'828	5'225	483'053

Abbildung 10: Emmi Gruppe: theoretischer Anlagespiegel (Emmi Group, 2021, S. 95).

Abbildung 10 zeigt den theoretischen Anlagespiegel, worin aufgezeigt wird, wie sich die immateriellen Anlagen präsentieren, wenn der Goodwill nicht direkt mit dem Eigenkapital verrechnet worden wäre. Hieraus ist ersichtlich, dass der totale Goodwill per 31.12.2019 TCHF 483'053.00 betragen hat. Da dieser direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurde, betragen die immateriellen Werte im 2019 in der angepassten Version lediglich TCHF 60'783.00. Diese beiden Beträge kumuliert ergeben den ursprünglich in der Jahresrechnung 2019 publizierten Betrag von TCHF 543'836.00 (Anhang G, Abbildung 13). Somit verringert sich auch das Eigenkapital gegenüber der erstmals publizierten Jahresrechnung um TCHF 483'053.00 von TCHF 1'783'727.00 auf TCHF 1'300'674.00 (Anhang G, Abbildung 13).

4.2.2.1 Hypothetische Anwendung nach neuem Swiss GAAP FER Standard 30

Würde die neue Version des Swiss GAAP FER Standards 30 bereits für den Jahresabschluss 2020 zur Anwendung kommen, müssten bisher nicht erfasste immaterielle Vermögenswerte identifiziert und bilanziert werden, die für die Akquisition der Gesellschaft relevant gewesen sind (Swiss GAAP FER, 2023, FER 30/14). Der Kaufpreis der Emmi Dessert USA LLC wurde nicht veröffentlicht, dennoch hat der Goodwill der Gruppengesellschaften gemäss dem theoretischem Anlagespiegel um TCHF 190'508.00 zugenommen. Dies ist aber nicht alleine auf den Kauf der Emmi Dessert USA LLC zurückzuführen. Angenommen aus diesem Betrag sind rund TCHF 95'000.00 auf die Emmi Dessert USA LLC zurückzuführen, müsste herangegangen und überprüft werden, wofür ein solcher Mehrbetrag bezahlt worden ist. In der Medienmitteilung ist vor allem der Expansionsgedanke ein grosses Thema für vorliegende Akquisition (Emmi Group, 2020a). Somit wird davon ausgegangen, dass die Kundenliste relevant war genau diese Organisation zu akquirieren. Mit Hilfe von Bewertungsmethoden, die in vorliegender Arbeit nicht weiter behandelt werden, müsste die Emmi Gruppe eine Bewertung dieser Kundenliste vornehmen. Zur Vereinfachung gehen wir von einem Wert der Kundenliste von TCHF 10'000.00 aus. Diese müssten dann in den immateriellen Werten aktiviert werden (Kapitel 2.3.4; 4.1.1.3). In Tabelle zwei wird dies veranschaulicht. Die Beträge der immateriellen Werte sind von der ursprünglichen konsolidierten Bilanz vom Jahr 2019, da zu diesem Zeitpunkt der Goodwill noch aktiviert wurde. Im Jahr 2020 hat sich dieser, gemäss dem oben stehenden Beispiel, um TCHF 10'000.00 erhöht.

Konsolidierte Bilanz

in TCHF		31.12.2020		31.12.2019	
Aktiven	Erläuterungen	(V2)	%	(V1)	%
Flüssige Mittel		294'671		378'112	
Wertschriften		1'362		4'743	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	464'794		447'939	
Sonstige Forderungen	10	57'176		37'434	
Vorräte	11	390'126		371'879	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	12	40'718		53'131	
Umlaufvermögen		1'248'847	44.0	1'293'238	45.1
Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und Gemeinschaftsorganisationen	32	15'124		18'515	
Darlehen und sonstige Forderungen	13	12'191		11'532	
Wertschriften		7'720		2'408	
Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven	21	2'048		2'048	
Aktive latente Ertragssteuern	7	6'163		10'555	
Total Finanzanlagen		43'246		45'058	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	12	5'018		6'713	
Sachanlagen	14	985'663		976'497	
Immaterielle Anlagen	15	553'836		543'836	
Anlagevermögen		1'587'763	56.0	1'572'104	54.9
Total Aktiven		2'836'610	100	2'865'342	100

Tabelle 2: Emmi Gruppe - angepasste konsolidierte Bilanz (eigene Darstellung in Anlehnung an Emmi Group, 2021, S. 75)

4.2.3 Fallbeispiel 2: Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf

Die Unternehmung M erwirbt im **Jahr 20.2** 25% der Unternehmung A. Bei einer Beteiligung von 25% handelt es sich um eine assoziierte Organisation gemäss Swiss GAAP FER 2023 FER 30/55, es liegt ein massgeblicher Einfluss vor. Dabei ist eine Neubewertung der Nettoaktiven erforderlich (Kapitel 2.3.1). Die Beteiligung von 25% wurde zu TCHF 400 erworben, was in Abbildung elf im Jahr 20.2 durch den orangen Balken gezeigt wird. Die Nettoaktiven vor Neubewertung betragen TCHF 800. Unter Berücksichtigung der Neubewertung betragen die Nettoaktiven neu TCHF 1'000, was bei einer Beteiligung von 25% TCHF 250 ergibt. Die Nettoaktiven für 100% werden in Abbildung elf jeweils im türkisenen Balken dargestellt. In dunkelblau werden im 20.2 die anteiligen Nettoaktiven illustriert, diese Werte werden für die Folgejahre mit denselben Farben übernommen. Der Goodwill beträgt TCHF 150, was in der Abbildung elf als grauer Balken dargestellt ist.

Im **Jahr 20.3** werden zusätzlich 20% an der Unternehmung A erworben. In diesem Fall erfolgt keine Neubewertung, da das Unternehmen M total 45% am Unternehmen A besitzt und damit noch keine Kontrolle erworben wurde (Kapitel 2.3.4). Da keine

Neubewertung erfolgt, werden die ursprünglichen Werte für die Berechnung des Goodwills beigezogen. Die zusätzlichen 20% werden wiederum zu einem Kaufpreis von TCHF 400 erworben, wobei die Nettoaktiven weiterhin TCHF 1'000 betragen. Der Kaufpreis für die neue Beteiligung und die anteiligen Nettoaktiven von TCHF 200 werden in Abbildung 11 im Jahr 20.3 im neuen orangen beziehungsweise grauen Balken dargestellt. Dies ergibt somit einen Goodwill für die neue Beteiligung von TCHF 200, der totale Goodwill beträgt neu TCHF 350.

Im darauffolgenden **Jahr 20.4** werden zusätzlich 30% an der Unternehmung A erworben. Es handelt sich nun um eine Beteiligung von total 75%, die das Unternehmen M an A besitzt. Das Unternehmen M erlangt durch diese Transaktion die Kontrolle am Unternehmen A, dies ist in Abbildung 11 durch die Übersteigerung der Beteiligungslinie (grau) der Kontrolllinie (rot) graphisch dargestellt. Deshalb sind die Nettoaktiven zwingend neu zu bewerten (Kapitel 2.3.4). Es wird angenommen, dass die Nettoaktiven neu total nicht mehr TCHF 1'000, sondern TCHF 1'500 für 100% der Anteile betragen (Abbildung 11: Jahr 20.4, Balken türkis). Die neu erworbene Beteiligung von 30% wurde zu einem Preis von TCHF 700 erworben, welcher in Abbildung 11 durch den neuen orangen Balken in 20.4 dargestellt wird. Die anteiligen Nettoaktiven für die neue Beteiligung betragen TCHF 450 (Abbildung 11: Balken hellblau), was einen Goodwill von TCHF 250 ergibt. Die Nettoaktiven für die bisherige Beteiligung der 45% muss jetzt ebenfalls angepasst werden. Die Nettoaktiven für die 45% Beteiligung beträgt nicht mehr TCHF 450, sondern TCHF 675, was eine Differenz von TCHF 225 ergibt. Diese Differenz der bisherigen Anteile ist über das Eigenkapital zu korrigieren (Kapitel 2.3.4). Die Differenz von total TCHF 225 resultiert aus den beiden Beteiligungen, die in den beiden Vorjahren erworben wurden. Einerseits ist die Beteiligung von den 25% aus dem Jahr 20.2 um TCHF 125 zu korrigieren, was entsprechend in Abbildung 11 im Jahr 20.4 im dunkelblauen Balken dargestellt wird. Zudem ist die Beteiligung von 20% aus dem Jahr 20.3 auf die neuen Nettoaktiven von TCHF 1'500 aufzuwerten. Dies gibt eine Differenz von TCHF 100, was in Abbildung 11 wiederum im blauen Balken dargestellt wird. In Tabelle drei werden nachfolgend die oben genannten Daten zusammengefasst:

Jahr 20.4 – Erwerb Kontrolle +30%		
	Anschaffungskosten für 30%	TCHF 700
	Nettoaktiven <u>vor</u> Neubewertung für 100%	TCHF 1'000
	Nettoaktiven <u>nach</u> Neubewertung für 100%	TCHF 1'500
Korrektur Beteiligungs 45%	Anteilige Nettoaktiven vor Neubewertung	TCHF 450
	Anteilige Nettoaktiven nach Neubewertung	TCHF 675
	Bewertungsdifferenz über EK	TCHF 225
Neue Beteiligung 30%	Anschaffungskosten	TCHF 700
	Anteilige Nettoaktiven nach Neubewertung	TCHF 450
	Goodwill (Anschaffungskosten – anteilige Nettoaktiven)	TCHF 250

Tabelle 3: Fallbeispiel 2 – Daten Jahr 20.3 (eigene Darstellung).

Im **Jahr 20.5** werden noch die restlichen 25% an der Unternehmung A erworben. Da das Unternehmen M die Kontrolle am Unternehmen A bereits besitzt, ist keine Neubewertung erforderlich. Es wird somit wieder mit den Nettoaktiven von TCHF 1'500 gerechnet, was anteilige Nettoaktiven von TCHF 375 ergibt und in Abbildung elf im Jahr 20.5 im neuen hellblauen Balken dargestellt wird. Der neue Kaufpreis wird mit dem neuen dunkelorange Balken dargestellt und beträgt TCHF 500 für die zusätzlichen 25% Beteiligung am Unternehmen. Dies ergibt somit einen Goodwill von TCHF 125 und wird wiederum im neuen dunkelgrauen Balken im Jahr 20.5 in Abbildung elf illustriert.

Nachfolgende Grafik ist im Anhang J in Querformat grösser dargestellt.

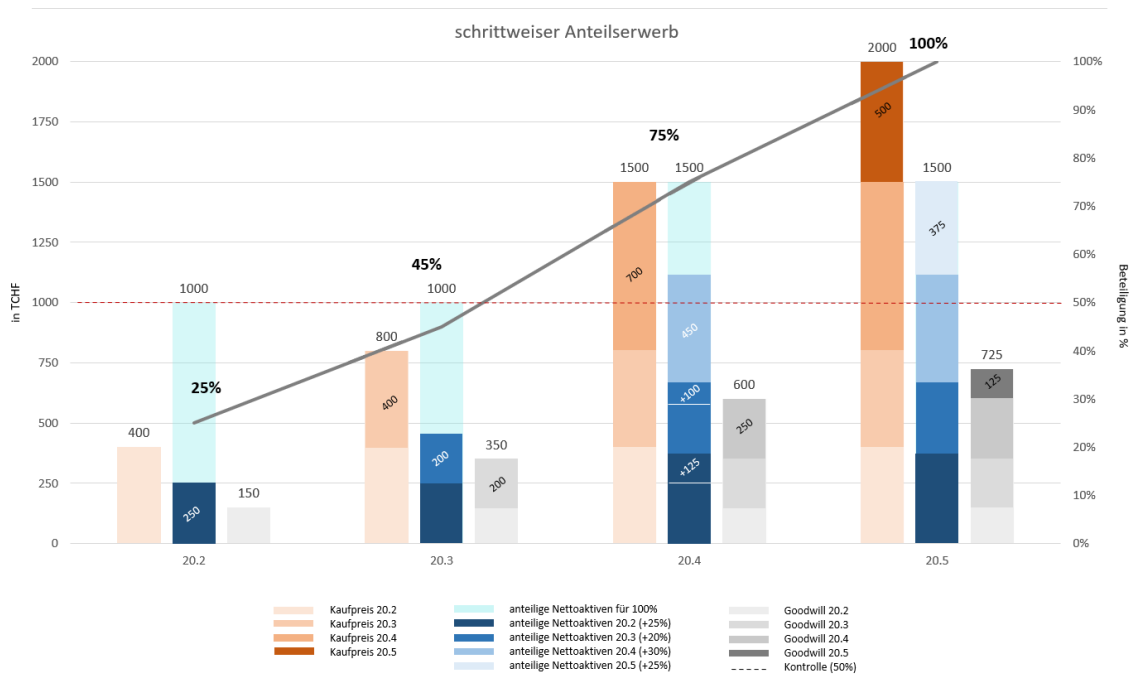


Abbildung 11: schrittweiser Anteilswerb von M an A (eigene Darstellung)

Wie aber die bisherigen Anteile zu behandeln sind, wenn eine Beteiligung von 15% durch Zukauf weiterer Anteile von 10% auf 25% gesteigert wird, ist in Swiss GAAP FER 30 nicht klar geregelt. Dieser Fall wurde mit zwei Experten ausführlicher diskutiert. Beide sind sich einig, dass dies zwar nicht explizit in Swiss GAAP FER 30 geregelt wird, sie aber eine analoge Anwendung von Swiss GAAP FER 30/21, wie dies für den Fall des Kontrollerwerbs vorgeschrieben ist, vorschlagen. Somit wäre bei Erwerb eines massgeblichen Einflusses bei bisheriger Finanzanlage eine Neubewertung der Nettoaktiven erforderlich (Anhang H, Ziff. 2; Anhang I, Ziff. 2). Denn eine Neubewertung der Nettoaktiven wird im neuen Swiss GAAP FER 30 auch für assoziierte Unternehmen vorgeschrieben. Auch wenn eine Neubewertung nur für diejenigen Bilanzpositionen vorgeschrieben wird, bei denen sich der Wert erheblich unterscheidet, wenn in der Vergangenheit bereits Swiss GAAP FER angewendet worden wäre, sollte bei einem schrittweisen Anteilswerb eine Neubewertung erfolgen (Kapitel 2.3.1).

Im **Jahr 20.6** werden von der 100% Beteiligung an Unternehmen A 30% verkauft. Dies erfolgt zu einem Verkaufspreis von TCHF 800. Der Verkaufspreis ist in Abbildung zwölf im Jahr 20.6 durch einen hellorangenen Balken dargestellt. Dieser Balken wird für die zusätzlichen Jahre wiederum entsprechend übernommen, sodass der totale Verkaufspreis für diese Beteiligung ersichtlich ist. Die anteiligen Nettoaktiven dieser Beteiligung von

30% betragen TCHF 450 und werden in Abbildung zwölf im Jahr 20.6 in hellblau dargestellt. Der blaue Balken zeigt jeweils die anteiligen Nettoaktiven nach dem anteilmässigen Verkauf, also die Nettoaktiven für die übrige Beteiligung. Gemäss den Ausführungen im Theorieteil wurde abgeleitet, dass bei einem Anteilsverkauf ohne Verlust der Kontrolle eine Neubewertung der Nettoaktiven erfolgt und der Goodwill stengelassen wird. Werden dann weitere Anteile verkauft und verliert das Unternehmen die Kontrolle, erfolgt keine Neubewertung der Nettoaktiven. Die Berechnung erfolgt demnach über die anteiligen Nettoaktiven sowie zusätzlich den anteiligen Goodwill (Kapitel 2.3.4). Dennoch sei bei einem Anteilsverkauf nach Rücksprache mit einem Auditexperten keine Neubewertung der Nettoaktiven erforderlich, unabhängig davon ob die Kontrolle am Unternehmen behalten wird oder die Beteiligung zu einem assoziierten Unternehmen oder einer Finanzanlage führt. Dies würde dahingehend keinen Sinn ergeben, als dass die erstgenannte Vorgehensweise gegen das Anschaffungskostenprinzip verstossen würde (Anhang H, Ziff. 4). Zudem wird von einem weiteren Auditexperten nach Rücksprache festgehalten, dass der anteilige Goodwill bereits bei Anteilsverkäufen zu berücksichtigen ist, auch wenn die Mutterunternehmung die Kontrolle am Tochterunternehmen nicht verliert. Dies ergebe sich aus Ziff. 22 in der neuen Version von Swiss GAAP FER 30 (Anhang I, Ziff. 4). Der Goodwill wird demnach bereits im Jahr 20.6 anteilmässig erfolgswirksam ausgebucht (Kapitel 2.3.4; Anhang I, Ziff. 4). Der totale Goodwill beträgt TCHF 725 per Ende Jahr 20.5. Davon werden 30%, also TCHF 217.5 im Jahr 20.6 berücksichtigt. Im dunkelgrauen Balken ist der Goodwill für die übrige Beteiligung und im hellgrauen Balken ist derjenige Anteil des Goodwills, welcher durch den Verkauf der anteilmässigen Beteiligung für die Berechnung des Periodenergebnisses berücksichtigt wird, dargestellt. Somit resultiert ein Gewinn aus dem Anteilsverkauf von 30% von TCHF 132.5, welcher im Periodenergebnis erfasst wird (Kapitel 2.3.4). Das Periodenergebnis wird in Abbildung zwölf im Jahr 20.6 im hellgrünen Balken dargestellt.

Im **Jahr 20.7** werden weitere 20% der Anteile zu TCHF 550 verkauft. Das Unternehmen M hält somit noch 50% der Anteile an der Unternehmung A und besitzt noch immer die Kontrolle. Es werden wiederum die anteiligen Nettoaktiven von TCHF 300 sowie den anteiligen Goodwill TCHF 145 vom Verkaufspreis abgezogen. Dadurch resultiert ein Gewinn von TCHF 105, welcher erfolgswirksam erfasst wird. In Abbildung zwölf ist der Verkaufspreis für die 20% zusätzlich verkauften Anteile im neuen orangen Balken dargestellt, während die Reduktion der anteilmässigen Nettoaktiven in hellblau dargestellt

wird. Im blauen Balken sind wiederum die Nettoaktiven nach dem Anteilsverkauf, also für die verbleibende Beteiligung, dargestellt. Dasselbe wird in grau für den Goodwill illustriert. Zudem ist im zusätzlichen grünen Balken das Periodenergebnis für das Jahr 20.7 dargestellt.

Im **Jahr 20.8** werden erneut 25% der Anteile verkauft. Daraus resultiert der Verlust der Kontrolle von Unternehmen M an Unternehmen A. Auch in diesem Fall sind vom Verkaufspreis von TCHF 700 (Abbildung 12: oranger Balken) die anteiligen Nettoaktiven sowie den anteiligen Goodwill abzuziehen, um das Periodenergebnis zu berechnen. Dies wird in Abbildung zwölf wiederum im hellblauen und hellgrauen Balken illustriert. Somit resultiert ein Gewinn von TCHF 143.75, welcher im Periodenergebnis erfasst wird.

Die nachfolgende Graphik ist im Anhang J in Grossformat abgebildet.

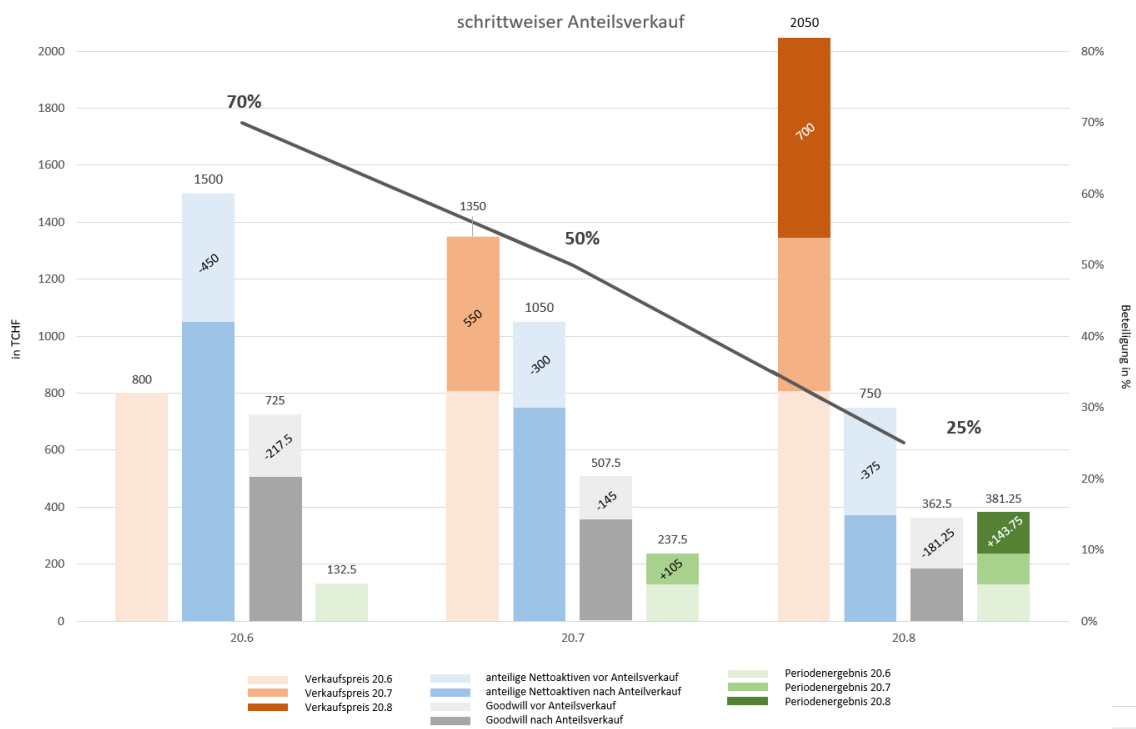


Abbildung 12: schrittweiser Anteilsverkauf von M an A (eigene Darstellung)

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Nach Ausarbeitung der vorangegangenen Kapitel können nachfolgend die beiden Forschungsfragen beantwortet werden. Die erste Forschungsfrage bezieht sich insbesondere auf die theoretischen Grundlagen in Kapitel zwei, wobei für die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage hauptsächlich die Resultate aus den Experteninterviews und den Fallbeispielen beigezogen wird.

5.1 Hauptsächliche Änderungen von Swiss GAAP FER 30

Die erste Forschungsfrage lautet wie folgt:

«Wo liegen die hauptsächlichsten Änderungen der überarbeiteten Fachempfehlung Swiss GAAP FER Standard 30?»

Die hauptsächlichsten Änderungen in Swiss GAAP FER 30 liegen in folgenden Bereichen und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Schliessung von Regelungslücken
 - Negativer Goodwill
 - Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf
 - Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile
 - Behandlung Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust bzw. Verlust des massgeblichen Einflusses
- Weiterentwicklung Behandlungsmethode Goodwill Verrechnung mit Eigenkapital
- Umfassendere Definition assoziierte Unternehmen

Die vier neu implementierten Themen, die unter «Schliessung und Regelungslücken» fallen, wurden in der alten Version von Swiss GAAP FER 30 nicht berücksichtigt. Deshalb wurden solche Fälle unter den Swiss GAAP FER Anwendern unterschiedlich behandelt. Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen detaillierter betrachtet,

5.1.1 Negativer Goodwill

Ein negativer Goodwill ist gemäss FER 30/15 und 30/17 gleich zu behandeln wie ein positiver Goodwill. Wird ein positiver Goodwill aktiviert und abgeschrieben, ist auch ein negativer Goodwill zu passivieren und erfolgswirksam aufzulösen. Wird der Goodwill

stattdessen mit dem Eigenkapital verrechnet und im Anhang ausgewiesen, ist somit auch ein negativer Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen und ist ebenfalls im Anhang auszuweisen (Kapitel 2.3.4). Ein allfälliger Badwill wurde aber von der Mehrheit der Anwender bereits entsprechend angewendet. Deshalb wird hier von den Experten nicht erwartet, dass dies für die Unternehmen eine Änderung mit sich zieht (Kapitel 4.1.1.6).

5.1.2 Schrittweiser Anteilswerb und -verkauf

Auch ein schrittweiser Anteilswerb oder Anteilsverkauf wird neu explizit geregelt. Gemäss FER 30/21 wird der Goodwill für jeden Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. Erlangt das Unternehmen die Kontrolle durch Zukauf weiterer Anteile, ist eine Neubewertung der Nettoaktiven erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass die erworbenen Aktiven und Verbindlichkeiten zum aktuellen Wert in die Konzernrechnung einfliessen. Werden Anteile am Unternehmen verkauft, wird wiederum für jeden Schritt das Ergebnis einzeln berechnet und im Periodenergebnis erfasst. Für die Berechnung des Erfolges werden die anteiligen Nettoaktiven vom Verkaufspreis abgezogen (Kapitel 2.3.4). Bisher haben sich, insbesondere diejenigen Unternehmen, welche früher IFRS angewendet haben, an den Regelungen von IFRS orientiert. Hat ein Unternehmen bereits die Kontrolle an einem Unternehmen und kauft zusätzliche Anteile daran, wird nach IFRS kein Goodwill mehr erfasst, sondern die Differenz wird direkt in das Eigenkapital gebucht. Dies ist neu nach Swiss GAAP FER nicht mehr erlaubt (Kapitel 4.1.1.7).

Hat ein Unternehmen eine Finanzanlage an einer Gesellschaft und erwirbt zusätzliche Anteile, sodass sie einen massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen hat, wird im neuen Standard nicht explizit geregelt wie die bisherigen Anteile zu behandeln sind. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Fall identisch behandelt wird, wie bei einem Anteilswerb, der zur Kontrolle eines Unternehmens führt (Kapitel 4.2.3). Im Fallbeispiel zwei in Kapitel 4.2.3 wurde ein schrittweiser Anteilswerb wie auch ein schrittweiser Anteilsverkauf graphisch dargestellt. Der neue Standard des Swiss GAAP FER 30 regelt diesen Themenbereich nicht vollumfänglich und lässt Raum für Interpretationen. Einerseits fehlt eine Bestimmung zur Behandlung bisheriger Anteile beim Zukauf weiterer Anteile und Erwerb eines massgeblichen Einflusses. Zudem wurde die Ziffer 22 zum Anteilsverkauf nicht ausreichend klar geregelt. Gemäss Ziffer 22 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn die Beteiligung durch einen Anteilsverkauf zu einer assoziierten Organisation oder zu einer Finanzanlage führt, die Bewertung des verbleibenden Anteils zu den

anteiligen Nettoaktiven unter Berücksichtigung des anteiligen Goodwills zu erfassen ist. Somit sollte gemäss Auffassung der Autorin bei einem Anteilsverkauf einer Tochtergesellschaft, welcher nicht zum Verlust der Kontrolle führt, der Gewinn oder Verlust nur aufgrund der anteiligen Nettoaktiven berechnet werden, ohne Berücksichtigung des anteiligen Goodwills. Nach Rücksprache mit zwei Experten aus dem Auditbereich wird der Goodwill ebenfalls für jeden anteiligen Verkauf berücksichtigt (Anhang H, Ziff. 4; Anhang I, Ziff. 4).

5.1.3 Zukünftige Kaufpreisbestandteile

In FER 30/23 wird weiter geregelt, dass Kaufpreisbestandteile, die von künftigen Ereignissen abhängig sind, bereits zum Erwerbszeitpunkt Teil der Anschaffungskosten darstellen, sofern eine solche Zahlung wahrscheinlich ist. Dabei erfolgt die Folgebewertung zu jedem Bilanzstichtag, wobei auch der Goodwill zu korrigieren ist. Allfällige Abschreibungen des Goodwills sind nicht nachträglich zu korrigieren, die Abschreibung des angepassten Goodwills erfolgt über die Restnutzungsdauer (Kapitel 2.3.4). Von vielen Unternehmen wurde dies bereits mit der bisherigen Version entsprechend angewendet. Dennoch könnte die Vorschrift, dass auch der Goodwill zu jedem Bilanzstichtag anzupassen ist, für einige Anwender eine Änderung bedeuten, da dieser oftmals stengelassen wurde. Dennoch sind sich die Experten einig, dass die neue Regelung für die meisten Unternehmen keine einschneidenden Änderungen mit sich bringt (Kapitel 4.1.1.8).

5.1.4 Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

Weiter wird in FER 30/25 die Behandlung der kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen geregelt. Verliert ein Unternehmen die Kontrolle an einer Tochtergesellschaft oder den massgeblichen Einfluss an einer assoziierten Gesellschaft, sind die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen erfolgswirksam aus dem Eigenkapital auszubuchen. Werden Anteile an der Tochtergesellschaft verkauft, behält das Unternehmen aber die Kontrolle, sind die Differenzen erfolgsneutral den Minderheiten zuzuweisen (Kapitel 2.3.5). Diese neue Regelung wird für viele Unternehmen eine Änderung mit sich bringen, da diese Differenzen zum Teil im Eigenkapital stengelassen wurden (Kapitel 4.1.1.9). Auf die Herausforderungen und Risiken wird in Kapitel 5.2.3 weiter eingegangen.

5.1.5 Weiterentwicklung «Verrechnung mit dem Eigenkapital»

Die Weiterentwicklung der Behandlungsmethode des Goodwills «Verrechnung mit dem Eigenkapital» ist eine weitere wichtige Änderung in der neuen Version von Swiss GAAP FER 30. Diese Methode steht schon seit längerer Zeit, insbesondere von der Börse unter Kritik. Deshalb müssen die Anwender dieser Methode neu nicht bilanzierte immaterielle Werte in der Bilanz ansetzen, sofern diese für die Kaufentscheidung einen relevanten Einfluss gebildet haben (Kapitel 2.3.4). Die Herausforderungen und Risiken werden in Kapitel 5.2.2 noch weiter ausgeführt.

5.1.6 Assoziierte Unternehmen

In der neuen Version werden zudem die assoziierten Unternehmen umfassender geregelt. Neu ist klar verankert, dass der Abschluss der assoziierten Gesellschaften in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER zu erfolgen hat. Liegt kein Abschluss nach Swiss GAAP FER vor, müssen insbesondere die wesentlichen Abschlusspositionen nach Swiss GAAP FER übergeleitet werden. Des Weiteren wird eine Neubewertung der übernommen Aktiven und Verbindlichkeiten vorgeschrieben, jedoch nur für diejenigen Positionen, deren Wert wesentlich von dem Wert abweicht, wenn schon immer Swiss GAAP FER angewendet worden wäre (Kapitel 2.3.1). Dies wird gemäss den Experten für die Unternehmen wesentliche Änderungen mit sich bringen, auf die Herausforderungen und Risiken wird im Kapitel 5.2.1 weiter eingegangen.

5.2 Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung

Für die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage werden hauptsächlich die Resultate aus den Experteninterviews und den Fallbeispielen beigezogen:

«Was sind die Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung aus Berichterstattungs- und Audit-Perspektive?»

Aus den geführten Experteninterviews wurden insbesondere nachfolgende drei Themen als herausfordernd eingestuft:

- Assoziierte Unternehmen: Überleitung auf Swiss GAAP FER
- Bilanzierung von bisher nicht bilanzierten relevanten immateriellen Werten
- Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

5.2.1 Assoziierte Unternehmen: Überleitung auf Swiss GAAP FER

Der Einbezug der assoziierten Unternehmen in die Konzernrechnung und entsprechende Überleitung auf Swiss GAAP FER wird als herausfordernd betrachtet, da bei den assoziierten Unternehmen ein umfassender Einblick in die Bücher oftmals nicht gegeben ist. Allerdings wurde die Regelung nicht gleich streng ausgelegt wie für vollkonsolidierte Unternehmen. Es müssen lediglich die für die Konzernrechnung wesentlichen Positionen angepasst werden, was für den Anwender eine Erleichterung darstellt. In Swiss GAAP FER ist der Grundsatz einer «True and Fair View» fest im Rahmenkonzept verankert. Aufgrund dessen konnte bereits mit der alten Version von Swiss GAAP FER 30 daraus geschlossen werden, dass eine solche Überleitung auch für Minderheitsanteile vorgeschrieben wird (Kapitel 4.1.1.1).

Hier ist eine klare Trennung der Meinungen der Berichterstattung und den Experten aus dem Audit erkennbar. Aus der Auditperspektive wird diese Regelung klar begrüsst und hätte eigentlich auch bereits nach der alten Version von Swiss GAAP FER 30 Best Practice sein müssen. Denn ein Abschluss nach Obligationenrecht mit bewusst hohen stillen Reserven bildet nicht die richtige Basis für eine Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER. Nach der Meinung der Berichterstatter schafft dies zusätzliche Komplexität und sei sogar etwas praxisfremd, da ein Einblick in die Bücher bei assoziierten Gesellschaften oftmals nicht möglich sei (Kapitel 4.1.1.1).

Für die Autorin sind beide Ansichten nachvollziehbar. Gerade bei einer Minderheitsbeteiligung von beispielsweise 20 Prozent ist es gut denkbar, dass die Unternehmung der Muttergesellschaft keinen vollständigen Einblick in die Bücher gewähren möchte. Werden die Jahresabschlüsse von den assoziierten Unternehmen ohne Überprüfung direkt in die Konzernrechnung übernommen, kann dies Bild des Konzernabschlusses verfälschen. Insbesondere kann die Summe von mehreren assoziierten Gesellschaften einen massgeblichen Einfluss auf die Konzernrechnung haben. Die pragmatische Lösung, dass nur für diejenigen Positionen, die für den Konzern wesentlich sind, eine Überleitung auf Swiss GAAP FER vollzogen werden muss, erscheint gut umsetzbar zu sein. Dennoch stellt sich abschliessend die Frage, ob die neue Regelung von den Experten aus der Berichterstattung tatsächlich korrekt verstanden wurde. Aus den beiden Interviews gingen lediglich die negativen Haltungen gegenüber dieser neuen Regelung hervor. Dass nur die für die

Konzernrechnung wesentlichen Positionen davon betroffen sind, wurde von keinem der beiden Experten aus der Berichterstattung erwähnt.

5.2.2 Bilanzierung von bisher nicht bilanzierten relevanten immateriellen Werten bei Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital

Auch die Bilanzierung von bisher nicht bilanzierten immateriellen Werten, die zur Kaufentscheidung beigetragen haben, stellt gemäss den Experten eine Herausforderung für die Anwender dar. Denn solche Werte sind schwierig zu bewerten, was möglicherweise auch die Notwendigkeit des Beizugs eines externen Beraters mit sich bringt. Doch da die Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital insbesondere bei der Börse stark unter Kritik stand, war eine Weiterentwicklung dieser Methode mit der neuen Version des Swiss GAAP FER 30 erforderlich (Kapitel 4.1.1.3). Allerdings sind sich die Experten einig, dass die meisten Unternehmen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, an ihrer aktuellen Behandlungsmethode festhalten werden. Eine Aktivierung und Abschreibung kommt für diejenigen Unternehmen oftmals nicht in Frage (Kapitel 4.1.1.4). Ein Experte aus dem Auditbereich betont, dass für Swiss GAAP FER es besonders wichtig war, dass in der neuen Version die Bilanzierung der immateriellen Werte geregelt wird. Es erscheint nicht logisch, dass beispielsweise Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert werden, während relevante immaterielle Werte nicht erfasst werden, da diese direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurden (Kapitel 4.1.1.4).

Klar erkennbar ist hier ebenfalls die Spaltung der Meinung aus der Berichterstattungs- und der Auditperspektive. Aus der Berichterstattung wird diese neue Regelung stark kritisiert, da es viel zusätzlichen Aufwand mit sich bringt. Teilweise müssen wohl externe Berater beigezogen werden. Aus der Auditperspektive wird diese zusätzliche Bilanzierung klar begrüsst. Diese Regelung hätte eigentlich bereits nach der alten Version von Swiss GAAP FER 30 so umgesetzt werden sollen, da eine Neubewertung der Nettoaktiven bereits vorgeschrieben war. Dass sich diese Neubewertung nur auf bereits bilanzierte Aktiven beschränkte, erfolgte aufgrund der Praxisauslegung (Kapitel 4.1.1.3).

Die Ausarbeitung des Fallbeispiels eins in Kapitel 4.2.1 hat der Autorin keine Schwierigkeiten bereitet. Die entsprechenden Ziffern im neuen Swiss GAAP FER 30 sind nach der Meinung der Autorin ausreichend klar verfasst. Da die Autorin das Fallbeispiel anhand von fiktiven Zahlen aufbereitet hat, kann keine Aussage betreffend der Bewertung solcher

immateriellen Werte getroffen werden. Gemäss Experteninterviews scheint jedoch vor allem dieser Punkt die Herausforderung zu sein.

5.2.3 Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

Als weitere Herausforderung wird die neue Regelung bezüglich des Recyclings der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen angesehen. Die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, die in das Eigenkapital gebucht werden, müssen beim Verkauf der betroffenen Gesellschaft wieder aus dem Eigenkapital ausgebucht und in die Erfolgsrechnung gebracht werden. Vor allem diejenigen Unternehmen, die diese Differenzen bisher im Eigenkapital stengelassen haben, sind nun gefordert, dies anzupassen. Die Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen müssen in Zukunft übersichtlich dargestellt werden, sodass bei einem Verkauf mit wenig Aufwand nachgewiesen werden kann, welche Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen zu der jeweiligen Gesellschaft gehören. Für diese Gesellschaften, die eine solche Zuordnung mit den in der Vergangenheit gebuchten Differenzen nicht nachweisen können, gibt es eine Übergangsbestimmung. Diese erlaubt, die Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Erstanwendung einmalig auf null zu stellen (Kapitel 4.1.1.9).

Die übersichtliche Aufbereitung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen erfordert gemäss einer Aussage eines Auditexperten eine klare Struktur, da es sich um viele einzelne Positionen handelt, insbesondere wenn viele Beteiligungen bestehen. Eine rückwirkende Anwendung scheint bei komplexen Fällen fast unmöglich, da solche Umrechnungsdifferenzen über Jahre stengelassen worden sind und keine Übersicht besteht, welche Differenzen zu welcher Gesellschaft gehören (Kapitel 4.1.1.9). Daher geht die Autorin davon aus, dass viele betroffene Unternehmen, also solche Unternehmen, die diese Differenzen in der Vergangenheit im Eigenkapital stengelassen haben, von dieser Übergangsbestimmung Gebrauch machen und diese Position einmalig auf null stellen werden. Dennoch ist schlussfolgernd zu sagen, dass diese Methode eindeutig die korrekte Behandlung darstellt, was auch von einem Experten aus der Berichterstattung betont wird, auch wenn diese sicherlich mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.

5.3 Schlussfolgerungen

Generell handelt es sich bei den neuen Fachempfehlungen vor allem um neue Vorschriften, was für die Anwender aber auch für die Prüfungsgesellschaften eine Herausforderung

darstellt. Dabei ist eine Schwierigkeit, dass die Änderungen von den Gesellschaften überhaupt erkannt, richtig verstanden und korrekt umgesetzt werden. Diese Erfahrung hat auch die Autorin bei der Ausarbeitung der Beispielfälle, insbesondere beim schrittweisen Anteilswerb und -verkauf gemacht. Diese Ziffern sind nach der Meinung der Autorin nicht klar formuliert, wie in Kapitel 5.1.2 beschrieben. Deshalb ist es auch den Unternehmen empfohlen, sich frühzeitig mit den Änderungen auseinanderzusetzen (Kapitel 4.1.11).

6 Kritische Würdigung und Ausblick

Die Ergebnisse aus dieser Masterthesis, insbesondere aus dem empirischen Teil sind nachfolgend kritisch zu hinterfragen.

Bei der Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen waren insbesondere Publikationen von Swiss GAAP FER sowie einige Veröffentlichungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe relevant. Da die neuen Regelungen erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sind, stand deshalb noch keine umfangreiche Literaturlauswahl zur Verfügung.

Für den empirischen Teil wurden lediglich fünf Experten interviewt, was im Gegensatz zu einer quantitativen Datenanalyse nicht repräsentativ ist. Dementsprechend beinhalten die Ergebnisse lediglich die Meinungen dieser fünf Experten. Dennoch kann festgehalten werden, dass alle fünf Interviewexperten langjährige Swiss GAAP FER-Anwender, Prüfer von Swiss GAAP FER-Abschlüssen, Mitglied der Fachkommission von Swiss GAAP FER oder sogar Mitglied der Arbeitsgruppe von Swiss GAAP FER 30 sind. Demzufolge verfügen alle Experten über umfassendes Wissen im thematisierten Bereich.

Laut einer Aussage eines Experten plant Swiss GAAP FER noch in diesem Jahr ein Lehrbuch mit Anwendungsbeispielen herauszubringen, was die Implikation für die Anwender erleichtern soll (Anhang H, Ziff. 5). Dies ist für die konkrete Anwendung sicherlich hilfreich, da die Unternehmen sich an Beispielen orientieren können. Weitere Herausforderungen bei der Anwendung oder Regelungslücken von Swiss GAAP FER 30 werden erst bei der tatsächlichen Anwendung im Jahr 2024 deutlich werden.

Literaturverzeichnis

- Balkanyi, P., Keel, T., Gierbl, A. & Blaser, F. (2022a). Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung»: Überblick und Hinweise für die Praxis zur Anwendung der neuen Fachempfehlung. *TREX – Der Treuhandexperte*, 2022(6), 354-356.
- Balkanyi, P., Gierbl, A., Keel, T. & Blaser, F. (2022b). Verabschiedung Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung». *Expert Focus*, 2022(12), 538-542.
- Behr, G., (2010). 25 Jahre FER – Entwicklung der Rechnungslegung in 4 Phasen. *Der Schweizer Treuhänder*, 2010(1-2), 24-26.
- Behr, G., Dousse, V., & Meyer, C. (2014). *Swiss GAAP FER: Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele* (2., überarbeitete und ergänzte Auflage). SKV.
- Böckli, P., (2019). *OR-Rechnungslegung* (2. Auflage). Schulthess Juristische Medien AG.
- Boemle, M. (2006). 20 Jahre Fachempfehlungen für die Rechnungslegung – Rück- und Ausblick. *Der Schweizer Treuhänder*, 2006 (1-2), 8-13.
- Bucher, S. & Zemp, R. A. (2018). Swiss GAAP FER bei Publikumsgesellschaften. *Expert Focus*, 2018(5), 405-409.
- Bundesamt für Justiz [BJ] (2012). *Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)*. Stand am 1. Januar 2020. Bern: BJ.
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1911). *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)*. Stand am 8. Februar 2023. Bern.
- Dekker, S. (2016). Art. 963b C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung. In J. K. Wibmer (Hrsg.), *Aktienrecht Kommentar. Aktiengesellschaft, Rechnungslegungsrecht, VegüV, GeBüV, VASR*. (S. 708-711). Orell Füssli Verlag AG.
- Eberle, R. & Buchmann, R. (2016). Art. 963a. In J. Kren Kostkiewicz, S. Wolf, M. Amstutz, R. Frankhauser (Hrsg.), *OR Kommentar. Schweizerisches Obligationenrecht* (S. 2444-2447). Orell Füssli Verlag AG.

- Eberle, R. & Loser, S. (2016). Schrittweiser Unternehmenserwerb nach Swiss GAAP FER. Mögliche Lösungsansätze. *Expert Focus*, 2016(3), 125-132.
- Eberle, R. & Loser, S. (2021). Swiss GAAP FER: Neuerung zur Konzernrechnung. *Recht relevant. für Verwaltungsräte*, 2021(5), 8-10.
- Emmi Group. (2020). *Geschäftsbericht 2019*. https://report.emmi.com/2019/app/uploads/Emmi_GB19.pdf
- Emmi Group. (2020a). *Emmi stärkt Dessertgeschäft mit Zukauf in den USA*. <https://group.emmi.com/che/de/medien-investoren/medienmitteilungen/emmi-staerkt-dessertgeschaeft>
- Emmi Group. (2021). *Geschäftsbericht 2020*. https://report.emmi.com/2020/app/uploads/Emmi_GB20.pdf
- Emmi Group. (2022). *Geschäftsbericht 2021*. https://downloads.emmi.com/app/uploads/emmi-portal/Emmi_GB21.pdf
- Gehrig, M. (2021). *Jahresabschluss nach Schweizer Rechnungslegungsrecht – Jahresabschluss und Analyse nach dem Rechnungslegungsrecht und Swiss GAAP FER*. W. Kohlhammer GmbH.
- Glanz, S. & Zihler, F. (2019). Art. 963a. In D. Pfaff, S. Glanz, T. Stenz & F. Zihler (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht. veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften* (S. 780-803). Verlag SKV.
- Gleitsmann, B. & Suthaus, C. (2013). *Wissenschaftliches Arbeiten im Wirtschaftsstudium*. UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Hug, T., Poscheschnik, G., Lederer, B., & Perzy, A. (2015). *Empirisch forschen* (2. Auflage). Verlag Huter & Roth KG.
- Loser, S. & Eberle, R. (2018). Erwerb von Minderheitsanteilen nach Swiss GAAP FER. *Expert Focus*, 2018(5), 361-368.
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse* (13. Auflage). Beltz Verlag.
- Meyer, C. (2014). *Konzernrechnung: Einführung in die Systematik des konsolidierten Abschlusses* (2. Auflage). Treuhand- Kammer.

- Meyer, C. (2016). *Konzernrechnung. Aussagekräfte konsolidierte Abschlüsse unter Beachtung nationaler und internationaler Accountingstandards*. (2. Auflage). EXPERTsuisse.
- Meyer, C. & Hüppin, U. (2017). Earnouts. *Expert Focus*, 2017(1), 24-33.
- Meyer, C. (2019a). Art. 963b / A. – C. In D Pfaff, S. Glanz, T. Stenz, F. Zihler (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht. Veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften* (2. Auflage, S. 804-814). Verlag SKV.
- Meyer, C. (2019b). Art. 963b / D. – E. In D Pfaff, S. Glanz, T. Stenz, F. Zihler (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht. Veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften* (2. Auflage, S. 814-847). Verlag SKV.
- Müller, L., Henry, D. P., Barmettler, P. (2019). Art. 960. In D. Pfaff, S. Glanz, T. Stenz, F. Zihler (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht. Veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften* (2. Auflage, S. 485-501). Verlag SKV.
- Oehrich, M. (2019). *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben* (2. Auflage). Springer-Verlag GmbH.
- Pellens, B., Fülbier, R. U., Gassen, J. & Sellhorn, T. (2017). *Internationale Rechnungslegung: IFRS 1 bis 16, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe*. (10. Auflage). Schaffer-Poeschel Verlag.
- SIX Exchange Regulation. (2022). *Rundschreiben Nr. 2 – Rechnungslegung (RS2)*
- SIX Exchange Regulation. (2023). *Richtlinie betr. Rechnungslegung*. RLR
- Swiss GAAP FER. (2016, 05. Dezember). *69. Sitzung der Fachkommission*. https://www.fer.ch/content/uploads/2016/11/20161205_Medienmitteilung_69.-Sitzung-der-Fachkommission.pdf
- Swiss GAAP FER. (2017a, 22. Juni). *70. Sitzung der Fachkommission*. https://www.fer.ch/content/uploads/2017/06/20170622_Medienmitteilung-13.06.2017.pdf

- Swiss GAAP FER. (2017b, 8. Dezember). *71. Sitzung der Fachkommission*.
<https://www.fer.ch/content/uploads/2017/12/Medienmitteilung-8.12.2017.pdf>
- Swiss GAAP FER. (2018a, 15. Juni). *72. Sitzung der Fachkommission*.
https://www.fer.ch/content/uploads/2018/06/Medienmitteilung_140618_final.pdf
- Swiss GAAP FER. (2018b, 11. Dezember). *73. Sitzung der Fachkommission*.
<https://www.fer.ch/content/uploads/2018/12/Medienmitteilung-73.-Sitzung.pdf>
- Swiss GAAP FER. (2020). *Fachempfehlungen zur Rechnungslegung: Stand: 1. Januar 2020*. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.
- Swiss GAAP FER. (2021a, 1. Juli). *79. Sitzung der Fachkommission*.
https://www.fer.ch/content/uploads/2021/07/Medienmitteilung_d-79.-FK-Sitzung-29.06.2021.pdf
- Swiss GAAP FER. (2021b). *Vernehmlassungsfragebogen zu Swiss GAAP FER 30*.
<https://www.fer.ch/content/uploads/2017/10/Fragebogen-zur-Vernehmlassung-PDF-Format.pdf>
- Swiss GAAP FER. (2022a). *Vernehmlassungseingaben Konzernrechnung*.
https://www.fer.ch/content/uploads/2022/09/Vernehmlassungseingaben-gesamt-Veroeffentlichungseinwilligung_v2.pdf
- Swiss GAAP FER. (2022b). *Zusammenfassung der Reaktionen auf ausgewählte Vernehmlassungseingaben zu Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung*.
https://www.fer.ch/content/uploads/2017/10/Zusammenfassung-der-Reaktionen-auf-ausgewaehlte-Vernehmlassungseingaben-zu-Swiss-GAAP-FER-30-Konzernrechnung_final.pdf
- Swiss GAAP FER. (2022c). *Gegenüberstellung Swiss GAAP FER 30: bestehende Version (2012) vs. überarbeitete Version (2022)*. <https://www.fer.ch/content/uploads/2022/08/Gegenueberstellung-FER30-de.pdf>
- Swiss GAAP FER. (2023). *Fachempfehlungen zur Rechnungslegung: Stand: 1. Januar 2023*. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.
- Swiss GAAP FER. *Projektprozess*. <https://www.fer.ch/das-konzept/projektprozess/>

Watter, R., (1997). Investorenschutz im Kapitalmarktrecht. *Aktuelle Juristische Praxis*, 1997, 269-282.

Zülch, & Hendler, M. (2020). *International Financial Reporting Standards (IFRS) 2020 : Die von der EU gebilligten Standards und Interpretationen. Englisch – Deutsch. The official standards and interpretations approved by the EU. English – German. (14. Auflage)*. Wiley.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang A: Leitfaden für Experteninterviews	77
Anhang B: Experteninterview mit Sven Linder.....	81
Anhang C: Experteninterview mit Oliver Wasem	89
Anhang D: Experteninterview mit Philipp Gemperle	96
Anhang E: Experteninterview mit Markus Wandeler.....	100
Anhang F: Experteninterview mit Reto Frey.....	106
Anhang G: Emmi Konzern - Jahresabschluss:	114
Anhang H: Korrespondenznotiz Anonym I.....	116
Anhang I: Korrespondenznotiz Anonym II	118
Anhang J: Graphiken	119

Anhang A: Leitfaden für Experteninterview

Leitfaden für Experteninterview CFO

Organisatorisches:

- Darf das Interview aufgezeichnet werden? (für Transkription)
- Darf ich Sie und das Unternehmen in der Arbeit mit Namen nennen?
- Forschungsfrage:
 - «Wo liegen die hauptsächlichen Änderungen der überarbeiteten Fachempfehlung Swiss GAAP FER Standard 30?»
 - «Was sind die Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung aus Berichterstattungs- und Audit-Perspektive?»

Konsolidierungsverfahren:

1. Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich? (bei Anwendung der Equity-Methode)

Goodwill:

2. Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
3. Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?
 - a. Gemäss Swiss GAAP FER 10 müssen immaterielle Werte aktiviert werden. Gibt es gemäss SGF 30 nun weitere immaterielle Werte, die bilanziert werden müssen?
4. Was denken Sie – werden nun viele Swiss GAAP FER-Anwender, die bisher den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet haben neu den Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten?
5. Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?
6. Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?

7. Neue Regelung für schrittweisen Anteilswerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
8. Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version überhaupt anders erfasst?

Fremdwahrung:

9. Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwahrungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der anderung anders bzw. einheitlich behandelt?

Allgemein:

10. Bringen die neuen anderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
11. Welche Herausforderungen oder Risiken sehen Sie bei der Implementierung der uberarbeiteten Fachempfehlung?

Leitfaden für Experteninterview Audit

Organisatorisches:

- Darf das Interview aufgezeichnet werden? (für Transkription)
- Darf ich Sie und das Unternehmen in der Arbeit mit Namen nennen?
- Forschungsfrage:
 - «Wo liegen die hauptsächlichen Änderungen der überarbeiteten Fachempfehlung Swiss GAAP FER Standard 30?»
 - «Was sind die Herausforderungen und Risiken bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung aus Berichterstattungs- und Audit-Perspektive?»
- Kurze Vorstellung

Konsolidierungsverfahren:

1. Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich? (bei Anwendung der Equity-Methode)
 - a. Für assoziierte Unternehmen in den Erläuterungen geregelt. Ist dies nicht sehr schwierig umzusetzen, da u.U. kein FER-Abschluss erstellt wird und man keinen kompletten Einblick in die Bücher hat?

Goodwill:

2. Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
3. Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?
 - a. Wird ein Valuation Team einem Beratungsunternehmen (Big 4) benötigt, um diese immateriellen Werte zu bestimmen? Kritik an Kosten und Aufwand.
 - b. Was ist der Mehrwert, wenn solche immateriellen Werte zusätzlich bilanziert werden?
4. Was denken Sie – werden nun viele Swiss GAAP FER-Anwender, die bisher den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet haben neu den Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten?
 - a. War das das Ziel von Swiss GAAP FER?
5. Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche

Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?

6. Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?
7. Neue Regelung für schrittweisen Anteilswerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
8. Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version anders verbucht?

Fremdwährung:

9. Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der Änderung anders bzw. einheitlich behandelt? (Erfolgswirksame Ausbuchung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust / Devestition Tochterorganisation ohne Kontrollverlust: erfolgsneutrale Zuordnung anteilig den Minderheiten / sonstiger schrittweise Veräusserung: Berücksichtigung anteilig im Periodenergebnis)

Allgemein:

10. Bringen die neuen Änderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
11. Welche Herausforderungen oder Risiken sehen Sie bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung zudem?

Anhang B: Experteninterview mit Sven Linder

Funktion: CFO Integra Holding AG, Wallisellen

Datum und Zeit: 4. April 2023, 13:00 – 13:45 Uhr

- 1 A: Die Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich? (bei Anwendung der Equity-Methode)
- 2 S: Quotenkonsolidierung ist in der Praxis sehr selten umgesetzt. Das macht man nur, wenn man noch mehr Umsatz zeigen will in der Gruppe. Entweder ein Unternehmen hat die Kontrolle oder es hat sie nicht. Wenn man die Kontrolle hat wird vollkonsolidiert und wenn man die Kontrolle nicht hat, dann muss man Equity konsolidieren. Joint Venture sind sehr selten. Am Schluss gilt das Kontrollprinzip. Auch bei einem Gemeinschaftsunternehmen. Bei 50:50 mit Mehrheit im Verwaltungsrat und Stichtscheid als Verwaltungsratspräsident muss man vollkonsolidieren und andernfalls macht man Equity Accounting. Bei einer Quotenkonsolidierung stellt sich aber die Frage des Einflusses. Je nach dem kann man dem Unternehmen nicht vorschreiben, wie er sein Abschluss zu erstellen hat. Wenn ich keinen Einfluss habe, dass ich sagen kann, er muss einen FER-Abschluss erstellen, dann habe ich halt einfach den Abschluss nach Local-GAAP. Allenfalls machen diese Unternehmen keine Überleitung nach Swiss GAAP FER. Dann hat man natürlich das Problem, dass man nicht zu diesen Informationen kommt, dass eine solche Überleitung überhaupt gemacht werden kann. Bei der neuen Formulierung im Swiss GAAP FER stellt sich dann schon die Frage, ob Gemeinschaftsunternehmen einen solchen einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien entsprechenden Abschluss überhaupt erstellen können. Wenn ich die Kontrolle habe, kann ich schon entscheiden, dass eine solche Überleitung gemacht wird aber wenn ich Kontrolle nicht habe ist dies sehr schwierig.
- 3 A: Die Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
- 4 S: Im Anhang muss bei Verrechnung ja dargestellt werden, wie eine allfällige Aktivierung und Abschreibung ausgesehen hätte. Für eine Vergleichbarkeit braucht es dennoch eine Herleitung. Bei Swiss GAAP FER schreibe ich ja linear ab über zum Beispiel fünf Jahre und bei IFRS habe ich den Impairment-only-Ansatz. Das heisst ich schreibe grundsätzlich nicht ab. Ausser ich habe ein Impairment, wobei ich eine Wertberichtigung mache. Entsprechend ist das Handling sowieso unterschiedlich. Somit kann ich diese beiden Ansätze nicht miteinander vergleichen, auch wenn ich diesen nach Swiss GAAP FER im Anhang ausweise. Zumindest weiss ich aber,

- wie hoch dass der gesamte Goodwill war im Anschaffungswert. Das sieht man dann auch im Anlagespiegel und könnte man so herleiten.
- 5 A: Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?
- 6 S: Das ist sehr anspruchsvoll. Die Bewertung von solchen immateriellen Assets ist natürlich sehr herausfordernd. Zum Beispiel bei einer Bewertung des Kundenstammes muss ich ja ein Bewertungsmodell definieren, wie ich diesen Kundestamm bewerten möchte oder ich sage, dieser Kundestamm bringt so viel Umsatz und so viel EBIT über einen gewissen Zeitraum. Aber irgendwann ändert das wieder. Irgendwann ist es dann nicht mehr der Kundenstamm, den ich gekauft habe, sondern der Kundenstamm, den ich selber betreut habe. Wenn ich den Kundenstamm gut betreut habe, bleibt der Wert. Nach Kauf ist vielleicht ein Kundenstamm noch drei Jahre bei mir – egal wie gut oder schlecht ich diesen betreut habe. Oder beispielsweise auch Rahmenverträge mit Abnahmegarantien. Diese sagen zum Beispiel, dass nochmals eine Jahresmenge bezogen wird. Das ist natürlich dann einfacher zu bewerten. Oder zum Beispiel bestehende aktivierte Assets haben mehr Wert. Aber das ist ja nichts neues, das ist auch schon nach dem alten Standard so, dass diese dann neu bewertet werden müssen. Zum Beispiel bei einem neuen Produkt müsste man eine Bewertung vornehmen, wie viel der zukünftige Ertrag oder die Rendite von dem Produkt und dieses dann abdiskontieren und sagen, dass ist jetzt der Wert, den ich bezahle und aktiviere. Aber wenn ich einen grossen Goodwill habe muss es schon irgendwelche Assets geben. Ansonsten wäre ich ja nicht bereit, so viel zu bezahlen. Am Schluss bleibt aber immer noch einen Betrag, der dann tatsächlich Goodwill ist und man nicht mehr zuordnen kann.
- 7 A: Kann denn eine solche Bewertung überhaupt vom Unternehmen selbst erstellt werden?
- 8 S: Ja, es kann gut sein, dass ein externes Bewertungsgutachten erstellt werden muss. Dieser muss unter Umständen auch noch Branchen- oder Marktkenntnisse haben. Beispielsweise bei einem neuen Produkt, das nicht aktiviert wurde, muss hier ja jemand das Marktpotential dieses Produkts bewerten und abschätzen können. Das muss dann schon von einem externen Bewertungsunternehmen ermittelt werden, das ist dann sehr schwierig selber zu ermitteln, dass es dann auch glaubwürdig ist. Somit sind sicher viele Unternehmen auf externe Dienstleister angewiesen.
- 9 A: Aber das Ziel ist es ja schon, den Goodwill zu verkleinern oder?
- 10 S: Genau, das Ziel ist es den Goodwill zu schmälern. Aber ich finde, dass dies bei einem Impairment-only-Ansatz wie bei IFRS viel wichtiger ist. Bei IFRS kann ich ja den Anteil, den ich abschreibe, vergrössern. Aber bei Swiss GAAP FER schreibe ich ja dann so oder so ab, dann ist es meiner Meinung nach nicht so tragisch. Der Mehrwert ist nur gegeben, dass ich unterschiedliche Abschreibungsdauern beim Goodwill und den

immateriellen Assets festlegen kann. Ich kann zum Beispiel sagen, dass ich den Goodwill über 20 Jahre abschreibe und die immateriellen Assets über fünf oder zehn Jahre. Dann habe ich einen Effekt. Aber wenn ich von vorherein sage, dass ich den Goodwill, weil das irgendeine Technologie beinhaltet, die dann auch wieder veraltet ist, oder ich selber schauen muss, dass der Wert erhalten bleibt, mit meinen eigenen Entscheidungen und Strategien, schreibe ich über 5 Jahre ab und dass was ich dann identifiziere, schreibe ich auch über 5 Jahre ab. Was bringt dann das? Also am Ende habe ich keinen Mehrwert. Das Einzige, worauf du aufpassen musst, wenn du wieder verkaufst, musst du den Goodwill wieder quasi rausnehmen und bei den anderen Sachen nicht mehr, die sind dann weg. Die sind abgeschrieben, die nimmst du dann wahrscheinlich aus der Anlagebuchhaltung raus, dort wo du es abgeschrieben hast. Da ist dann die Frage, ob dies einen grossen Unterschied macht. Also ich sage, für mich ist das etwas, da würde ich nicht zu viel Aufwand machen, um dies zu identifizieren. Am Schluss ändert ja nicht so viel. Du schreibst vorher den Goodwill vernünftig ab – über 20 Jahre.

- 11 A: Aber das ist ja sowieso nur für diejenigen relevant, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen. Diejenigen Unternehmen, die den Goodwill aktivieren und abschreiben, können auf die Identifizierung verzichten.
- 12 S: Das ist nur für die Alten Positionen. Wenn du bis jetzt schon Goodwill aktiviert und passiviert hast oder auch ein Badwill, dann musst du nicht rückwirkend sagen, ich hätte noch den Kundenstamm aktivieren müssen. Aber neu musst du dies, also für Neuakquisitionen. Aber für die Bestehenden musst du nicht rückwirkend sagen, im Falle von Goodwill hat es noch für 5 Mio. Kundenstamm drin gehabt. Das musst du nicht machen.
- 13 A: Aber wenn ich es neu mache?
- 14 S: Dann musst du immer. Das ist dann die Ziffer 14. Bei einer Akquisition sind die bisher nicht erfassten immateriellen Werte zu aktivieren und zu aktuellen Werten zu bewerten. Die bisher nicht erfassten, aus dem vergangenen Goodwillaktivierungen, sind zu identifizieren – nachträglich, was auch ok ist, der Aufwand wäre ja nicht verhältnismässig.
- 15 A: Ich verstehe es so, dass bisher nicht erfasste immaterielle Werte, die bei der Unternehmung nicht erfasst wurden, jetzt neu aktiviert werden muss.
- 16 S: Organisationen, die Goodwill aktivieren und abschreiben, können auf eine Identifizierung der bisher nicht erfassten immateriellen Vermögenswerte, gem. Ziffer 14 verzichten. Aber bei einer Neuakquisition mit dem neuen Standard, gilt Ziffer 14.
- 17 A: Was ist dann der Unterschied zu Swiss GAAP FER 10?
- 18 S: In Swiss GAAP FER 10 werden generell die Kriterien zum Aktivieren der immateriellen Anlagen aufgelistet, dass du überhaupt aktivieren kannst. Da gibt es diese 4 Kriterien. Diese Kriterien müssen erfüllt sein, sonst kannst

- du auch so nicht aktivieren, das ist die Basis, damit du diese immateriellen Anlagen aktivieren kannst.
- 19 A: Aber das wäre dann noch zusätzlich, zu dem was du noch nicht aktiviert hast.
- 20 S: Ja, wenn du im Prinzip sagst, dass sind Sachen, die erfüllt sein müssen, dass ich überhaupt aktivieren darf, sonst ist es dann wirklich nur Goodwill
- 21 A: Diese Frage ist dann nun falsch, da ich mich gefragt habe, ob viele Anwender nun auf eine Aktivierung wechseln, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten. Dann bleibt es wahrscheinlich so wie bis anhin.
- 22 S: Nein, die anderen, die es im Eigenkapital verrechnen. Die müssen dies nachträglich noch machen.
- 23 A: Aber die können dann auch nicht sagen, dass sie dann wechseln auf Aktivierung und Abschreibung?
- 24 S: Aha, dass sie dann nicht müssen. Nein, das glaube ich nicht – weiss ich aber nicht. Nur die Organisationen, die den Goodwill aktivieren, können auf eine Identifizierung für diese bisher nicht erfassten verzichten. Die die den Goodwill nicht aktivieren müssen dann diese Übung machen und alle bisher nicht erfassten immateriellen Werte erfassen.
- 25 A: Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?
- 26 S: Sehr schwierig. Es kommt auf die Branche an. Wenn du zum Beispiel eine Immobiliengesellschaft kaufst und zahlst einen Goodwill – wobei du wahrscheinlich bei einer Immobiliengesellschaft gar keinen Goodwill hättest, da du ja alles auf den Marktwert aufrechnen würdest. Aber z.B. bei einer Gesellschaft, die sehr etabliert ist, in einem sehr trägen Business tätig ist, die nicht sehr viel Innovation hat, wo langlebig ist, wo langjährige Kundenbindung besteht, dass du dort den Goodwill viel länger abschreibst, als in einer IT-Firma, die du kaufst, wo es in drei Jahren schon wieder eine andere Technologie gibt, oder wo dies schon nicht mehr benötigt wird, sehr viel kürzer abschreibst, ist nachvollziehbar. Aber ob ich jetzt über 5, 10 oder 15 Jahre abschreibe. Ich denke der Unterschied zwischen 5 und 20 Jahren, der ist relativ klar. Wenn du etwas über 20 Jahre abschreibst, musst du schon sehr gute Gründe haben. Ich sage, normalerweise wirst du den Goodwill zwischen 5 und 10 Jahren abschreiben. Und wenn es ein etabliertes Unternehmen ist, das am Markt etabliert ist und du kaufst etwas, dann schreibst du es wahrscheinlich über 10 Jahre ab. Und wenn es ein neues entwickeltes Startup ist, dann musst du es wahrscheinlich über 5 Jahre abschreiben.

- 27 A: Dort wird es wahrscheinlich keine grossen Änderungen geben zur Vorversion?
- 28 S: Nein, das glaube ich auch nicht, dass sich da gross etwas ändert. Mit der neuen Version bis du etwas flexibler. Man kann jetzt sagen, dass die Nutzungsdauer 10 Jahre beträgt. In der Tendenz wird es etwas längere Abschreibungen geben mit der neuen Regelung. Weil nicht nur in Ausnahmefällen, länger als 5 Jahre abgeschrieben werden darf sondern allgemein, wenn die Nutzungsdauer realistisch ist, ist es 10 Jahre, dann ist es keine Ausnahme, sondern dann ist es einfach so.
- 29 A: Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?
- 30 S: Also Badwill wurde über die Erfolgsrechnung ausgebucht, ein sogenannter Lucky Buy und sonst hat man teilweise eine Rückstellung gebildet und hat dies dann aufgelöst. Zum Beispiel hat man gesagt, man hat ein Badwill bezahlt, weil wir über die nächsten zwei Jahre Verlust machen mit dieser Firma und dann gegen diesen Verlust die Rückstellungen aufgelöst. Dann haben wir den Badwill eigentlich auch passiviert und hat dann den einfach aufgelöst über diese zwei Jahre. Das war dann faktisch nicht anderes, als dass wir die Verluste abgezogen erhalten haben, beim Kauf. Diese wurden beim Kaufpreis schon erfasst und dann musste man für den Kauf weniger bezahlen. Und dann hast du gesagt, dass wenn dieser Verlust anfallt, ich auch den Badwill auflöse. Also eigentlich so, wie es jetzt im neuen Standard vorgeschrieben wird.
- 31 A: Neue Regelung für schrittweisen Anteilserwerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
- 32 S: Also wenn du die Kontrolle nicht gehabt hast, ist es klar. Es geht erst ab Kontrollübernahme. Dann kannst du erst Godwill Accounting machen. Aber vorher, hätte ich gesagt, hat man bei den kleinen Schritten keine Neubewertung gemacht, sondern hat die Differenz im Eigenkapital gebucht. Das ist gar nirgends richtig geregelt.
- 33 A: Das ist dann immer behandelt worden, als wäre es eine neue Akquisition?
- 34 S: Nein, so machen wir es jetzt nach der neuen Version. Aber man kann es vielleicht auch so machen, dass wenn man sagt, dass wo man den Großteil gekauft hat, als Beispiel bei der Übernahme hat man eine Neubewertung gemacht und dann den entsprechenden Goodwill-Accounting gemacht und dann hat man gesagt, dass man beim Zukauf keine Neubewertung macht, sondern man nimmt dieselben Werte. Das man sagt, den Goodwill, den man dort ermittelt hat, davon nimmt man einfach nochmals den Prozentteil dazu und hat nicht nochmal alles neu beurteilt. Dann hast du das aufgerechnet. Also zum Beispiel für 60 Prozent habe ich eine Million Goodwill bezahlt, und jetzt habe ich nochmals 5 Prozent gekauft, jetzt gibt es von dem noch die Differenz, also nochmals die 5 Prozent mehr und habe

- dann dies einfach nochmals als Goodwill dazu genommen, aber nicht nochmals eine gesamte Neubeurteilung vorgenommen. Und quasi dafür nochmals eine neue Ausgangslage bestimmt für das Goodwill-Accounting. Sondern ich habe den vom letzten Mal, wo ich die grosse Portion gekauft habe, genommen. So hat man das eigentlich gemacht. Und jetzt musst du jedes Mal eine Neubeurteilung vornehmen. Das ist aufwändiger. Aber natürlich auch richtig.
- 35 A: Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version überhaupt anders erfasst?
- 36 S: Die Anschaffungskosten wurden zum Beispiel aufgrund des Businessplanes ermittelt und die Passivseite, wo noch Verpflichtung wäre, also diese Earn out Verpflichtung musst du passivieren. Dann hast du natürlich einen höheren Goodwill und dann natürlich im nächsten Jahr, wenn sich das verändert hat, wenn zum Beispiel gewisse Zahlen nicht eingetroffen sind und der Businessplan oder Planzahlen sich ändern, dann musst du eine Anpassung machen, weil dann der Earn out noch nicht ausbezahlt ist. Dann kann es sein, dass du sagst, die Verpflichtung wird kleiner, wenn zum Beispiel die Planzahlen schlechter wurden. Dann geht der Goodwill runter. Dann hast du einen tieferen Goodwill, du buchst die Verbindlichkeit gegen den Goodwill und korrigierst somit den Goodwill. Also wenn zum Zeitpunkt Null sagst, der Goodwill ist 2 Mio, 1 Mio ist Earn out. Eine Verpflichtung auf der Passivseite, weil die Planzahlen, wenn diese so erreicht werden, muss ich diesen Betrag noch bezahlen.
- 37 Einfaches Beispiel: Er bekommt nach drei Jahren jährlich 10 % vom Umsatz – also Earn out jedes Jahr, welcher am Schluss ausbezahlt bekommt. Im Zeitpunkt Null, also zum Kaufzeitpunkt, hast du eine Planung, womit diese Earn outs berechnet werden. Im Jahr 2 sagst du ok, im ersten Jahr haben wir weniger Umsatz gemacht und die Planzahlen sind auch tiefer. Dann korrigierst du das und sagst, ok diese Schuld wird tiefer, auch der Goodwill wird tiefer, dann habe ich jedoch schon begonnen mit Abschreibungen, den Goodwill vom ersten Mal, dann muss ich auch diesen wieder korrigieren. Dies ist relativ anspruchsvoll. So musst du jedes Jahr diese Earn out Verbindlichkeit neu beurteilen. Und dann gibt es eine Anpassung vom Goodwill.
- 38 A: Und dies war mit der alten Version von Swiss GAAP FER 30 gar nicht geregelt?
- 39 S: Nein, wurde gar nicht geregelt. Früher hättest du diese auch einfach gar nicht passivieren können. Früher hat man zum Teil auch erst das Goodwill Accounting bei Auszahlung gemacht. Dann, wenn du das Earn out bezahlt hast, war der Zeitpunkt, wo ich etwas kaufe, und dann habe ich dies zu dem Zeitpunkt gesagt, dass ist der Goodwill, der noch dazu kommt.
- 40 A: Und was wurde zum Zeitpunkt des Kaufes gemacht?

- 41 S: Nichts. Es wurde nicht passiviert. Es kann sein, dass der Earn out am Schluss Null ist. Dann hast du nichts gemacht und immer zum Zeitpunkt der Zahlung des Earn outs hast du wieder Goodwill-Accounting gemacht. Und jetzt sagst du bereits im Voraus, ob die Verpflichtung besteht. Da der Earn out ja auch schon abgemacht wurde und mach deshalb das Goodwill Accounting jetzt schon weil der Anschaffungspreis zum Zeitpunkt heute aufgrund, von dem was wir erwarten, höher sein wird.
- 42 A: Das macht ja eigentlich schon Sinn, dass das so geregelt wird, oder?
- 43 S: Das ist ganz klar richtig, ja, aber einfach auch sehr anspruchsvoll.
- 44 A: Die Chance dass es ändert ist wahrscheinlich relativ hoch.
- 45 S: Das wird immer ändern, das ist schon klar. Wenn du ein Earn out machst und den Earn out anbietest, geht man immer davon aus, dass ein Teil vom Earn out geschuldet ist, sonst machst du ja kein Earn out. Wenn die Wahrscheinlichkeit klein ist, dass es ein Earn out gibt, dann machst du das nicht. Dieser hat ja immer Sinn und Zweck, dass eigentlich am Schluss du bessere Ergebnisse hast und der andere dafür etwas bekommt.
- 46 A: Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der Änderung anders bzw. einheitlich behandelt?
- 47 S: Wenn du etwas verkaufst, musst du den Fremdwährungsanteil wieder rausnehmen, das ist sehr kompliziert. Wenn du eine Tochtergesellschaft mit Fremdwährungen hast, hast du immer Fremdwährungsdifferenzen, wo sich mit der Zeit kumulieren, minus oder plus. Wenn du dann die Firmen verkaufst, musst du diese aus dem Eigenkapital ausbuchen. Die kommen ja aus dieser Gesellschaft und diese bestehen nur bei der Konsolidierung. Daher musst du diese identifizieren und ausbuchen, das heisst, du musst die Fremdwährungsdifferenz pro Gesellschaft separat führen, damit du überhaupt weisst, welche Differenzen zu welcher Gesellschaft gehören. Weil das haben wir hier zum Beispiel nicht. Ich kann dir jetzt nicht sagen welcher Betrag zu welcher Gesellschaft gehört, das müsste ich ganz mühsam ermitteln, wenn ich z. B. eine Gesellschaft verkaufen würde, wieviel Fremdwährungsdifferenzen von dieser Gesellschaft sind. Historisch sind diese in unserer Fremdwährungsdifferenz im Eigenkapital drin und du musst dann für jede Gesellschaft ein separates Fremdwährungskonto führen im Eigenkapital in der Konsolidierung, die du im Fall, dass du sie verkaufst, sagen kannst, das gehört zu dieser Gesellschaft und das kann ich ausbuchen. Sehr schwierig.
- 48 A: Wie wurde dies denn vorher gemacht?
- 49 S: Da hat man nichts ausgebucht
- 50 A: Diese hat man einfach stehengelassen?

- 51 S: Ja, die hat man einfach stehengelassen als Schuld.
- 52 A: Dann ist da schon noch etwas, wo noch relevant ist.
- 53 S: Du hast einfach einen anderen Effekt. Am Schluss hast du früher einen Verkaufspreis gehabt. Dann hast du mehr Gewinn gehabt aus dem Verkauf und heute machst du die Auflösung der Fremdwährungsumrechnung und reduzierst somit den Gewinn und nimmst das aus dem Eigenkapital raus. Netto kommt es am Schluss auf das gleiche raus. Es wird einfach anders ausgewiesen. Mit der Ausbuchung der Fremdwährungsdifferenz wird der Gewinn kleiner. Es ist nur das Eigenkapital von dieser Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt X und alle Fremdwährungen, die in der Vergangenheit diese Gesellschaft mal eingebracht hat in der Konzernrechnung nehme ich auch noch raus. Und reduziere dadurch den Gewinn aus dem Verkauf und nehme dies aus dem Eigenkapital. Und wenn du das nicht gemacht hast, hast du es im Gewinn gehabt. Aber am Schluss hast du genau das gleiche Eigenkapital. Es ist einfach ein anderer Ausweis. So ist es theoretisch korrekt.
- 54 A: Bringen die neue Änderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
- 55 S: Schwer zu beurteilen. In gewissen Sachen ist es jetzt einfach klarer geregelt, das hilft sicher. Es gibt weniger Manipulationsmöglichkeiten, weniger Wahlmöglichkeiten. Hilft sicher, dass der Standard aussagekräftiger und vergleichbarer wird. Ist sicher positiver. Aber ich würde nicht sagen, dass dadurch eine Firma auf Swiss GAAP FER wechselt, nur wegen dem neuen Swiss GAAP FER 30.
- 56 A: Aber auch nicht, dass es das Gegenteil bewirkt?
- 57 S: Nein, das glaube ich nicht, das ist ja international schon lange Standard. Dass jetzt jemand wegen diesem Standard nicht mehr Swiss GAAP FER anwendet, würde mich erstaunen
- 58 A: Welche Herausforderungen oder Risiken siehst du bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung sonst noch?
- 59 S: Für mich ist es eher eine Klärung für Sachen, die vorher nicht klar waren. Eigentlich sollte es einfacher sein oder einfach klarer, was gemacht werden muss und in diesem Sinn ist die Unsicherheit kleiner und das sollte eigentlich eher positiv sein. Klar die immateriellen Anlagen zu identifizieren, das ist die grössere Herausforderung. Die wird sicher eine andere Bedeutung haben als vorher. Das ist vielleicht schon etwas, das anspruchsvoller geworden ist.
- 60 A: Vielen Dank, wir sind nun mit allen Fragen durch.

Anhang C: Experteninterview mit Oliver Wasem

Funktion: CFO Emmi Gruppe, Luzern

Datum und Zeit: 21. April 2023, 13:00 – 13:40 Uhr

- 1 A: Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich? (bei Anwendung der Equity-Methode)
- 2 O: Wir haben bei uns Bereiche, zwischen 10 und 15 Equity-Beteiligungen, also assoziierte Gesellschaften, bei denen wir mit zwischen 20 und 50 % beteiligt sind und dort bringen wir die Equity-Methode zur Anwendung. Es ist eine verschärfte Formulierung finde ich und stört mich persönlich. Wir haben dies auch im Vernehmlassungsverfahren mitgeteilt, eil ich finde, wenn man Minderheitsaktionär bei einer Gesellschaft ist, dann hat man keinen kompletten Einblick in sämtliche Detailbücher. Und wenn wir jetzt eine Beteiligung einer Gesellschaft von z.B. 20% haben, macht diese vielleicht einen obligationenrechtlichen Abschluss und mit dieser Formulierung sind wir gezwungen, von dieser Gesellschaft einen FER-konformen Abschluss zu erstellen um unser Beteiligungsanteil sauber berechnen zu können. In der Praxis ist das dann nicht immer so einfach umsetzbar, da diese Gesellschaft noch 80% andere Aktionäre haben, welche vielleicht gar kein Interesse an einem FER-konformen Abschluss haben. Ich habe das dazumal auch angebracht und habe Peter Eberle von KPMG, der auch in der Swiss GAAP FER-Organisation ist hat gefunden, dass man eigentlich, wenn man einen massgeblichen Einfluss hat, wo man ja bei assoziierten Gesellschaften hat, dass das schon gewährleistet sein sollte. Aber ich persönlich finde diese Haltung etwas praxisfremd und ist schon eine Verschärfung. Was wir in der Vergangenheit gemacht haben ist, wir haben einfach bei einem obligationenrechtlichen Abschluss, bei dem wir offensichtlich gesehen haben, dass stille Reserven gebildet wurden, haben wir diese natürlich rausgenommen und übergeleitet. Einfach nach bestem Wissen und Gewissen. Dass man das möglichst an eine FER-Bewertung angleichen konnte.
- 3 A: Da fehlen wahrscheinlich dann auch die relevanten Informationen, um eine solche Überleitung überhaupt machen zu können?
- 4 O: Ja genau. Da reicht die Jahresrechnung eigentlich nicht. Man braucht eigentlich wirklich einen Einblick in die Detailbücher. Also ich glaube in der Praxis wird sich da nicht viel ändern im Vergleich zu vorher. Es ist jetzt einfach härter formuliert. In unserem Fall sind diese auch nicht wahnsinnig wesentlich. Es wird dann auch kein Problem sein, wenn wir das so machen wie bisher. Aber was hier auch noch dazu kommt, mit dieser Neuformulierung, dass man immaterielle Werte ansetzen muss, wenn man den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet. Das gilt auch für assoziierte Gesellschaften. Und das ist auch eine Komplexität, die ich persönlich nicht sehr

positiv finde. Weil es ist eine Annäherung an IFRS, wo ich finde, dass Swiss GAAP FER seine Eigenständigkeit, die sie bisher doch gehabt haben, stückweise etwas aufgibt. Und bei den Gremien von Swiss GAAP FER sind auch sehr häufig Personen aus den Big 4 drin und die haben natürlich schon mit ihren Bewertungsteams ein gewisses Interesse, dass es immer komplizierter wird. Das ist meine persönliche Meinung.

- 5 A: Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
- 6 O: Wir verrechnen den Goodwill erst etwa seit drei Jahren mit dem Eigenkapital. Die Ursache war damals, dass wir gemerkt haben, dass von den kotierten Schweizer Swiss GAAP FER-Anwendern, wie wir auch sind, der absolut dominierende Anteil den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen. Sie erwähnen hier den Vergleich mit IFRS und das war bei uns auch mit ein Grund für den Wechsel, weil Sie haben zwar schon recht, dass wir unter IFRS den Goodwill in der Bilanz haben mit dem Impairment-only-Ansatz aber was sie nicht haben ist eine Amortisation in den Büchern. Das ist eigentlich für uns fast der wichtigere Aspekt gewesen, dass unsere Erfolgsrechnung durch die Goodwill-Amortisationen immer schlechter dargestellt worden ist, als die von vergleichbaren Unternehmen unter IFRS. Darum haben wir dazumal diesen Switch gemacht und die Tatsache, dass man den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen kann ist eigentlich eine sehr vorsichtige Variante. Weil wir quasi eine einmalige Abschreibung machen direkt über das Eigenkapital. Das ist aber aus der True-and-Fair-View-Sicht schon ein etwas fremdes Element um ehrlich zu sein. Aber wir sind jetzt natürlich schon froh, dass man zumindest diese Option beibehalten hat. Es wäre störend gewesen, wenn wir wieder zurück wechseln müssten. Und ich finde die Schattenrechnung, die wir ja im Anhang haben, finde ich eigentlich einen guten Weg, dass man sehr transparent sieht, wie es ausgesehen hätte, wenn man aktiviert und abgeschrieben hätte. Das finde ich somit eigentlich okay.
- 7 A: Der direkte Vergleich mit IFRS ist ja dann sowieso auch nicht möglich, egal ob man aktiviert und abschreibt oder den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet.
- 8 O: Beide Methoden haben Vor- und Nachteile. Wenn man aktiviert und abschreibt, sind Erfolgsrechnungen nicht vergleichbar und wenn man wie wir direkt über das Eigenkapital verrechnet, dann sind zwar die Erfolgsrechnungen vergleichbar aber dafür die Bilanzen nicht. Eigentlich bestrafen wir uns etwas selbst, wenn wir im Zeitpunkt Null durch eine Transaktion unsere Eigenkapitalquote reduzieren. Aber geändert durch die neue Version hat sich eigentlich nichts.
- 9 A: Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?

- 10 O: Ich sage mal umsetzen lässt sie sich schon. IFRS kennt diese Kaufpreisallokation (Purchase Price Allocation) schon lange. Das Problem ist einfach, dass es nicht Schwarz auf Weiss ist und man schlussendlich ein Valuation Team von einem Big 4 benötigt, die hingehen und einen Markenwert berechnen und Kundenbeziehungen einen Wert zuordnen und vielleicht sogar Technologien bewerten können. Ich habe das schon häufig erlebt in anderen Firmen, bei denen ich vorhin gearbeitet habe und auch bei PWC, wo ich auch für fast 10 Jahre gearbeitet habe, das kann man also schon steuern. Und darum finde ich das eigentlich auch unter Swiss GAAP FER eine nicht sehr erfreuliche Entwicklung. Weil es schafft sehr viel zusätzliche Komplexität und Kosten natürlich, wenn man de facto auf die Berater angewiesen ist.
- 11 A: Für ein Unternehmen ist das noch schwierig, um solche Werte selbst zu bewerten?
- 12 O: Ja, das ist sicher sehr schwierig. Sind sehr komplexe Bewertungsmethoden, die hier zur Anwendung kommen bei immateriellen Werten. Was in der letzten Sekunde bei der Formulierung noch hineingerutscht ist, ist das mit dem «entscheidungsrelevant». Das ist erst nach der Vernehmlassung dazugekommen. Das gibt noch eine Möglichkeit für die Unternehmen, das Problem etwas einzugrenzen. Weil es muss dann ja nicht jeder immaterielle Wert, der ein Wert hat auch entscheidungsrelevant gewesen sein. Wir haben zum Beispiel vor einem Jahr in den USA die grösste Feta-Käse-Marke gekauft und dort war klar, dass es einfach die Marke war, die entscheidungsrelevant war. In diesem Fall würden wir dann einfach diese bewerten und würden nicht noch weitere Werte wie Kundenstamm zuordnen.
- 13 A: Das ist wahrscheinlich auch eine Definitionssache, dass man nachweisen kann, welche immateriellen Werte wirklich entscheidungsrelevant waren?
- 14 O: Genau. Früher ist das nicht klar formuliert gewesen im alten SGF 30. Und dort haben wir die Position eingenommen, dass wenn der immaterielle Wert in der Bilanz in der Gesellschaft, die wir kaufen, nicht angesetzt ist, dass wir ihn dann auch nicht neu ansetzen. Also klassischerweise ist ja eben einen Markennamen zum Beispiel nicht in der Bilanz eines Unternehmens, weil das ist ja meistens etwas ist, dass man selbst geschaffen hat. Und darum haben wir das früher auch nie angesetzt. Das ist eine ärgerliche Verkomplizierung.
- 15 A: Gemäss Swiss GAAP FER 10 müssen immaterielle Werte aktiviert werden. Gibt es gemäss SGF 30 nun weitere immaterielle Werte, die bilanziert werden müssen?
- 16 O: Bei Swiss GAAP FER 30 geht es vor allem darum, dass wenn man eine Gesellschaft kauft, dass man dann sagt, für was habe ich den Kaufpreis bezahlt und dann ist immer das erste was man macht, man schaut sich die Nettoaktiven an, was diese für einen Wert haben. Also wenn ich 100 zahle und ich habe Nettoaktiven von 30, dann frage ich mich, für was habe

- ich dann die verbleibenden 70 bezahlt. Früher waren dann vereinfacht gesagt diese 70 einfach Goodwill und heute müsste man hingehen und sagen, wenn entscheidungsrelevant war, dass Marken 20 Wert haben und den Kundenstamm 20 Wert gehabt haben dann ist dann der Goodwill nur noch 30.
- 17 A: Was denken Sie – werden nun viele Swiss GAAP FER-Anwender, die bisher den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet haben neu den Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten?
- 18 O: Das ist noch schwierig zu sagen, ich glaube eher nicht. Also ich glaube zumindest nicht von den grossen Unternehmen. Das habe ich das Gefühl, dass sich dort nicht viel ändern wird. Was ich mir vorstellen könnte, dass es im KMU-Bereich zu Änderungen kommen wird. Wenn KMU's bisher mit dem Eigenkapital verrechnet haben und diese auch verpflichtet werden entsprechend diese Purchase Price Allocation zu machen, dass dort die Kosten ausschlaggebend sind, dass man etwas ändern wird. Aber in der grossen Summe glaube ich nicht, dass es da grosse Verschiebungen geben wird.
- 19 A: Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?
- 20 O: Ja das ist sicher sehr schwierig eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen. Ich weiss es noch, weil wir ja früher aktiviert und amortisiert haben. Das ist sehr schwierig und ist auch ein grosser Graubereich. Wichtig ist, dass man sich hier als Unternehmen selbst eine Policy setzt und sich dann auch treu bleibt. Wir haben es häufig so gemacht, dass wir, wenn wir eine Gesellschaft gekauft haben in einem Bereich oder in einem geografischen Raum, wo man selbst schon aktiv gewesen ist und das quasi eine Ergänzung gewesen ist, dass man hier über fünf Jahre abgeschrieben haben. Wir haben zum Beispiel einen neuen Markt erschlossen – wir haben ein Unternehmen in Brasilien gekauft – dort war für uns wirklich der Expansionsgedanke entscheidend gewesen und dort haben wir uns gesagt, dass wenn wir quasi aus dem Business-Plan die Returns zurückerhalten, die wir uns erhoffen, sind fünf Jahre natürlich viel zu kurz. Dort haben wir dann bis zu 20 Jahren als Nutzungsdauer definiert. Aber hier ist ein gesunder Menschenverstand wichtig – eine genaue Regel gibt es hier nicht.
- 21 A: Denken Sie es wird hier überhaupt etwas geändert mit dieser Formulierung?
- 22 O: Ich glaube ehrlich gesagt nicht unbedingt. Ich habe das eher als Präzisierung wahrgenommen und nicht als grundlegende Änderung. Ich glaube nicht, dass dies einen grossen Impact hat.

- 23 A: Dass die meisten Konzerngesellschaften immer noch über fünf Jahre abschreiben, dass man aber im Einzelfall trotzdem frei ist, diese zu verlängern – was ja vorher auch schon möglich war.
- 24 O: Genau, früher war das auch möglich in begründeten Fällen. Das konnte man also auch schon wahrnehmen, was wir auch gemacht haben. Wir haben sogar in der Mehrheit der Fälle länger als über fünf Jahre abgeschrieben.
- 25 A: Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?
- 26 O: Wir haben jetzt keinen mehr in den Büchern und wenn wir einen hätten, dann müsste man gemäss dem neuen Standard diesen nun auch mit dem Eigenkapital verrechnen, da wir den Goodwill auch mit dem Eigenkapital verrechnen. Das wäre so, wie wir es jetzt machen würden. In der Vergangenheit mit der Aktivierung und Amortisation haben wir diesen als Rückstellung angesetzt und haben diesen auch über eine Nutzungsdauer aufgelöst.
- 27 A: Regelung für schrittweisen Anteilserwerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
- 28 O: Das haben wir relativ häufig, weil wir uns eigentlich fast regelmässig zuerst mit einer Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen beteiligen zum Beispiel mit 20% und dann vielleicht auf 60% aufstocken und dann vollkonsolidieren müssen bevor wir dann vielleicht sogar auf 100% gehen. Ich finde das gut, dass das jetzt geregelt worden ist, weil es einfach eine komplizierte Sache ist. Hat aber konkret für uns keine Änderung zur Folge, weil wir das in der Vergangenheit schon so gehandhabt haben. Die Regelung ist ja eigentlich, dass man jeden Schritt für sich anschauen muss und dann für diesen Schritt wieder die Goodwill-Berechnung machen muss, was wir bereits in der Vergangenheit entsprechend gemacht haben.
- 29 A: Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version überhaupt anders erfasst?
- 30 O: Es ist einfach vorher auch nicht klar geregelt worden. Das finde ich auch nicht schlecht, dass das jetzt klar geregelt ist. Aber auch hier hat es auch keine Konsequenz für uns. Wir haben noch häufig solche Earn-outs, wenn wir eine Gesellschaft kaufen, dass man zum Beispiel sagt, man zahlt 100 Millionen Kaufpreis und sagt, dass wenn die Performance der Gesellschaft also zum Beispiel der EBIT in den nächsten drei Jahre xy erreicht, zahlen wir nochmals fünf Millionen, als Beispiel. Dann haben wir eigentlich immer beim Kaufzeitpunkt beurteilt, wie wahrscheinlich ist es, dass dies passieren wird. Normalerweise ist das wahrscheinlich, das ist meistens das was der Business-Plan sagt. Darum sind wir dann von 105 Millionen Kaufpreis ausgegangen und haben den zukünftigen Kaufpreisbestandteil als Rückstellung erfasst. Dadurch ist es aber in die Goodwill-Berechnung eingeflossen. Und wenn es dann eine Anpassung gegeben hat, wenn man

nach einem Jahr sieht, dass die Performance sehr schlecht geworden ist und es ist jetzt schon offensichtlich, dass dies nicht eintreffen wird, dann hat man das Delta wie der Goodwill behandelt, also die Auflösung erfolgsneutral in unserem Fall auch wieder über das Eigenkapital. Das ist jetzt einfach so sauber beschrieben und hat für uns keine Konsequenz zur Folge aber ist natürlich eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu IFRS. Dort wird nämlich die Veränderung über die Erfolgsrechnung gebucht.

- 31 A: Sie haben aber dann auch nach jedem Bilanzstichtag geschaut, wie wahrscheinlich es ist, dass dies noch eintreffen wird?
- 32 O: Ja, genau. Wir machen da ein kurzes Accounting-Memo dazu und schätzen diese dann beim Jahresabschluss neu ein. Es gibt dann eine Rückstellung dafür auf der Passivseite.
- 33 A: Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der Änderung anders bzw. einheitlich behandelt?
- 34 O: Wir haben das auch schon so behandelt. Das Thema ist vor allem, das sogenannte Recycling. Also wenn man die Gesellschaft verkauft, dass man dann die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen, die über das Eigenkapital gebucht wurden, dass man diese recyceln muss und über den Gewinn wieder in die Erfolgsrechnung bringt. Unsere Accounting Policy war bereits schon so, wie es jetzt neu geregelt ist, obwohl es damals noch nicht verlangt wurde. Früher wurde einfach nichts dazu gesagt. Es ist schon noch etwas, was in der Tendenz natürlich ein wenig schmerzhaft sein wird für viele Unternehmen, die das noch nicht so gemacht haben. Einfach aus der Tatsache, dass wir hier mit dem Schweizer Franken eine extrem starke Währung haben, die in der Regel die Konzernwährung ist und wenn wir jetzt Unternehmen im Ausland kaufen in einer anderen Währung, dann ist es meistens der Fall, dass diese Fremdwährungsdifferenz im Eigenkapital eigentlich Verluste sind und nicht Gewinne. Und wenn man eine solche Gesellschaft verkaufen würde, dann kommen dann diese Verluste natürlich wieder nach vorne und spült es dann in die Erfolgsrechnung, was dann ein wenig Kopfschmerzen bereiten kann. Es ist insofern konsequent, als dass es jetzt dieselbe Regelung ist wie es unter IFRS auch schon gibt und wir haben diese auch schon angewendet, dass es Sinn macht sehe ich schon ein. Diese Verluste über das Eigenkapital zu nehmen, ist auch etwas sachfremd – das heisst ist also für mich okay diese neue Regelung.
- 35 A: Bringen die neuen Änderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
- 36 O: Ich glaube, es wirkt sicher eher etwas abschreckend, im Vergleich zu vorher, denn es ist natürlich mehr Komplexität dazugekommen, das ist sicher viel anspruchsvoller als vorhin. Ich persönlich finde das eine nicht sehr tolle Entwicklung, was Swiss GAAP FER hier gemacht hat. Das

Thema ist halt immer, dass ein gewisser Druck steht von der Börse, denn Swiss GAAP FER ist ja von der Börse als True and Fair View Standard anerkannt und da gibt es natürlich Themen, die von der Börse kritisiert werden, wenn einfach Vergleichbarkeiten nicht gegeben sind, weil defacto nichts dazu gesagt wird und es dann ganz unterschiedliche Anwendungen gibt. Das ist die Erklärung, warum sie immer mehr versuchen zu regeln aber positiv finde ich das eigentlich nicht.

- 37 A: Welche zusätzlichen Herausforderungen oder Risiken sehen Sie bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung?
- 38 O: Ja wir haben noch ein Thema im Zusammenhang mit den Fremdwährungsdifferenzen. Es gibt eine Übergangsbestimmung und diese sagt eigentlich, dass wenn man den Bestand von diesen kumulierten Fremdwährungsdifferenzen im Eigenkapital nicht sinnvoll nachweisen kann, dann kann man diesen quasi zum Zeitpunkt der Erstanwendung einmalig auf Null stellen. Das ist etwas was wir aktuell gerade noch am Anschauen sind, weil das ist natürlich eine attraktive Sache diese Nullstellung auch aus dem Grund heraus, dass die allermeisten Konzerne natürlich Verluste parkiert haben in diesen Fremdwährungsdifferenzen. Wenn man diese einmalig auf Null stellen könnte, dann wäre das sicher eine gute Sache und in der Praxis ist es eben so, dass sehr viele Konzerne Mühe haben, diesen Bestand nachzuweisen. Wir haben ca. 100 Gesellschaften weltweit und das ist sehr komplex das zu berechnen. Dann hat man dieses Konsolidierungssystem, was man anwendet hat und alle zehn Jahre wechselt man das System. Und durch diesen Softwarewechsel ist es nicht mehr gegeben, dass wenn man hundert Millionen Fremdwährungsdifferenzen hat, dass man einfach einen Drilldown machen kann, von welcher Gesellschaft diese herkommen. Dann werden dann oft Anfangsbestände eingebucht bei einem neuen Update der Software und das ist eine spannende Möglichkeit, die wir sicher sehr genau anschauen werden. Aber ansonsten glaube ich nicht, dass es noch weitere Schwierigkeiten gibt. Die haben wir alle besprochen.

Anhang D: Experteninterview mit Philipp Gemperle

Funktion: Manager Capital Markets & Accounting Advisory Services, PWC, Zürich

Datum und Zeit: 1. Mai 2023, 16:00-16:40 Uhr

- 1 A: Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich? (bei Anwendung der Equity-Methode)
- 2 P: Wir haben auch mal eine Gesellschaft bei der Konsolidierung unterstützt, die ein assoziiertes Unternehmen zwischen 20% und 50% hatten. Und dort ist genau das Problem, als Beteiligter kannst du gar nicht verlangen, dass sie dir einen FER-Abschluss schicken. Und das ist die Schwierigkeit. In der Praxis musst du wahrscheinlich das Gespräch suchen und ihnen sagen, dass du diese Informationen brauchst – das ist natürlich wieder mit Kosten verbunden. Und wer trägt diese Kosten? Das sehe ich etwas als Schwierigkeit aber unter IFRS ist es eigentlich auch so. Dieser Punkt ist schon sehr schwierig umzusetzen. Weil das ist mit einem Mehraufwand verbunden und wer macht dieser? Und hast du überhaupt den Einblick in diese Zahlen? Vorher war es einfach nicht geregelt. Man hat es da sicher einheitlich machen müssen. Wahrscheinlich hat man Einfachheit halber auch nicht gemacht, dass man z.B. einen OR-Abschluss auf Swiss GAAP FER überleitet hat.
- 3 A: Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
- 4 P: Ja, ich sehe mehr das Problem in IFRS. Mit dem Impairment-only Ansatz hast du sehr viel Risiko in den Büchern. Ich finde FER sinnvoller, das man den Goodwill abschreibt. Ein sehr grosser Prozentsatz aller Unternehmensübernahmen waren überbezahlt – also man zahlt immer zu viel. Das heisst der Goodwill ist meistens gar nicht so viel Wert. Ich sehe es jetzt nur bei einer CS, die ist zwar mit US-GAAP aber ist ja eigentlich dasselbe, auch mit dem Impairment-only-Ansatz. Und diese Diskussionen mit dem Kunden zu führen ist sehr schwierig, weil das ist sehr viel Judgement und dass man bei FER einfach sagt, man verrechnet es mit dem Eigenkapital oder man schreibt es ab finde ich grundsätzlich besser weil es etwas Risiko aus den Bücher rausnimmt. Auch wenn man den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet muss man zwar sagen, wie es aussieht, wenn man den Goodwill aktiviert und abschreibt – aber den direkten Vergleich mit IFRS hast du dann trotzdem nicht. Ich finde eher, dass IFRS etwas anpassen müsste. Dass diese Goodwills ewig werthaltig sind kann irgendwie auch nicht sein – also was ist denn überhaupt der Wert? Dann macht man oft eine DCF-Bewertung und sagt, der Unternehmenswert ist so hoch. Das ist aber auch immer mit vielen Schätzungen verbunden, das Unternehmen dass ihre zukünftige Cashflows schätzt und sehr optimistisch sind. Als Prüfer ist das sehr schwierig zu überprüfen.
- 5 A: Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?

- 6 P: Ja das sind auch viele Schätzungen die hier relevant sind. Wenn man zum Beispiel einen Kundenlisten aktivieren möchte, das sind schon alles Schätzungen, die sehr anspruchsvoll sind. Und da ist man als Prüfer auch auf das Wissen des Kunden angewiesen. Auch wenn man das prüft, ist das auch schwierig zu challengen. Aber ich denke, dass das Unternehmen sich auch schon Gedanken darüber gemacht hat, welchen Betrag bezahle ich und für was bezahle ich diesen. Dann hast du die immateriellen Werte sowieso auch schon berücksichtigt. Der Käufer sollte sich ja sowieso schon Überlegungen dazu gemacht haben zu diesen immateriellen Anlagen.
- 7 A: Möchte man mit dieser Regelung mehrere Unternehmen dazu bewegen, den Goodwill zu aktivieren?
- 8 P: Ich könnte mir vorstellen, dass der Unterschied zwischen dem Goodwill mit Aktivierung und Abschreibung und dem Goodwill, der mit dem Eigenkapital verrechnet wird, etwas geschmälert wird. Dass der Unterschied zwischen Verrechnung und Aktivierung etwas geschmälert wird, wenn du ja einen Teil aktivieren musst und diese dann auch abschreiben musst von diesen immateriellen Anlagen. Aber ja, du weist es ja sowieso im Anhang aus, wie es wäre, wenn du aktivieren und abschreiben würdest.
- 9 A: Was denkst du – werden nun viele Swiss GAAP FER-Anwender, die bisher den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet haben neu den Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten?
- 10 P: Das ist sehr schwierig zu sagen, das kann ich nicht wirklich einschätzen. Ich kann mir vorstellen, dass es sicher einen Zusatzaufwand darstellt. Aber grundsätzlich denke ich nicht, dass es da eine grosse Änderung gibt.
- 11 A: Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?
- 12 P: Das ist auch mit viel Annahmen verbunden. Wenn keine Diskussionen mit dem Audit willst, dann sagst du wahrscheinlich eher über fünf Jahre. Wenn du es über längere Jahre abschreiben möchtest müsstest du es mit qualitativen Assessments berechnen, um das rechtfertigen zu können, warum der Goodwill länger als fünf Jahre haltbar ist. Das ist eine schwierige Frage. Bei IFRS prüfst du ja einfach, ob dieser Goodwill werthaltig ist oder nicht. Aber wie kannst du prüfen, wie lange ein solcher Goodwill noch werthaltig ist. Mit solchen Abschreibungen kannst du den Aufwand natürlich in die Zukunft rausschieben und ob du über fünf oder über 20 Jahre abschreibst – also wenn du jedes Jahr 20% abschreibst oder ob du jedes Jahr 5% abschreibst, das macht schon ein sehr grosser Unterschied auf deinen Gewinn in den nächsten Jahren. Ich denke die meisten Unternehmen definieren in den meisten Fällen eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren weil sie es nicht begründen können, warum eine längere Nutzungsdauer korrekt ist. Wird wahrscheinlich nicht von allen Unternehmen gleich gehandhabt – obwohl das eigentlich das Ziel wäre.
- 13 A: Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?

- 14 P: Badwill gibt es sehr selten. Ich nehme an, vorher hat man gesagt, es ist in FER nicht geregelt und gehen darum nach IFRS. Und dann musst du das ganze Assessment nochmals machen und wenn wirklich ein Badwill besteht, dann wird dieser als Ertrag verbucht. Wenn ich das richtig im Kopf habe. Aber ich habe bis jetzt noch kein Badwill gesehen.
- 15 A: neue Regelung für schrittweisen Anteilswerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
- 16 P: Genau, dieser Fall hatten wir einmal. Und da war immer etwas die Diskussion, weil es bis anhin nicht geregelt wurde. Der Begriff «schrittweiser Anteilswerb» gab es gar nicht im FER. Da geht man auch hin und schaut, unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes und orientiert man sich an einem anderen Standard und konsultiert dann vielleicht das IFRS und dort ist es geregelt. Unter IFRS hat man zwei Methoden, wenn ich mich richtig erinnere, weiss nicht mehr ganz genau, wie diese zwei Methoden funktionieren. Ich nehme mal an, dass sich hier auch nicht viel ändert, weil man es hier wahrscheinlich bereits in Anlehnung an IFRS behandelt hat. Wir hatten es genau so gemacht, bei meinem Kunden. Die anteiligen Nettoaktiven werden nur bei Kontrollerwerb neu bewertet. Also man hat immer noch einen gewissen Spielraum im Vergleich zu IFRS. Aber ich denke nicht, dass sich hier gross etwas ändern wird. Dazu gibt es einen guten Artikel, den ich dir nachher noch senden kann. So gehen wir jeweils auch vor, wenn etwas nicht klar geregelt ist. Da schauen wir, gibt es Artikel, andere Publikationen oder interne Kommunikationen, die dies etwas genauer erläutern.
- 17 A: Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version anders verbucht?
- 18 P: Ich nehme an, dass das eine Annäherung zu IFRS ist. Ich habe noch nie Earnouts bei FER gesehen. Man möchte sicher, dass es jetzt einheitlich gehandhabt wird. Bei dieser Formulierung kann man dann sicher garantieren, dass alle FER-Abschlüsse einheitlicher sind und auch die Vergleichbarkeit mit IFRS vorhanden ist. Aber wie es vorher genau gehandhabt worden ist weiss ich nicht genau. Ich kann mir aber vorstellen, dass man sich auch vorher schon an IFRS orientiert hat. Ich meine an was orientierst du dich, wenn bei FER keine Regelung gefunden wird, meistens geht man dann auf IFRS. Weil US GAAP ist dann schon etwas too much. Das Ziel von FER ist eigentlich, dass ein möglichst schlankes Konzept vorhanden ist, das dann das Accounting nicht so sehr verkomplizieren sollte und einen riesigen Mehraufwand und generieren sollte. Und FER 30 hat jetzt schon ziemlich viel genau ausgelegt. Die Gefahr ist dann halt, dass immer mehr solche Standards an IFRS angeglichen werden und man dann gar nicht mehr so weit davon entfernt ist. Also bis jetzt ist das scho noch der Fall, man ist noch sehr weit von IFRS entfernt. Aber das Problem ist halt auch, dass wenn solche Fälle nicht genau geregelt sind, werden sie automatisch von den Unternehmen unterschiedlich angewendet und Lücken ausgenutzt werden. Dann müssen halt solche Standards genauer definiert werden und das war genau ein solcher Punkt.
- 19 A: Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der Änderung anders bzw. einheitlich behandelt?
- 20 P: Das ist ja eigentlich wie bei IFRS jetzt, wenn ich das richtig interpretiert habe. Auch schwierig zu sagen, da meine Kunden bis jetzt nur von Schweizer Franken betroffen waren und keine Fremdwährungen enthalten hatten. Aber da gibt es ja

auch noch eine Übergangsbestimmung, deshalb gehe ich schon davon aus, dass dies noch relevant gewesen ist. Aber da kenne ich mich nicht genau aus.

- 21** A: Bringen die neuen Änderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
- 22** P: Ich glaube nicht, dass das eine grosse Auswirkung hat auf die bestehenden oder potentiell neuen FER-Anwender. FER ist ja immer noch um einiges einfacher umzusetzen als IFRS und der Aufwand ist immer noch viel geringer. Ich sehe es aus dem Financial Services, dass viele Unternehmen FER gar nicht anwenden dürfen, dort ändert sich logischerweise nichts. Im Corporate eher. FER ist nach wie vor attraktiv und das sind ja jetzt keine wahnsinnig grosse Änderungen und dort wo es kompliziert worden wäre, wie zum Beispiel bei den Fremdwährungsdifferenzen, gibt es ja sogar noch Übergangsbestimmungen, die dann die Anwendung noch einfacher macht. Es ist ja nicht für die meisten Unternehmen keine grosse Änderung, was FER hier neu bringt. Es ist einfach oftmals eine klarere Definition der einzelnen Anwendung. Und manchmal ist es doch auch einfacher, wenn etwas genauer definiert ist – ich denke, dass auch Unternehmen das schätzen, wenn etwas genauer definiert wird.
- 23** A: Welche Herausforderungen oder Risiken siehst du bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung zudem?
- 24** P: Sicher die Unternehmen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen haben bestimmt einen gewissen Zusatzaufwand für die Identifizierung der immateriellen Werte, der nicht unterschätzt werden darf. Aber ansonsten eigentlich nicht. Aber auch für uns Prüfer ist die Umsetzung oft nicht ganz einfach. Gerade dann, wenn vielleicht die Formulierungen der einzelnen Regelungen nicht ganz klar sind.

Anhang E: Experteninterview mit Markus Wandeler

Funktion: Mitglied der Arbeitsgruppe von Swiss GAAP FER 30, PWC, Luzern

Datum und Zeit: 2. Mai 2023, 13:00 – 13:45 Uhr

- 1 A: Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich? (bei Anwendung der Equity-Methode)
- 2 M: Für Gemeinschaftsunternehmen sind es keine wahnsinnig grossen Änderungen, es ist jetzt einfach etwas klarer definiert. Ich glaube nicht, dass es jetzt grosse Auswirkungen hat für diese Unternehmen, da diese es bereits schon so angewendet haben. Ich glaube eher für die assoziierten Unternehmen hat es klarere Vorgaben gegeben, wie man das anwenden muss. Vor allem, wenn kein FER-Abschluss vorliegt. Ich denke je nach Auslegung gibt es bei dem einen oder anderen Unternehmen doch eine Änderung. Wenn halt einfach nur ein IFRS- oder ein OR-Abschluss vorliegt und man hat es vielleicht in der Vergangenheit nicht sauber übergeleitet nach Swiss GAAP FER, das ist denkbar. Aber eigentlich war es bisher bereits Best Practice, so wie es jetzt im neuen FER 30 geregelt ist.
- 3 A: Warum wurden denn eigentlich die assoziierten Unternehmen separat in den Erläuterungen und nicht auch in der Ziffer 6 geregelt?
- 4 M: Man halt generell für die assoziierten Unternehmen relativ viel zusätzlich geregelt. Ich glaube das entstand einfach aus dem heraus. Und man hat es schon noch etwas abgeschwächt. Man sagt ja «im wesentlichen» muss es FER-konform sein. Diese Einheitlichkeit ist schon nicht ganz gleich streng wie für ein Gemeinschaftsunternehmen oder vollkonsolidiertes Unternehmen. Aber ich glaube es war eher der Grund, weil die assoziierten Unternehmen sowieso ausführlicher geregelt wurden, hat man es gleich dort integriert. Das war ja schon auch einen Schwerpunkt in der neuen Version.
- 5 A: Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
- 6 M: Ja im Grundsatz kann man schon sagen, dass es die Vergleichbarkeit schwierig macht, ja. Das ist sicher so. Und das hat sich eigentlich auch nicht geändert mit der neuen Version. Swiss GAAP FER hat ja diese beiden Möglichkeiten, wie man den Goodwill behandeln kann und wenn man den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet, dann muss man die Schattenrechnung im Anhang publizieren. Der Link zu IFRS wird natürlich nie gemacht mit dem Impairment-only-Ansatz. Eine externe Person kann somit maximal antizipieren, wie es nach IFRS aussehen würde. Man müsste ja direkt wissen, wie viel das Impairment gewesen ist über die vergangenen Jahre. Aber auch aus der Sichtweise der Swiss GAAP FER Stiftung ist niemand wirklich glücklich über diesen Impairment-only-Ansatz, bei Swiss GAAP FER war das auch nie wirklich Thema. FER sagt klar, dass sie der bessere Ansatz haben als IFRS und man ist von Seite Swiss GAAP FER auch weit weg, diesen Impairment-only-Ansatz anzuwenden. Aus Swiss GAAP FER Sicht wird dieser Impairment-only-Ansatz auch als problematisch angesehen. Dass man eigentlich Goodwill aktivieren und abschreiben kann kommt glaube ich schon aus der Lehre, weil so ist man es sich hier einfach gewohnt und man denkt auch, dass

das der Idealzustand ist. Dass der Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet werden kann ist vielleicht auch nicht super optimal. Aber Impairment-only ist einfach nochmals schlechter aus der Haltung von Swiss GAAP FER.

- 7 A: Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?
- 8 M: Doch das ist sicher nicht einfach diese zu ermitteln. Swiss GAAP FER verlangt jetzt ja eigentlich schon, dass man eine Neubewertung vornehmen muss. Da hat die Praxisauslegung gesagt, dass man sich auf diese Werte fokussieren soll, die bereits bilanziert sind. Und die nicht Bilanzierten, das sind wirklich immaterielle Werte wie Marken, Kundenliste, Lizenzen etc. Also wirklich im Bereich Intangibles. Und das ist natürlich sicher schwierig diese zu bewerten. Mit dieser Änderung ist man als Unternehmen, das den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet schon gefordert. Da braucht es in der Regel auch einen externen Dienstleister, der dabei unterstützt. Die Bewertung ist immer eine Wesentlichkeitsfrage aber ein klassischer FER-Anwender ist vielleicht auch zu wenig bewandt um eine solche Bewertung selbst vorzunehmen. Ich glaube schon, dass dafür ein externes Bewertungsunternehmen beigezogen werden muss.
- 9 A: Was ist denn der Mehrwert, wenn man solche immaterielle Werte bilanziert?
- 10 M: Ich glaube wir hatten da schon ein Stück weit eine Lücke. Da ist ja nur ein Erfordernis, für diejenigen Unternehmen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen. Diejenigen die es bis jetzt gemacht haben, hatten bis jetzt einen relativ hohen Goodwill und vielleicht auch einen zu hohen Goodwill, weil die immateriellen Werte nicht angesetzt worden sind. Daher war es dann ein zu hoher Goodwill, den man dann mit dem Eigenkapital verrechnet hat. Ich glaube das ist schon etwas störend. Dann hat man diese immateriellen Werte auch nicht mehr in der Bilanz, wenn man diese direkt mit dem Eigenkapital verrechnet und schreibt diese natürlich dann auch nicht ab. Das war einfach der Kritikpunkt, den wir oft gehört haben. Dann ist man hier jetzt sicher etwas entgegengekommen. Das kann natürlich eine relativ relevante Änderung auf die Bilanz und vor allem auch auf der Erfolgsrechnung darstellen. Gerade wenn IFRS-Anwender von IFRS auf Swiss GAAP FER wechseln, hatten diese oftmals einen signifikant höheren Gewinn, weil die Abschreibungen auf den immateriellen Werten zum Teil weggefallen sind.
- 11 A: Was denken Sie – werden nun viele Swiss GAAP FER-Anwender, die bisher den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet haben neu den Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten?
- 12 M: Also ich weiss, dass Unternehmen dies bereits überlegt haben. Das kann also schon ein Thema sein, ob das dann wirklich viele machen ist eine andere Frage. Ich habe persönlich gedacht, dass das kein Unterschied macht und dass die Unternehmen bei ihrer Methode bleiben. Das wird sich jetzt zeigen. Also die Unternehmen schauen sich das schon an. Man muss aber dann auch immer sehen, wir haben auch einen kleinen Graben der FER-Anwender. Auf der einen Seite die Anwender, die die schon immer Swiss GAAP FER angewendet haben, i.d.R. mittelgrosse oder kleine Unternehmen, die privat gehalten werden und nicht an der Börse sind. Meine Erfahrung bei diesen Gesellschaften ist, dass sehr viele davon den Goodwill schon immer aktiviert und abgeschrieben haben. Ein privat gehaltenes Unternehmen, das den Goodwill vielleicht trotzdem mit dem Eigenkapital verrechnet, für die wird sich diese Frage sicher stellen und ich kann mir schon

vorstellen, dass diese die Methode von Verrechnung mit dem Eigenkapital auf Aktivierung und Abschreibung wechseln werden. Meine Erfahrung ist aber, dass eine überwiegende Anzahl von den FER-Anwender, die privat sind und mittel-grosse Unternehmen sind, dass diese schon aktivieren und abschreiben. Und dann gibt es den zweiten Fall, dass diese Wechsel-Unternehmen, also diejenigen Unternehmen, die IFRS angewendet haben und dann auf FER gewechselt haben. Und dass sind natürlich vor allem kotierte Unternehmen, die diesen Weg gemacht haben. Und diese haben sich oftmals dazu entschieden, im Rahmen des Wechsels von IFRS zu Swiss GAAP FER, den Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Und dass sind dann eher kotierte oder auch eher grössere FER-Anwender, für die ist auch der Umfang und die Kosten gut tragbar. Daher gehe ich nicht davon aus, dass diese zum Beispiel auch wieder auf IFRS wechseln. Aber vielleicht gibt es auch situativ Unternehmen, die sich überlegen, den Goodwill eher zu aktivieren. Aber die meisten Unternehmen werden am bestehenden Verrechnen mit dem Eigenkapital festhalten.

- 13** A: Wieso gibt es denn jetzt diese zwei Arten von FER-Anwendern?
- 14** M: In der Regel sind diejenigen Unternehmen, die von IFRS auf Swiss GAAP FER gewechselt haben, diejenigen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen. Wenn man sich halt unter IFRS gewohnt gewesen ist, den Goodwill nicht abzuschreiben, behält man das so bei. Anderenfalls ist es natürlich schwierig, bei der Umstellung auf FER zu sagen jetzt schreiben wir den Goodwill ab. Wenn man von IFRS kommt hat man dann einfach zusätzliche Abschreibungen. Diese Wechselunternehmen haben sich primär dafür entschieden den Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Und die, die noch nie IFRS angewendet haben, schreiben mehrheitlich den Goodwill ab. Und davon haben zum Beispiel auch schon Unternehmen, die den Goodwill aktivieren auf die Verrechnung gewechselt, weil einfach so viele FER-Anwender, die an der Börse sind, diese Methode gewählt haben.
- 15** A: War das denn auch das Ziel von Swiss GAAP FER, dass mehrere Anwender den Goodwill aktivieren und abschreiben statt diesen mit dem Eigenkapital zu verrechnen?
- 16** M: Der Hauptkritikpunkt, den man immer wieder gehört hat, ist generell, das Verrechnen mit dem Eigenkapital, und ist auch von FER-Anwendern immer wieder kritisiert worden. Swiss GAAP FER hat aber schon klar entschieden, diese beiden Methoden beizubehalten aber sie waren sich einig, dass die Methode der Verrechnung mit dem Eigenkapital etwas weiterentwickelt werden muss, damit diese Angriffsfläche etwas weggenommen werden kann. Ich glaube das war eigentlich der Punkt. Es gab dann aber auch die Kritik, dass dann nicht alle FER-Anwender gleich behandelt werden, wenn die einen immaterielle Werte aktivieren müssen und die Anderen nicht. Aber ich war immer sehr stark dafür, dass man für diejenigen Unternehmen, die den Goodwill aktivieren, dass die das nicht machen müssen. Gerade wegen den Kosten und dem Aufwand für kleinere Unternehmen. Ich bin ganz klar immer noch der Meinung, dass Goodwill sowieso in die immateriellen Anlagen geht. Ob dieser im Detail aufgelistet wird ob das einfach Goodwill ist oder eine Marke, das ist ja also wirklich ein Detail. Und hat auch auf die Erfolgsrechnung fast keine Auswirkung. Ich habe mich deswegen immer sehr stark dafür eingesetzt, dass nur diejenigen solche immateriellen Werte bilanzieren müssen, die den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen. Das war zum Teil wirklich Thema, dass doch alle gleich behandelt werden sollten. Jetzt hat man halt schon wie eine Zweiklassengesellschaft. Das hat dann halt auch den Nebeneffekt, dass Goodwill-Aktivierung etwas aufgewertet wurde. Das wollte man nicht aktiv aber das ist halt einfach ein Nebeneffekt.

- 17 A: Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?
- 18 M: Man hat schon gesagt, i.d.R. 5 Jahre bis max. 20 Jahre. In der Praxis ist es schon etwas restriktiver, im Sinn dass wenn man über mehr als fünf Jahre abschreibt, dass man dann die Nutzungsdauer bestimmen muss. Und eine Nutzungsdauer bei einem Goodwill zu bestimmen, dass ist schon nicht so einfach. Das hatten wir auch in der Arbeitsgruppe besprochen, ob eine solche überhaupt bestimmt werden kann. Da wird sich jetzt sicher zeigen, wie die Praxis mit dieser Regelung umgeht und welche Ansätze man sehen wird. Und vorher hiess es einfach in begründeten Fällen: Da habe ich schon auch so wahrgenommen, dass diese Limite natürlich nicht so hoch gewesen ist, damit ich sagen kann ich schreibe über 10 oder 20 Jahre ab. Da konnte man relativ pauschal sagen, dass die Abschreibungsdauer länger als 5 Jahre ist. Wenn man zum Beispiel beabsichtigt, dass man das Unternehmen langfristig halten möchte und mit allgemeinen Argumente konnte man relativ einfach bestimmen, dass diese Abschreibungsdauer länger ist als fünf Jahre. Da ist man mit relativ leichten Argumenten schon gegen 20 Jahre gekommen. Und die Nutzungsdauer bestimmen zu können ist sehr schwierig in der Praxis. Da muss man sich dann schon fragen, was in diesem Goodwill enthalten ist -zum Beispiel 50% eine Marke und 50% Kundenbeziehungen. Da würde man dann vielleicht die Marken über 20 Jahre und die Kundenliste über 10 Jahre abschreiben. Dass man so mit einer Schattenrechnungsüberlegung zum Beispiel auf 15 Jahre kommt. Dann sind wir aber hier wieder nah an den Überlegungen an den immateriellen Werten, die bei Verrechnung identifiziert werden müssen. Das wäre dann wahrscheinlich der Praxisansatz. Einfach per se zu sagen, dass der Goodwill eine bestimmte Nutzungsdauer hat ist relativ schwierig.
- 19 A: Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?
- 20 M: Ich glaube wie das jetzt geregelt worden ist, war das auch schon bis jetzt gehandhabt worden. Es gibt ja nicht wahnsinnig viele Unternehmen, die ein Badwill haben und diese hat man in der Regel auch deckungsgleich zum Goodwill behandelt. Also auch verrechnet mit dem Eigenkapital oder passiviert und über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Ich glaube hier wird es keine grossen Änderungen geben. Generell wenn es ein Badwill gegeben hat, haben wir immer empfohlen, diesen gleich zu handhaben wie ein positiver Goodwill. Deshalb denke ich nicht, dass es hier grosse Änderung geben wird.
- 21 A: Neue Regelung für schrittweisen Anteilswerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
- 22 M: Diese Änderung wird mehr Einfluss haben. Wenn man die Kontrolle hat, und man geht davon aus dass das Unternehmen 60% Beteiligung hat und erwirbt neu die restlichen 40%, dann sagt FER 30 hier klar, dass es nochmals einen Goodwill gibt. Nach IFRS würde man diese Differenz direkt in das Eigenkapital buchen. Das haben auch oft die FER-Anwender so gemacht, gerade dann wenn sie zum Beispiel auch von IFRS gekommen sind. Die haben dann das weiter so gehandhabt. Und auch bei anteiligen Anteilsverkäufen war alles sehr offen, deshalb erwarte ich da ganz klar Änderungen und Auswirkungen für FER-Anwender. Die Behandlung solcher schrittweisen Anteilswerbte war eigentlich nie klar und es gab auch verschiedenen Anwendungsformen, das war ein offenes Feld. Viele Anwender haben sich das auch aktiv gar nie so genau überlegt, ausser vielleicht die Revisionsstelle

- sagt dann, sie müssen. Auch bei PWC habe ich nicht oft dabei unterstützt, dazu eine saubere Policy für ein Unternehmen zu schreiben, wie in solchen Fällen umgegangen werden soll. Ich sehe einfach jetzt mit der neuen Version eine Systematik, die bis anhin einfach gefehlt hat. Und ich habe auch das Gefühl, dass diese auch bei den Unternehmen intern nicht vorhanden gewesen ist.
- 23** A: Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version anders verbucht?
- 24** M: Da würde ich erwarten, dass keine Änderungen auftreten werden. Dass man diese abschätzen und erfassen muss, das war eigentlich immer klar. Der neue FER 30 sagt jetzt aber, dass wenn sich der Betrag von Jahr 1 zu Jahr 2 ändert, dass man den Goodwill anpassen muss. Das haben bis jetzt sicher nicht alle FER-Anwender so gehandhabt. Die Mehrheit wahrscheinlich schon. Aber gerade die, die von IFRS gekommen sind, haben sicherlich die IFRS-Variante angewendet. Die sagt, dass diese Differenz über das Ergebnis gebucht wird. Also man hat eine Verbindlichkeit von 5 Millionen im Jahr 1 und von 3 Millionen im Jahr 2, also es reduziert sich um 2 Millionen. Und diese 2 Millionen Differenz in der Verbindlichkeit wird unter IFRS im Ergebnis gebucht. Gewisse FER-Anwender haben das bestimmt auch so gemacht und das wird jetzt nicht mehr möglich sein.
- 25** A: Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der Änderung anders bzw. einheitlich behandelt?
- 26** M: Das grosse Thema war ja wenn ein Unternehmen verkauft wurde. Wir als PWC waren immer der Auffassung und haben das unseren Kunden auch so kommuniziert, dass die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen über die Erfolgsrechnung erfolgswirksam ausgebucht werden sollen. Im Fall eines Verkaufs. Das stand aber nicht so im FER 30. Ich weiss, dass es verschiedene Meinungen dazu gab innerhalb der Big Four. Und jetzt steht es einfach klar im FER 30. Die grosse Sorge ist natürlich jetzt, ob das Unternehmen die Differenzen bei einem Kontrollverlust schon ausgebucht hat oder nicht. Dort hat es auch bei der Revisionsstelle verschiedene Meinungen gegeben. Ich glaube schon, dass das eine wesentliche Änderung im FER 30 ist. Und es war auch nicht gut, dass es unterschiedliche Best Practice gegeben hat.
- 27** A: Bringen die neuen Änderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
- 28** M: Ich glaube für die Attraktivität von Swiss GAAP FER würde ich das ziemlich neutral anschauen. Aber ich glaube das sind wenige Fälle, die wegen diesem Standard einen Wechsel in Betracht ziehen oder eben genau nicht.
- 29** A: Welche Herausforderungen oder Risiken sehen Sie bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung zudem?
- 30** M: Risiken sehe ich eigentlich gar keine. Herausforderungen sind sicher die assoziierten Unternehmen, die weiter geregelt wurden. Das kann sicherlich eine Herausforderung für gewisse Unternehmen darstellen. Da ist immer die Frage, inwieweit ich Zugriff auf diese Zahlen habe, um von solchen assoziierten Unternehmen eine Überleitung nach FER zu erstellen. Da hat es oft Einsprüche gegeben, die verunsichert waren, ob sie wirklich genug Informationen erhalten von diesen Unternehmen, wenn sie nur 20% oder 30% Beteiligung besitzen. Was ich noch relativ

spannend finde und was vielleicht eher nicht ein Risiko sondern eher eine Chance ist, sind diese Übergangsbestimmungen. Da gibt es sicherlich noch spannende Konstellationen, wie mit diesen umgegangen werden kann. Und auch inwiefern macht man diese rückwirkend und welche nicht. Zum Teil hat es ja auch einen positiven Aspekt, den man vielleicht doch rückwirkend anwenden möchte. Und die anderen Herausforderungen haben wir ansonsten bereits besprochen.

Anhang F: Experteninterview mit Reto Frey

Funktion: Partner BDO, Zürich & Mitglied der Fachkommission von Swiss GAAP FER

Datum und Zeit: 5. Mai 2023, 09:30 – 10:30 Uhr

- 1 A: Anforderungen bezüglich einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gilt nun auch für Gemeinschaftsunternehmen und zum Teil auch für assoziierte Unternehmen: wurde dies mit der alten Version SGF 30 auch bereits so umgesetzt oder bringt diese Formulierung weitgehende Änderungen mit sich?
- 2 R: Die Anforderungen bezüglich assoziierten Unternehmen ergab viel Kritik, diese haben auch wir intern besprochen. Das war auch immer der Tenor, dass das ein Problem ist. Ich glaube der Standardsetter hat versucht, diesem auch etwas Rechnung zu tragen, indem er die Formulierung noch reingebracht hat, dass es um die «wesentlichen Positionen» geht und extra noch erläutert, dass es sich um die Wesentlichkeit der Konzernrechnung handelt. Wenn man die Wesentlichkeit anwendet, dann ist es nicht auf den Einzelabschluss von diesem assoziierten Unternehmen anzuschauen, sondern aus der Perspektive der gesamten Gruppe. Ich glaube das schwächt vieles schon mal ab. Es muss dann schon eine ziemlich grosse assoziierte Gesellschaft sein, dass sie in irgendeiner Position dann auch einen wesentlichen Effekt hat auf die gesamte Konzernrechnung. Also grundsätzlich muss man es schon anwenden aber es ist ja Swiss GAAP FER modular aufgebaut Am Ende des Tages haben wir das Rahmenkonzept und dort hat es auch diesen Wesentlichkeitsaspekt. Wenn man dann sagen kann aus Konzernsicht, dass diese Bewertungsdifferenzen, die sich ergeben würde, würde man die konzerneinheitliche Bewertungsgrundsätze anwenden und nicht ein OR-Abschluss. Da muss man sich halt mal Gedanken machen, welches sind die Positionen, die betroffen sein könnten. Wo hat es eventuell stille Reserven? Und ich denke diese Informationen, bei denen Positionen, wo es wesentliche Positionen sind, an diese Informationen könnte man schon kommen. Ist zum Teil auch etwas eine Willensfrage und muss sich dann überlegen, sind das wesentliche Bewertungsdifferenzen, die einen wesentlichen Einfluss auf Konzernrechnungsebene haben. Grundsätzlich muss man sagen, ja, wir sehen sicher diese Schwierigkeit, dass man dem Unternehmen sagen kann, sie müssen einen FER-Abschluss erstellen. Aber andererseits kommt man als Standardsetter natürlich von einem konzeptionellen Standpunkt daher und dort muss man sagen, wenn man natürlich im Grundsatz True and Fair View folgeleisten will, dann müssen natürlich die anteiligen Ergebnisse auch von einem True and Fair View Abschluss in die Konzernrechnung übernommen werden. Rein konzeptionell macht das ja schon Sinn und dass der Standardsetter das halt jetzt vorgibt ist auch logisch. Man muss sich hier auch fragen, ob das überhaupt neu ist oder war das bisher eigentlich auch schon immer die Erwartung? Wenn man es streng anschaut, dann haben wir den Grundsatz von True and Fair View, der eigentlich über allem steht, der ist ja nicht neu. Und von dort her hätte man eigentlich schon immer zum Schluss kommen können, dass auch beim Equity Accounting der anteilige Gewinn auf Zahlen berechnet werden sollte, der im Blick auf True and Fair View gelten mag. Da ist natürlich ein OR-Abschluss mit bewusst hohen stillen Reserven, nicht die richtige Basis. Das war es auch schon immer nicht. Ich glaube da kommen wir auch grundsätzlich auf ein Problem bei Swiss GAAP FER. Es sind halt sehr heterogene Anwender, die Swiss GAAP FER anwenden. Es sind kotierte Gesellschaften und es sind auch Gesellschaften im privaten Bereich, die vielleicht auch andere Stakeholder haben für ihre Konzernrechnung. Und da sind auch die Erwartungen ganz anders. Von dort her

kann ich mir gut vorstellen, dass es schon sehr viel Anwender gibt, die sich diese Gedanken schon gar nicht gemacht haben ob das richtig ist oder nicht, dass man auf dem OR-Abschluss basierend diese Berechnungen vornimmt oder nicht, nicht einmal böswillig. Diejenigen, die schon im kotierten Bereich tätig gewesen sind, die wissen das eher. Die einzigen, die noch offizielle Interpretationen zu Swiss GAAP FER rausgebracht haben ist aktuell eigentlich die SIX Regulations. Im Rundschreiben 2 von der SIX gibt eigentlich die Börsenaufsicht gewisse Vorgaben vor, wie Swiss GAAP FER zu interpretieren sind und unter anderem ist das auch ein Thema mit diesem Equity Accounting. Und darum all die, die dort schon etwas Berührungspunkte gehabt haben, haben das automatisch schon vorher überlegt. Man kann natürlich schon sagen, dass grundsätzlich ein gewisser Druck von der kotierten Welt hergekommen ist. Diese Regellücken, die Swiss GAAP FER hatte zu schliessen, damit man auch Swiss GAAP FER besser durchgesetzt werden kann auch aus Börsenaufsicht-Perspektive. Und ist auch grundsätzlich eine Fragestellung gewesen bei der Überarbeitung von FER 30: Will man diese neuen Themen für alle verbindlich machen oder könnte das auch an einem anderen Ort platziert werden in Swiss GAAP FER. Soll das allenfalls bei FER 31 kotierten Gesellschaften oder soll nochmals ein ganz neuer FER gemacht werden? Diese Grundsatzfragestellung hat man ganz am Anfang des Projekts diskutiert und ist dann einfach zum Schluss gekommen und hat gesagt, nein grundsätzlich sind es Rechnungslegungsthemen und diese sollen eigentlich auch für alle gelten. Darum ist das vielleicht auch durchaus eine Herausforderung für einen Anwender, der auch beschränkte Ressourcen oder Know-how von Rechnungslegung hat. Bei den Gemeinschaftsgesellschaften hat sich meiner Meinung nach nicht grossartig etwas geändert. Dort hat man ja das Wahlrecht zwischen Quotenkonsolidierung und Equity Accounting. Und ich bin eigentlich schon der Meinung, dass das was für die assoziierten Gesellschaften gilt auch für die Gemeinschaftsunternehmen gilt, wenn sie Equity Accounting anwenden. Das ist eher eine textliche Anpassung.

- 3 A: Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital macht eine Vergleichbarkeit mit IFRS-Anwendern schwierig (Impairment-only Ansatz) – ist das problematisch oder kann man sich auf den Ausweis im Anhang verlassen?
- 4 R: Ja der Vergleich hinkt so oder so, auch wenn man es aktiviert und abschreibt. Weil der Impairment-only-Ansatz gibt es ja gar nicht im Swiss GAAP FER, also wir haben so oder so einen Unterschied. Die Informationen, damit man einen Vergleich erstellen kann, sollten eigentlich vorhanden sein. Mit dieser Schattenrechnung, wenn man diese einfach mechanisch weiterführt und unbeachtet ob der Wert, den man im Anhang ausweist auch tatsächlich richtig ist oder ob man sich dort die Frage stellt, ob diese noch werthaltig sind oder nicht ist durchaus möglich. Da muss man sich fragen, wer ist überhaupt der Anwender und machen sie sich diese Gedanken überhaupt. Ich denke, wenn es jemand ist, der sich mit FER auseinandersetzt oder auch aus dem Audit mit höheren Rechnungslegungsstandards zu tun hat oder im kotierten Bereich tätig ist, dann wissen sie es, dass es nötig ist, dass man sich diese Fragen stellen muss. Wenn jemand diese Berührungspunkte nicht hat und trotzdem Swiss GAAP FER anwendet, dann habe ich das Gefühl, dass das gerne vergessen geht. Dann kann man sich vielleicht auch nicht wirklich darauf verlassen. Da ist auch die Frage, ob das dann auch diese Gesellschaften sind, die man auch mit einem anderen IFRS-Unternehmen vergleichen möchte. Diese Vergleichbarkeit hinkt wahrscheinlich sowieso immer und ist schwierig hinzubringen. Ich denke vielleicht erhofft man sich generell mehr in der Praxis eine Vergleichbarkeit. Am Ende des Tages ist sowieso jedes Unternehmen speziell für sich selbst und gar nicht immer so einfach wirklich zu vergleichen. Unschärfen,

die es ergibt, wenn man das herleitet verschwinden dann auch irgendwie im Gesamtvergleich, habe ich das Gefühl.

- 5 A: Wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, müssen neu nicht bilanzierte immaterielle Werte, die entscheidungsrelevant waren, zusätzlich bilanziert werden. Wie ist eine solche Regelung umzusetzen? Sind solche Werte schwierig zu ermitteln?
- 6 R: Da muss man sich zuerst den Hintergrund überlegen. Grundsätzlich hat man diskutiert, ob man das Wahlrecht weiterführen, dass man Goodwill und Eigenkapital miteinander verrechnen darf. Vom konzeptionellen Aspekt her darf man sich diese Frage schon stellen. Wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kauft und man beispielsweise die Technologie von diesem Target kaufen und nutzen möchte, vielleicht auch in der ganzen Gruppe, dann ist ja diese Technologie nicht in den Büchern per se bilanziert von dem Target. Das ist dann wirklich ein Intangible, das bisher nicht bilanziert wurde. Dann stellt sich die Frage: Jetzt kauft man so etwas und man bilanziert es nicht, sondern es wird direkt mit dem Eigenkapital verrechnet und es verschwindet – ist das dann noch True and Fair View? Das wichtigste Asset, das man kaufen wollte, also diese Technologie hat man dann in der Konzernrechnung nicht bilanziert. Man hat dafür dann alle Forderungen und Verbindlichkeiten etc., die man auch noch mitgekauft hat, das bilanziert man dann und das Wichtigste dann nicht. Ist das dann noch True and Fair View? Das ist eigentlich der Hintergrund. Dann ist es sehr schwierig zu definieren, was man wirklich verlangen will, dass man ein solches Intangible aktivieren muss. Also separat identifizieren. Wenn man sagt, man macht Kundenbeziehungen, Technologie, Patente, eine positive Aufzählung, dann würde man immer etwas nicht drin haben, das auch relevant sein kann. Sonst wäre die Aufzählung sehr lang. Darum musste man eine Lösung finden, die denke ich praktikabel ist. Ich finde diese Lösung, die wir jetzt haben, ist sehr elegant. Man sagt ja jetzt dass diese entscheidungsrelevanten immateriellen Werte bestimmt werden sollen. Ehrlichgesagt wenn man etwas kauft und man ist an einer solchen Technologie interessiert, dann macht man sich ja auch Gedanken wie viel dass man bezahlen will. Man hat wahrscheinlich selbst bereits irgendwelche Berechnungen gemacht. Von dort her denke ich ist sicher schwierig, solche immaterielle Werte zu bewerten. Weil da stehen Annahmen und Schätzungen dahinter, die man mit einer DCF-Bewertung macht. Man ist auch frei, ob man einen externen Berater konsultieren möchte. Es kommt auch etwas drauf an in welchem Umfeld man sich bewegt, was die Stakeholder und deren Erwartungen sind. Je nachdem muss man das dann etwas mehr oder weniger professionell durchführen. Die Überlegungen muss man sich machen. Da geht es zuerst mal um die Ersterfassung. Da muss man sich auch überlegen, wie das in den Folgejahren aussieht. Man muss ja dann auch wieder eine Nutzungsdauer zuordnen und dass dann linear abschreiben. Dann muss man eigentlich auch wieder die Überlegungen von FER 20 machen wegen den Wertbeeinträchtigung. Eigentlich muss man erst dann die Frage stellen und allenfalls noch einmal eine Neubewertung machen lassen auch von einem Berater, wenn man Anzeichen hat für ein Impairment. Wenn man das nicht hat, kann man mit der normalen Nutzungsdauer weiterfahren und das Intangible auch so über die Nutzungsdauer abschreiben, die man hinterlegt hat. Es ist nicht so, dass man zwingend jedes Jahr ein Impairment für diese Positionen machen muss, im Gegensatz zu IFRS, dass zum Beispiel dort bei dem Goodwill erforderlich ist.
- 7 A: Können dann die Unternehmen überhaupt eine glaubwürdige Bewertung machen können?

- 8 R: Ich glaube das muss man im Einzelfall auch beurteilen. Ich glaube das gibt es nicht einfach diese Guidance. Da kommt es auch wieder die Wesentlichkeit an. Wenn das wirklich ein Betrag ist, der nachher auf die ganze Konzernrechnung einen wesentlichen Einfluss hat, dann muss man etwas mehr Effort leisten, um diese Bewertung zu machen, die nach einem gewissen Standard erstellt wird. Jede Unternehmung ist wieder für sich anders aufgestellt. Es gibt Unternehmen, die haben das Know-how in house und andere halt nicht. Dann muss man sich einen Berater beiziehen, das muss aber sicher kein Big Four sein, da gibt es auch andere Player, die hier auch unterstützen können.
- 9 A: Was denken Sie – werden nun viele Swiss GAAP FER-Anwender, die bisher den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet haben neu den Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, da es zu aufwändig ist, solche noch nicht bilanzierten Werte zu bewerten?
- 10 R: Das ist eine spekulative Frage. Es gibt viele FER-Anwender, die haben nicht jedes Jahr eine Akquisition, die machen vielleicht eine in zehn Jahren. Das ist dann glaube ich nicht unbedingt einen Grund für einen Wechsel. Dann befasst man sich halt mit diesen Bewertungen. Das sind jetzt Neuerungen, die kommen. Die Anwender, die diese Methode der Verrechnung gewählt haben, haben sich irgendwann mal etwas dabei überlegt. Und die müssen jetzt schauen, was sie damit anfangen mit diesen Neuerungen. Es wird auch erst relevant, wenn sie einmal eine Akquisition tätigen. Es kann schon sein, dass man nachher in diesem Moment sagt, dass man die Methode ändert. Das kann ich mir vorstellen. Ich denke aber es wird für Gesellschaften, die sich diesen Umgang mit den Akquisitionen und alles was dazugehört, gewohnt sind, die werden nicht zwingend einen Wechsel vornehmen.
- 11 A: Aber das war nicht unbedingt das Ziel von Swiss GAAP FER, dass viele Anwender auf Aktivierung und Abschreibung wechseln?
- 12 R: Nein, sicher nicht. Das Ziel war eigentlich, zu verhindern, dass man wichtige Aktiven, die einfach eher einen Wert haben, dass diese in der Bilanz sofort wieder verschwinden – das wollte man nicht mehr. Wenn jemand ein Target mit einer Technologie kauft und das für sich selbst nutzen möchte, wieso soll das dann nicht in der Bilanz stehen. Das wollte man verhindern.
- 13 A: Die Abschreibung des Goodwills wird neu über die Nutzungsdauer geregelt, welche 20 Jahre nicht überschreiten darf. Wie leicht ist es, eine solche Nutzungsdauer zu bestimmen? Wird sich hier im Gegensatz zu den alten Bestimmungen überhaupt etwas ändern oder wird mehrheitlich immer noch über 5 Jahre abgeschrieben?
- 14 R: Die Formulierung ist dahingehend tatsächlich etwas abgeändert worden, dass man den Anwender dazu bringt, Gedanken über die Nutzungsdauer zu machen. Bis anhin war einfach fünf Jahre und in begründeten Fällen länger bis maximal 20 Jahre. Wenn man sich nicht gross damit auseinandersetzen wollte, dann hat man einfach die fünf Jahre genommen. Es ist aber jetzt auch immer noch so, dass man sagt, wenn man es nicht bestimmen kann, ist man auch wieder bei fünf Jahren. Ich habe schon auch etwas das Gefühl, dass sich in der Praxis nicht viel ändern wird. Die, die sich bis anhin nicht grosse Gedanken darüber gemacht haben, werden auch weiterhin über fünf Jahre abschreiben und einfach sagen, dass sie es nicht bestimmen können. Es ist schon so, eine Nutzungsdauer zu bestimmen ist schon schwierig. Je nach dem was für ein Intangible es ist. Bei einem Patent ist es noch relativ einfach, da kann man schauen, wie lange die Patentfrist noch läuft und dann kann man die Nutzungsdauer so hinterlegen. Aber wenn man

Kundenbeziehungen oder so ein weiches Intangible hat oder auch den Goodwill an sich. Da muss man sich fragen, für was man überhaupt diesen Mehrpreis bezahlt, um eine Nutzungsdauer bestimmen können. Und wenn man halt einfach einen Mehrpreis bezahlt hat, weil man das Unternehmen unbedingt wollte und das verschiedenen Gründe hat, dann wird es wahrscheinlich mit fünf Jahre definiert. Ist natürlich dann auch für die Audit-Seite schwierig. Man müsste dann schauen, ob sich der Anwender tatsächlich Gedanken darüber gemacht und ob diese valid sind, kann man diese nachvollziehen. Da ist auch immer schwierig, etwas anderes zu behaupten als Prüfer, als dass was der Anwender sich überlegt hat, ausser es ist komplett offensichtlich, dass die Überlegungen falsch gewesen sind.

- 15 A: Neu wird ein Badwill ebenfalls geregelt. Wie wurde ein solcher negative Goodwill bis anhin erfasst?
- 16 R: Also Badwill kommt in der Praxis eigentlich selten vor. Und wenn, dann kommt es immer vor, weil diese Gesellschaft underperforms und in Zukunft noch gewisse Verluste zu erwarten sind bevor man den Turnaround schafft. Und darum weniger zahlt, dann sind die zukünftigen Verluste auch noch mitbezahlt. Von dort her finde ich den Ansatz, dass man den Badwill passiviert und auflöst eigentlich okay, weil das ja dann eigentlich die zukünftigen Verluste wieder abfedert im Ergebnis. Gemäss IFRS ist es der Lucky Buy und dieser wird direkt in der Erfolgsrechnung erfasst. So viel wie das Wort Lucky Buy auch impliziert, das gibt es nicht so häufig und da bin ich schon eher kritisch, dass man wirklich sagen kann, dass es ein Lucky Buy war. Es ist eine Regellücke, da konnte man zum Beispiel auch IFRS übernehmen, wenn man das wollte. Darum finde ich die neue Regel eigentlich so in Ordnung.
- 17 A: Neue Regelung für schrittweisen Anteilserwerb bzw. Anteilsverkauf: Wurden solche Transaktionen mit der alten SGF 30 Version anders erfasst?
- 18 R: Da müsste man sich überlegen, was für Variante es überhaupt sonst noch gibt. Ist sehr ein komplexes Thema, vor allem immer noch komplex, auch dass der Anwender das überhaupt versteht, was das Konzept überhaupt ist, was Swiss GAAP FER jetzt vorgibt. Es gibt andere Varianten, wie man es auch hätte lösen können. Darum in der Vergangenheit war es nicht geregelt und darum konnte man auch zu anderen Lösungen kommen und musste diese einfach konsequent anwenden und am besten in einer Accounting Policy festhalten und diesen Ansatz stetig anwenden. Man muss aber auch hier sagen, dass das in der Praxis nicht sehr häufig vorkommt. Ich bin doch bald 25 Jahre in der Revision und habe das ca. ein- bis zweimal angetroffen. Das ist jetzt nicht ein Modell, dass häufig vorkommt, zumindest nicht in der KMU-Welt, dass man am Anfang zuerst 20% kauft und dann nochmals 30% und am Schluss habe ich alle – so über mehrere Jahre verteilt. In der Regel kauft man einfach einen Anteil, den man will und das war es dann. Das muss man dann anschauen, wenn es wirklich anwendbar ist. Es gibt sicher andere Varianten. Der grösste Diskussionspunkt war dann eigentlich, wenn man die Kontrolle schon hat, also wenn man 50% oder mehr schon hat und dann noch weitere Anteile dazukaufft, ob das nachher zu einer Goodwill-Aktivierung führt oder ob das mehr eine Transaktion mit Minderheiten ist und darum einen Effekt im Eigenkapital haben soll, der Differenzbetrag zwischen dem was man zahlt und dem was man neu übernimmt an den anteiligen Nettoaktiven von diesem Unternehmen, die man schon kontrolliert und vollkonsolidiert. Da ist jetzt der Ansatz anders als beispielsweise bei IFRS. Das hat zu Diskussionen geführt. So wie es Swiss GAAP FER geregelt hat, das war die Ursprungsregel, die IFRS am Anfang ebenfalls mal hatte. Aber die haben das dann mal überarbeitet und diese Variante mit Transaktionen mit Minderheiten gewählt. Da streiten sich die

Anwender über eine konzeptionelle Auslegung und das kommt vermutlich auch drauf an, ist der Sprung mehr 50 auf 60% - bewegt man sich eher an der unteren Bandbreite - oder erhöht man von 90-95%, dann ist es auch vom wirtschaftlichen Gehalt her nicht dasselbe und kann dann eher für die eine oder andere Variante sprechen. Aber jetzt hat man eine Guidance festgelegt und ich denke, dass das sicher auch für den Anwender hilfreich ist. Für die Anwender ist es auch schwierig und er fühlt sich verloren, wenn es gar keine Guidance hat. Dann geht er in einen anderen Standard, und das ist schon auch nicht sinnvoll. Darum denke ich, dass das gut ist, wenn man mal eine gewisse Guidance hat. Man wollte eher einen einfachen Ansatz implementieren. Man muss halt auch etwas schauen woher diese Themen kommen, woher kommt dieser Druck, dass diese Lücken geschlossen werden. Da bewegen wir uns eher etwas im Umfeld der kotierten Welt, für die das sicher relevanter ist als für ein KMU-Unternehmen, bei denen das vielleicht ein bis zwei Mal über die Periode von vielleicht 10 Jahren vorkommt, dass sie eine solche Akquisition tätigen.

- 19** A: Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind neu Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt. Wie einfach sind solche Transaktionen zu bestimmen und wurden diese nach der alten Version anders verbucht?
- 20** R: Das war auch wieder eine Regellücke. Man muss sich überlegen, was gibt es überhaupt für Varianten. Ob man diesen zukünftigen Kaufpreis, der an Konditionen gebunden ist, ob man diesen aktivieren will oder ob man diesen, wenn er anfällt in den Aufwand bucht. Die Überlegung ist auch, was macht man dann, wenn man es aktiviert. Wenn ich den ursprünglichen Kaufpreis für das Unternehmen über fünf Jahre abschreibe und dann nach drei Jahren kommt dieser konditionale Kaufpreis zu tragen und ich aktiviere diesen, dann stellt sich die Frage, soll ich diesen dann über zwei Jahre abschreiben, damit ich gleichzeitig fertig werde mit der Abschreibung wie der ursprüngliche Kaufpreis oder schreibe ich doch auch über fünf Jahre ab, weil der ursprüngliche Kaufpreis auch über fünf Jahre abgeschrieben wurde. Je nach dem kommt man zu anderen Schlüssen und hatte bis anhin eine offene Hand. Man konnte es machen, wie es für das Unternehmen gut gewesen ist. Und das hat man jetzt etwas geschlossen, indem man gewisse Guidance vorgibt und sagt, dass dies aktiviert werden muss. In den Erläuterungen wurde auch noch gesagt, was nicht aktiviert werden darf, diese zukünftigen Lohnanteile. Es gibt jetzt eine Klarheit, eine Regelung, das war auch das Ziel, dass man eine Regelung hat, dass man diese Lücken, die es hatte, schliessen konnte.
- 21** A: Neue klare Regelung zum Vorgehen bei Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Wurden diese Differenzen vor der Änderung anders bzw. einheitlich behandelt?
- 22** R: Bei den Fremdwährungen sind es zwei Themen, die neu geregelt wurden. Zum einen ist das diese Fremdwährungsdifferenzen, die entstehen beim Umrechnen von ausländischen Tochtergesellschaften, wenn man diese dann reinkonsolidiert und in die Berichtswährung umrechnet. Dann gibt es einen Effekt im CTA, in der Fremdwährungsumrechnungsdifferenz. Eigentlich war schon immer klar, dass wenn man die Kontrolle verliert, man sich darüber Gedanken machen sollte, was passiert mit diesen Fremdwährungsdifferenzen und auch hier hatte es einfach keine Regelung. Eigentlich hatte man dann drei Varianten: man lässt die Differenzen einfach stehen, selbst wenn diese Tochtergesellschaften nicht mehr dem Konzern gehört oder man recycelt diese erfolgswirksam oder man recycelt diese erfolgsneutral. Und jetzt ist die Regelung, dass man diese erfolgswirksam recyceln soll, das ist jetzt die neue Regelung. Das ist das eine, das neu dazugekommen ist. Das schliesst jetzt halt einfach gewisse Varianten aus, die vorhin akzeptiert

wurden. Da gibt es jetzt auch gewisse Einheitlichkeit – ob das ein Schritt in die richtige Richtung ist oder nicht, das wird auch diskutiert, je nachdem wie man es anschaut. Aus Audit-Sicht ist es sicherlich einfacher, weil es ist jetzt einfach klar. Es zwingt neu die Unternehmen, genau zu wissen, was die Fremdwährungsdifferenzen sind, also auf welche Tochtergesellschaften sind welche Beträge zuzuordnen. Darum gibt es diese Übergangsbestimmung noch, weil das aktuell bei vielen Anwender gar nicht bekannt ist. Darum hat man das in der Vergangenheit vielleicht auch einfach stehengelassen, weil man vielleicht auch nicht wusste, wem diese zuzuordnen sind. Und das muss man dann in Zukunft tracken, was sicher auch eine Herausforderung sein wird für die Anwender, dass sie diese Information behalten. Aus Audit-Sicht wird es sicher einfacher, weil die Anwender sich das überlegen und umsetzen müssen. Ob er es dann macht oder nicht, ist dann die andere Frage. Es gibt noch einige Konzerngesellschaften, die ihren Konzernabschluss in Excel machen und da muss man das schon sehr gut darstellen können, damit diese Informationen über die Jahre nicht verloren gehen. Man muss wie eine Schattenrechnung mitziehen.

- 23** Das andere Thema ist noch mit den Darlehen mit Eigenkapitalcharakter, bei denen auch die Fremdwährungsdifferenzen erfolgsneutral erfasst werden. Und dort ist noch die Frage, wann erfolgt dort das Recycling? Erfolgt dieses auch erst bei Kontrollverlust? Wenn man ein Darlehen an eine Tochtergesellschaft gewährt hat mit Eigenkapitalcharakter und dann die Tochtergesellschaft verkauft und man hat einen Kontrollverlust, muss man es dann recyceln oder muss man es schon recyceln, wenn das Darlehen zurückbezahlt wird. Eigentlich ist ein Charakterzug eines Darlehens mit Eigenkapitalcharakter, dass es keine Rückzahlung gibt und darum, wenn es dann aber nach einer gewissen Zeit doch zurückzahlt, das ist dann vielleicht in 5-10 Jahre. Da stellt sich die Frage, ist das ein Sachverhalt, dass man diese Fremdwährungsdifferenz, wie sie aufgelaufen sind, recyceln muss oder nicht. Das war auch nicht geregelt und wir weiterhin eigentlich nicht klar geregelt, aber es wird jetzt klar gesagt, dass es ein Wahlrecht gibt.
- 24** A: Bringen die neuen Änderungen eventuell weitere Konzerngesellschaften dazu, ihren Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen – oder bewirkt es eher das Gegenteil?
- 25** R: Der Antrieb, dass man etwas machen muss und diese Regellücken schliessen muss, das kommt aus der kotierten Welt. Insofern kann man sagen, dass diese Anwender bei Swiss GAAP FER bleiben. Es ist möglich, dass Swiss GAAP FER ansonsten irgendwann nicht mehr anerkannt gewesen wäre als anerkannten Rechnungslegungsstandard für kotierte Gesellschaften, wenn diese Lücken nicht geschlossen worden wären. Darum wären dann vielleicht die Anwender verloren gegangen. Ich denke für KMU-Unternehmen kann es schon sein, dass es etwas abschreckend wirkt, weil es sind doch komplizierte Themen. Wenn man es nüchtern anschaut, muss ich aber auch sagen, es sind viele Themen, die sind für viele gar nicht relevant oder sie kommen sehr selten vor. Uns insofern müsste sich also auch der Anwender nicht zu stark erschrecken an diesen Neuerungen. Diese sind lösbar und kommen auch fallweise zur Anwendung.
- 26** A: Welche Herausforderungen oder Risiken sehen Sie bei der Implementierung der überarbeiteten Fachempfehlung zudem?
- 27** R: Als Schwierigkeit spüre ich vor allem, dass man als Anwender diese Änderungen überhaupt erkannt. Vor allem in dieser KMU-Welt. Da diese Neuerungen vor allem Sachverhalte betreffen, die nur selten vorkommen oder die diese Gesellschaften nur selten betreffen. Die Schwierigkeit ist wahrscheinlich, dass diese Unternehmen das überhaupt merken, dass etwas anders gemacht werden muss. Für

das müssten sie dann auch in den Standard reinschauen und diesen kennen. Und das glaube ich, dass das bei vielen gar nicht der Fall ist. Die machen das halt dann nach Gutdünken, wie sie es schon immer gemacht haben. Und verpassen vielleicht so etwas, was dann neu und anders geregelt ist, als so wie sie es bis anhin gemacht haben. Also dass sie es erkennen, dass es Neuerungen gegeben hat und dass sie diese auch anwenden müssten.

- 28** Die, die es dann gemerkt haben und anwenden, die müssen dann schauen, dass sie diese Anforderungen erfüllen und es richtig machen. Es sind neue Sachen, die geregelt werden und solche neuen Themen sind immer eine Herausforderung. Es wird sich auch eine gewisse Praxis bilden, wie diese Regelungen zu interpretieren sind. Da stehen wir sicher noch vor einer Zukunft. Und die meisten Herausforderungen kennen wir natürlich bis jetzt noch gar nicht, weil sie ja noch nicht angewendet wurden. Das ist etwas, das erst im Jahr 2024 Gültigkeit hat. Möglich ist, dass man an gewissen Sachen gar nicht gedacht hat, das wird aber die Praxis dann erst noch zeigen. Dass man vielleicht auch immer noch nicht alle Fälle gelöst hat, das ist auch sehr wahrscheinlich. Man hat ja jetzt zwar mehr Guidance, aber es ist ja immer noch relativ kurz beschrieben, es ist jetzt nicht ein langer Standard und ist immer noch prinzipienorientiert und nicht falllösungsorientiert in diesem Standard unterwegs. Da wird man immer noch diese Prinzipien auf den eigenen Fall versuchen auszulegen, damit diese passen. Das wird immer noch Interpretationsspielraum geben.

Anhang G: Emmi Gruppe – Jahresabschluss

Konsolidierte Bilanz

in TCHF

Aktiven	Erläuterungen	31.12.2019	%	31.12.2018	%
Flüssige Mittel		378'112		451'399	
Wertschriften		4'743		2'500	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	447'939		424'112	
Sonstige Forderungen	10	37'434		37'675	
Vorräte	11	371'879		357'006	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	12	53'131		26'062	
Umlaufvermögen		1'293'238	45.1	1'298'754	46.0
Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und Gemeinschaftsorganisationen	32	18'515		63'853	
Darlehen und sonstige Forderungen	13	11'532		52'366	
Wertschriften		2'408		2'390	
Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven	21	2'048		2'048	
Aktive latente Ertragssteuern	7	10'555		10'443	
Total Finanzanlagen		45'058		131'100	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	12	6'713		6'225	
Sachanlagen	14	976'497		899'484	
Immaterielle Anlagen	15	543'836		484'917	
Anlagevermögen		1'572'104	54.9	1'521'726	54.0
Total Aktiven		2'865'342	100.0	2'820'480	100.0
Passiven					
Bankschulden	19	44'614		21'526	
Leasingverbindlichkeiten	19	796		966	
Darlehen	19	1'540		2'790	
Anleiensobligationen	19	-		100'000	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16	301'449		294'045	
Sonstige Verbindlichkeiten	17	24'740		23'376	
Passive Rechnungsabgrenzungen	18	173'963		149'293	
Rückstellungen	20	13'046		10'245	
Kurzfristiges Fremdkapital		560'148	19.5	602'241	21.4
Bankschulden	19	132'634		129'948	
Leasingverbindlichkeiten	19	751		1'092	
Darlehen	19	3'099		51'729	
Anleiensobligationen	19	300'000		300'000	
Passive Rechnungsabgrenzungen	18	8'167		1'329	
Rückstellungen	20	76'816		77'570	
Langfristiges Fremdkapital		521'467	18.2	561'668	19.9
Fremdkapital		1'081'615	37.7	1'163'909	41.3
Aktienkapital		53'498		53'498	
Kapitalreserven		2'088		7'438	
Gewinnreserven		1'634'260		1'537'715	
Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile		1'689'846	59.0	1'598'651	56.6
Minderheitsanteile		93'881	3.3	57'920	2.1
Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile		1'783'727	62.3	1'656'571	58.7
Total Passiven		2'865'342	100.0	2'820'480	100.0

Abbildung 13: Emmi Gruppe – konsolidierte Bilanz 2019 (Emmi Group, 2020, S. 83).

Konsolidierte Bilanz

in TCHF

Aktiven	Erläuterungen	31.12.2020	%	31.12.2019 (angepasst)	%
Flüssige Mittel		294'671		378'112	
Wertschriften		1'362		4'743	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8	464'794		447'939	
Sonstige Forderungen	9	57'176		37'434	
Vorräte	10	390'126		371'879	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	11	40'718		53'131	
Umlaufvermögen		1'248'847	53.4	1'293'238	54.3
Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und Gemeinschaftsorganisationen	31	15'124		18'515	
Darlehen und sonstige Forderungen	12	12'191		11'532	
Wertschriften		7'720		2'408	
Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven	20	2'048		2'048	
Aktive latente Ertragssteuern	6	6'163		10'555	
Total Finanzanlagen		43'246		45'058	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	11	5'018		6'713	
Sachanlagen	13	985'663		976'497	
Immaterielle Anlagen	14	54'351		60'783	
Anlagevermögen		1'088'278	46.6	1'089'051	45.7
Total Aktiven		2'337'125	100.0	2'382'289	100.0
Passiven					
Bankschulden	18	34'761		44'614	
Leasingverbindlichkeiten	18	1'431		796	
Darlehen	18	1'303		1'540	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15	312'946		301'449	
Sonstige Verbindlichkeiten	16	33'240		24'740	
Passive Rechnungsabgrenzungen	17	189'065		173'963	
Rückstellungen	19	16'399		13'046	
Kurzfristiges Fremdkapital		589'145	25.2	560'148	23.5
Bankschulden	18	131'300		132'634	
Leasingverbindlichkeiten	18	916		751	
Darlehen	18	2'116		3'099	
Anlehensobligationen	18	299'520		300'000	
Passive Rechnungsabgrenzungen	17	10'428		8'167	
Rückstellungen	19	70'634		76'816	
Langfristiges Fremdkapital		514'914	22.0	521'467	21.9
Fremdkapital		1'104'059	47.2	1'081'615	45.4
Aktienkapital		53'498		53'498	
Kapitalreserven		2'088		2'088	
Gewinnreserven		1'071'451		1'151'207	
Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile		1'127'037	48.2	1'206'793	50.7
Minderheitsanteile		106'029	4.6	93'881	3.9
Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile		1'233'066	52.8	1'300'674	54.6
Total Passiven		2'337'125	100.0	2'382'289	100.0

Abbildung 14: Emmi Gruppe - konsolidierte Bilanz 2020 (Emmi Group, 2021, S. 75).

Anhang H: Korrespondenznotiz Anonym I

1	Wie wird vorgegangen, wenn ich eine Beteiligung von 15% besitze und diese dann auf 20% erhöhe. Wie werden allfällige Bewertungsdifferenzen gehandhabt?
2	Das Konzept von Swiss GAAP FER sieht vor, dass jeweils bei Erlangen des massgeblichen Einflusses resp. bei Erlangen der Kontrolle eine Neubewertung der Nettoaktiven der erworbenen Organisation erfolgt. Dies geht aus FER 30.57 (massgebender Einfluss) bzw. aus FER 30.14 (Kontrolle) hervor. Die Neubewertung erfolgt mit anderen Worten immer dann, wenn sich die Konsolidierungsmethode im Anschluss an den Erwerb ändert: Bei der Neubewertung werden bspw. die übernommenen Vorräte zu aktuellen Werten (Verkaufspreise) angesetzt und nicht zu den Herstellungskosten. Bei jedem Erwerb, wo keine dieser beiden Schwellen überschritten wird, ist keine Neubewertung notwendig. Sei das ein Erwerb von 25% auf 35% oder ein Erwerb von 60% auf 75%. Beim Überschreiten der Schwelle von einer Beteiligung zu einem massgebenden Einfluss auf die Organisation (bspw. von 15% auf 25% mit anschliessendem Equity Accounting) stellt sich die Frage, was mit dem bisherigen Buchwert der Beteiligung (15% Beteiligung) erfolgt. Ich habe dazu nach einer kurzen Durchsicht keine explizite Regel im FER 30 finden können. Sehr wahrscheinlich würde man das dann gleich behandeln wie dies im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs der Fall ist, also durch eine Neubewertung der Nettoaktiven.
3	Wir bei einem Anteilsverkauf nochmals eine Neubewertung durchgeführt?
4	Bei Verkäufen von Anteilen erfolgt nach meinem Verständnis nie eine Neubewertung der Nettoaktiven, egal ob die Transaktion eine anschliessende Änderung der Konsolidierungsmethode nach sich zieht (also die beiden zuvor erwähnten Schwellengrenzen durchbrechen: Verlust der Kontrolle resp. Verlust des massgebenden Einflusses) oder sich die Anteilsverkäufe innerhalb der gleichen Konsolidierungsmethode bewegen. Bei Verkäufen ändert sich der bestehende Goodwill wertmässig nicht. Der Buchwert des Goodwills wird einzig um den verkauften Prozentsatz anteilmässig kleiner.

	<p>Würde beim Verkauf eine Neubewertung erfolgen, dann würden die im Konzern verbleibenden Nettoaktiven neu bewertet ("aufgewertet"). Das würde einerseits einen Verstoss gegen das Anschaffungskostenprinzip bedeuten und andererseits grundsätzlich auch keinen Sinn ergeben.</p>
5	<p>Swiss GAAP FER plant meines Wissens eine Ausarbeitung eines Lehrbuches, in dem relevante Fälle anhand eines praktischen Beispiels angewendet werden sollen. Dies wäre natürlich jetzt für Ihre Masterarbeit sehr hilfreich gewesen. Dieses Buch sollte aber bis spätestens Ende dieses Jahres herausgebracht werden, damit die Umsetzung im 2024 dann reibungslos verläuft.</p>

Anhang I: Korrespondenznotiz Anonym II

1	Wie wird vorgegangen, wenn ich eine Beteiligung von 15% besitze und diese dann auf 20% erhöhe. Wie werden allfällige Bewertungsdifferenzen gehandhabt? Würde man diese gleich behandeln wie für den Fall eines Kontrollerwerbs?
2	Das ist eine gute Frage, weil wie sie feststellen eben nicht klar im Standard geregelt. Und ja, meine Empfehlung wäre ganz klar, dies identisch zu behandeln. Sprich, die Bewertungsdifferenz auf den bestehenden Anteilen im Eigenkapital zu erfassen.
3	Wie wird bei Verkäufen genau vorgegangen. Nach meinem Verständnis müsste ein Unterschied bestehen, wenn ich Anteile verkaufe, die Kontrolle jedoch immer noch habe oder wenn ich Anteile verkaufe und meine Beteiligung dann zu einem massgeblichen Einfluss oder einer Finanzanlage wird?
4	Sie buchen den anteiligen Goodwill immer entsprechend aus. Dies ist der Fall, wenn Sie die Kontrolle verlieren aber auch wenn Sie die Kontrolle weiterhin behalten. Dies ergibt sich aus der Ziff. 22 in der neuen Version von SGF 30. In Bezug auf den Goodwill gibt es da keinen Unterschied zwischen einem Tochterunternehmen oder einer assoziierten Gesellschaft.

Anhang J: Graphiken

